KUNDEN-INFORMATIONEN

NUMMER ABP0621

BETRIEBSHAFTPFLICHT BAUPROTECT

VERTRAGSINFORMATIONEN
BEDINGUNGEN
DATENSCHUTZHINWEISE

STAND 06/2021

VHV VERSICHERUNGEN

101.0005.118 Stand 09.2025 Druck 09.2025

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Allgemeine Vertragsinformationen gemäß §§ 7, 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)	5 – 8
Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht	9
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Betriebs-Haftpflichtversicherung der Bauwirtschaft BAUPROTECT (AVB BAUPROTECT) 2022	11 – 106
Datenschutzhinweise	107 – 109
Satzung	111 – 114

Allgemeine Vertragsinformationen

gemäß §§ 7, 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)
in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

1. Identität des Versicherers

VHV Allgemeine Versicherung AG

Rechtsform:	Aktiengesellschaft
Registergericht:	Amtsgericht Hannover
Registernummer:	HRB 57331
USt-IdNr.:	DE 815 099 837
Postanschrift:	30138 Hannover
Hausanschrift und Sitz der Gesellschaft:	VHV-Platz 1 30177 Hannover (ladungsfähige Anschrift)
Vorstand:	Dr. Sebastian Reddemann, Sprecher / Ulf Bretz / Dr. Thomas Diekmann / Sina Rintelmann / Dr. Angelo O. Rohlfs
Vorsitzender des Aufsichtsrates:	Thomas Voigt

2. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die VHV Allgemeine Versicherung AG betreibt das Versicherungsgeschäft in den folgenden Versicherungssparten:
- Kraftfahrtversicherung,
- Allgemeine Haftpflichtversicherung,
- Sachversicherung inkl. Technische Versicherungen,
- Unfallversicherung,
- Kautionsversicherung.

3. Versicherungsbedingungen und Tarifbestimmungen

Für das Versicherungsverhältnis zwischen Ihnen und uns gelten der Antrag, die gesetzlichen Bestimmungen und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die für die einzelnen Versicherungsarten geltenden Besonderen Bedingungen, Zusatzbedingungen, Tarifbestimmungen und Sondervereinbarungen.

4. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Die Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit unserer Leistungen entnehmen Sie bitte dem Versicherungsantrag, dem Versicherungsschein und den Vertragsbestimmungen.

5. Gesamtpreis der Versicherung

Die Höhe der Einzelbeiträge, der zu entrichtende Gesamtbeitrag einschließlich der gesetzlichen Versicherungsteuer und der Zeitraum, für den der Beitrag zu zahlen ist, sind im Antrag und im Versicherungsschein ausgewiesen.

6. Zusätzliche Kosten

Bei Beitragsrückständen berechnen wir Mahnkosten; bei Rückläufern im Lastschriftverfahren behalten wir uns vor, Ihnen die Bankgebühren in Rechnung zu stellen. Weitere Gebühren oder Kosten, z. B. für die Antragsbearbeitung werden nicht erhoben. Falls besondere Kosten für Telekommunikationsgebühren anfallen, die über die normalen Telefonkosten hinausgehen, werden diese bei der jeweiligen Telefonnummer angegeben.

7. Beitragszahlung

Die Beiträge sind zum jeweiligen Fälligkeitstermin zu zahlen. Diese Termine, die Zahlungsart und die Zahlungsweise können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

8. Gültigkeit des Angebots

Den Ihnen überreichten Angebots- und Antragsunterlagen liegen die Beiträge, Versicherungsleistungen, Versicherungsbedingungen und Verbraucherinformationen zugrunde, die zum Zeitpunkt der Aushändigung gelten.

9. Zustandekommen des Vertrages

Grundsätzlich kommt der Versicherungsvertrag durch Ihre und unsere inhaltlich übereinstimmende Vertragserklärung (Willenserklärungen) zustande, wenn Sie Ihre Vertragserklärung nicht innerhalb von 14 Tagen widerrufen.

Im Fall von Abweichungen von Ihrem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen sind diese – einschließlich Belehrung und Hinweisen auf die damit verbundenen Rechtsfolgen – in Ihrem Versicherungsschein gesondert aufgeführt.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Erstbeitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt worden ist. Für den Fall, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, es sei denn, Sie haben die verspätete Zahlung nicht zu vertreten.

Der Versicherungsschutz kann (weil z. B. noch Einzelheiten der Vertragsgestaltung zu klären sind) auch aufgrund einer vorläufigen Deckungszusage in Kraft treten. Diese ist zunächst ein eigenständiger Versicherungsvertrag, der insbesondere nach endgültigem Abschluss der Vertragsverhandlungen oder Vorlage des Versicherungsscheins über den endgültigen Versicherungsschutz endet.

10. Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1 – Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten, dies allerdings nur, wenn Sie Ihre Vertragserklärung als Verbraucher abgegeben haben,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

VHV Allgemeine Versicherung AG, 30138 Hannover
Fax: +49.511.907-89 99, E-Mail: service@vhv.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrages, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt berechnet:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat	X	1/30 des Monatsbeitrags bzw. 1/90 des Vierteljahresbeitrags bzw. 1/180 des Halbjahresbeitrags bzw. 1/360 des Jahressbeitrags

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2 – Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Beiträge einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbstständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. a) gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;

   b) alle Kosten, die Ihnen für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge;
8. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
9. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;

    b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
12. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

11. Laufzeit des Vertrages

Die Versicherungsdauer beträgt in der Regel mindestens ein Jahr. Nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres verlängert sich der jeweilige Vertrag stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn er nicht fristgemäß gekündigt wird. Etwaige Besonderheiten ergeben sich aus dem Antrag oder dem Versicherungsschein.

12. Beendigung des Vertrages

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr und bei Verträgen, die von vornherein einen festen Endtermin vorsehen, endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

Im Übrigen besteht ein Kündigungsrecht auch in folgenden Fällen:
– für den Versicherer und den Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsfall,
– für den Versicherer bei Nichtzahlung der Folgeprämie
– für den Versicherungsnehmer bei Beitragserhöhung.

Einzelheiten können Sie den nachfolgend abgedruckten Allgemeinen Bedingungen entnehmen. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

13. Anzuwendendes Recht, zuständiges Gericht

Auf den Vertrag und die vorvertraglichen Beziehungen ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Der allgemeine Gerichtsstand für Klagen gegen uns ist Hannover. Als natürliche Person können Sie aber auch an dem Gericht klagen, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren festen Wohnsitz haben oder, in Ermangelung eines solchen, Ihr gewöhnlicher Wohnsitz liegt. Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, bestimmt sich abweichend von vorgenannter Regelung die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz.

14. Anzuwendende Sprache

Die Vertragsbedingungen und Informationen teilen wir in deutscher Sprache mit; während der Laufzeit dieses Vertrags kommunizieren wir mit Ihnen in deutscher Sprache.

15. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Wenn es sich beim Versicherungsnehmer um einen Verbraucher oder um eine Person handelt, die sich in verbraucherähnlicher Lage befindet, gilt:

Bei Streitigkeiten in Versicherungsangelegenheiten können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Die VHV Allgemeine Versicherung AG ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 080632, 10006 Berlin
Tel.: 0800 3696000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen und erkennen die Entscheidungen des Ombudsmanns bis zu einem Streitwert von 10.000 EUR als verbindlich an. Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt davon unberührt.

16. Aufsichtsbehörde

Wenn Sie als Versicherungsnehmer mit der Betreuung durch uns als Versicherer nicht zufrieden sind oder Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auftreten, können Sie sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Wir unterliegen als Versicherer der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
Telefon: 0800 2 100 500
E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: www.bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

17. Hinweis für bestehende Verträge

Wenn der Vertrag vor dem 18. November 2005 abgeschlossen wurde, gilt die Mitgliedschaft in der VHV Vereinigte Hannoversche Versicherung a. G. fort.

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Versicherungsnehmerin, sehr geehrter Versicherungsnehmer,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die von uns gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der VHV Allgemeine Versicherung AG, VHV-Platz 1, 30177 Hannover schriftlich nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand
– weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
– noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht
ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.
Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.
Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Betriebs-Haftpflichtversicherung der Bauwirtschaft BAUPROTECT (AVB BAUPROTECT) 2022

H 404

Hinweise zum Aufbau und zur Anwendung

Teil A enthält Regelungen zur **Ausgestaltung des Versicherungsschutzes** in der Haftpflichtversicherung **für die betrieblichen Risiken.**
- **Abschnitt A1** gilt für die allgemeinen und besonderen **betrieblichen Risiken** (Betriebshaftpflichtrisiko, Seite 12 – 36).
- **Abschnitt A2** gilt für **Schäden durch Umwelteinwirkungen und Schäden an der Umwelt** (Umweltrisiko, Seite 37 – 48).
- **Abschnitt A3** gilt für **erweiterte Risiken durch gelieferte Erzeugnisse, abgeschlossene Arbeiten oder sonstige ausgeführte Leistungen** (erweitertes Produkthaftpflichtrisiko, Seite 49 – 54).
- **Abschnitt A4** gilt für **Risiken aus Benachteiligungen**, insbesondere nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG, Seite 55 – 58).
- **Abschnitt A5** gilt für die **Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung** auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB, Seite 59 – 65).
- **Abschnitt A6** gilt für das **Rückrufkostenrisiko** für Hersteller- und Handelsbetriebe (Seite 66 – 69).
- **Abschnitt A7** gilt für die **Konditions- und Summendifferenzdeckung** (KDD, Seite 70).

Teil B enthält Regelungen zur **Ausgestaltung des Versicherungsschutzes** in der Haftpflichtversicherung **für die privaten Risiken.**
- **Abschnitt B1** gilt für die **allgemeinen und besonderen privaten Risiken** (Privat-Haftpflichtrisiken, Seite 72 – 87).
- **Abschnitt B2** gilt für **Schäden durch Umwelteinwirkungen und Schäden an der Umwelt** (Umweltrisiko, Seite 88 – 89).
- **Abschnitt B3** gilt für die **Tierhalterrisiken** (Seite 90 – 91).
- **Abschnitt B4** gilt für **Forderungsausfallrisiken** (Seite 92 – 93).
- **Abschnitt B5** gilt für den **Schadenersatz-Rechtschutz** als Ergänzung zur Ausfalldeckung nach Abschnitt B4 (Seite 94 – 95).

Teil C enthält **gemeinsame Bestimmungen zu den Teilen A und B** u. a. zum Abtretungsverbot, zur Beitragsregulierung und zur Beitragsangleichung. (Seite 96).

Teil D enthält Regelungen über **allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien**.
- **Abschnitt D1** regelt den **Beginn des Versicherungsschutzes und die Beitragszahlung** (Seite 97 – 99).
- **Abschnitt D2** regelt die **Dauer und das Ende des Vertrages sowie die Kündigung** (Seite 100 – 101).
- **Die Abschnitte D3 und D4** enthalten **Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und weitere Bestimmungen** (Seite 102 – 106).

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind der gesamte Bedingungstext, der Versicherungsschein und seine Nachträge.

Präambel

Wir garantieren Ihnen, dass die dieser Betriebs-Haftpflichtversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Betriebs-Haftpflichtversicherung der Bauwirtschaft BAUPROTECT (AVB BAUPROTECT) 2022 Sie in keinem Punkt schlechter stellen als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) empfohlenen Musterbedingungen (Stand 2020).

Darüber hinaus garantieren wir auch, dass die Leistungsinhalte dieser Versicherungsbedingungen die Empfehlungen des Arbeitskreises Beratungsprozesse (Stand 24.11.2013) voll erfüllen.

Leistungs-Update-Garantie für künftige Leistungsverbesserungen

(1) Werden der Betriebs-Haftpflichtversicherung zukünftig Versicherungsbedingungen zugrunde gelegt, die ganz oder teilweise zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den hier vereinbarten Bedingungen abweichen, so werden die verbesserten Deckungsinhalte mit Einführung neuer Betriebs-Haftpflichtbedingungen BAUPROTECT auch für diesen Vertrag sofort wirksam. Als Deckungsinhalte gelten alle Regelungen in den Bedingungen, die den Umfang des Versicherungsschutzes und dessen Einschränkungen definieren. Sofern die zukünftigen Versicherungsbedingungen ausschließlich Änderungen zum Vorteil des Versicherungsnehmers beinhalten, können diese insgesamt im gegenseitigen Einvernehmen dem Versicherungsverhältnis zu Grunde gelegt werden.

(2) Voraussetzung für die Geltung der verbesserten Deckungsinhalte ist, dass diese ohne gesonderten Mehrbeitrag bei künftigen Versicherungsverträgen der gleichen Betriebs-Haftpflichtversicherung mitversichert sind.

Besserstellungsgarantie

(1) Sofern sich im Schadenfall herausstellt, dass die Vertragsbedingungen des unmittelbaren Vorvertrages vorteilhafter für den Versicherungsnehmer sind, wird die VHV nach diesen Bedingungen regulieren. Dies gilt für standardmäßig vom Vorversicherer verwendete Versicherungsbedingungen und für solche Risiken bzw. Grundgefahren, die versichert waren und seit dem Versichererwechsel weiterhin mitversichert sind. Differenzen in den vertraglich vereinbarten Versicherungssummen sowie individuelle Vereinbarungen sind von dieser Garantie ausgeschlossen. Die Garantie besteht für 5 Jahre ab Beginn des Vertrages bei der VHV. Zur Inanspruchnahme der Garantie muss der Versicherungsnehmer die weitergehenden Leistungen in Form der Vertragsunterlagen und Versicherungsbedingungen seines Vorvertrages nachweisen.

(2) Weichen die dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen von den vom GDV in Zukunft empfohlenen Versicherungsbedingungen zum Nachteil des Versicherungsnehmers ab, wird der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers nach diesen Bedingungen regulieren.

Teil A Betriebliche Risiken

Abschnitt A1 Betriebs-Haftpflichtrisiko

Inhaltsverzeichnis

A1-1 Versichertes Risiko
A1-2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen)
A1-3 Umfang der Versicherung, Versicherungsfall, zeitliche Begrenzung
A1-3.1 Umfang der Versicherung, Versicherungsfall
A1-3.2 Zeitliche Begrenzung
A1-4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers
A1-5 Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung

A1-6 Besondere Regelungen für einzelne betriebliche und berufliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)
A1-6.1 Ansprüche der Versicherten untereinander
A1-6.2 Subunternehmerbeauftragung
A1-6.3 Vertraglich übernommene Haftpflicht
A1-6.4 Tätigkeits-/Bearbeitungsschäden, Be- und Entladeschäden, Obhutschäden
A1-6.5 Leitungsschäden
A1-6.6 Unterfangen/Unterfahren von Gebäuden, Senkungen eines Grundstücks oder Erdrutsch
A1-6.7 Medienverluste, erhöhte Energie- und Wasserkosten
A1-6.8 Schäden durch Kraftfahrzeuge (einschließlich selbstfahrender Arbeitsmaschinen und Stapler) und durch Anhänger
A1-6.9 Schäden durch nichtselbstfahrende Arbeitsmaschinen/Arbeitsgeräte
A1-6.10 Schäden durch Flugdrohnen (unbemannte Flugsysteme/Unmanned Aerial Systems – UAS)
A1-6.11 Schäden durch Wasserfahrzeuge
A1-6.12 Feldbahnen, Eisenbahnanschlüsse
A1-6.13 Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)
A1.6.14 Haus- und Grundbesitzerrisiko, Bauherrenrisiko, Anlagen zur Erzeugung und Nutzung von Energie, Ladestationen
A1-6.15 Betreuung von versicherten Grundstücken und Räumlichkeiten
A1-6.16 Abgabe von Elektrizität und Wärme an Dritte
A1-6.17 Mangelbeseitigungsnebenkosten
A1-6.18 Nachbesserungsbegleitschäden (gilt nur, wenn im Versicherungsschein nicht etwas anderes vereinbart wird)
A1-6.19 Produkthaftpflicht
A1-6.20 Vermögensschäden
A1-6.21 Verletzung von Datenschutzgesetzen
A1-6.22 Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten
A1-6.23 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften
A1-6.24 Schäden im Ausland, inländische Versicherungsfälle vor ausländischen Gerichten
A1-6.25 Architekten-/Ingenieurleistungen, Sachverständigentätigkeit, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator, Energieberater und weitere Sondertätigkeiten
A1-6.26 Aktive Werklohn-, Kaufpreis-, Mietentgeltklage
A1-6.27 Schiedsgerichtsvereinbarungen
A1-6.28 Straf-Rechtsschutz
A1-6.29 Schäden durch Schwammbildung
A1-6.30 Asbestschäden
A1-6.31 Auslösen von Fehlalarm
A1-6.32 Versagen einer Alarmanlage
A1-6.33 Winterdienst
A1-6.34 Gerüstvermietung/-verleih
A1-6.35 Arbeitnehmerüberlassung
A1-6.36 Rechtsberatung/Rechtsdienstleistung
A1-6.37 Nutzung von Internettechnologien
A1-6.38 Verlust oder Beschädigung fremder Daten
A1-6.39 Belegschafts- und Besucherhabe, Abhandenkommen oder Beschädigung von Dokumenten Dritter, Schlüsselverlust
A1-6.40 Tätigkeit als Generalunternehmer, Generalübernehmer, Bauträger
A1-6.41 Rauch, Abwasser
A1-6.42 Röntgeneinrichtungen und elektronische Vermessungsgeräte
A1-6.43 Betriebsveranstaltungen und Werbemaßnahmen
A1-6.44 Schäden durch Nutztiere
A1-6.45 Betriebliche Sozialeinrichtungen, Sanitätsstationen/-personal
A1-6.46 Haftungsbeschränkungen
A1-6.47 Vertragliche Verlängerung von Verjährungsfristen
A1-6.48 Aus- und Einbaukosten für mangelhafte Erzeugnisse Dritter
A1-6.49 Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen
A1-6.50 Neuwertentschädigung
A1-6.51 Home-Office

A1-7 Allgemeine Ausschlüsse
A1-7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden
A1-7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Arbeiten und sonstigen Leistungen
A1-7.3 Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht
A1-7.4 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen
A1-7.5 Gentechnik
A1-7.6 Übertragung von Krankheiten
A1-7.7 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger, Luft- und Raumfahrzeuge, Wasserfahrzeuge
A1-7.8 Brennbare und explosible Stoffe
A1-7.9 Umweltrisiko
A1-7.10 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung
A1-7.11 Produkthaftpflichtrisiko
A1-7.12 Rückrufkostenrisiko für Hersteller- und Handelsbetriebe
A1-7.13 Teilnahme an Rennen und Kämpfen

A1-8 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

A1-1 Versichertes Risiko

A1-1.1 Versicherte Eigenschaften, Rechtsverhältnisse, Tätigkeiten, Betriebsstätten

A1-1.1.1 Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Betrieb mit seinen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten.

Der Versicherungsschutz umfasst auch Arbeiten in anderen Handwerken, sofern sie mit dem Leistungsangebot des jeweils versicherten Berufsbildes technisch oder fachlich zusammenhängen oder es wirtschaftlich ergänzen (§ 5 Handwerksordnung).

A1-1.1.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle bei der Berufsgenossenschaft versicherten Haupt- und Nebenbetriebe. Werden bei der Berufsgenossenschaft nach Inkrafttreten der Haftpflichtversicherung Nebenbetriebe eingetragen, so erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf diese, ohne dass es einer besonderen Bescheinigung des Versicherers bedarf, soweit nach diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht eine besondere Versicherung abzuschließen ist. Der Versicherungsschutz hierfür wird frühestens von dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginn an geboten.

A1-1.1.3 Nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu gegründete oder mehrheitlich neu erworbene Gesellschaften sind ab Gründungs- bzw. Übernahmedatum nach den Regelungen über die Vorsorgeversicherung (A1-8) mitversichert, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass

– es sich um Gesellschaften im Inland handelt und
– der Anteil des Versicherungsnehmers an der Gesellschaft mindestens 50 % beträgt.

Abweichend von A1-8.1 gilt:

(1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Neugründung oder den Neuerwerb dem Versicherer spätestens zum Ablauf des Versicherungsjahres anzuzeigen und die zur endgültigen Beitragsberechnung maßgeblichen Werte mitzuteilen.
(2) Der Versicherungsschutz erlischt rückwirkend, wenn eine entsprechende Mitteilung nicht erfolgt oder wenn innerhalb von 4 Monaten nach der Meldung keine Einigung über den endgültigen Einschluss der neu erworbenen oder gegründeten Gesellschaft erfolgt. Für dieses Risiko bereits bezahlte Beiträge werden erstattet.

Besteht für die neu gegründeten/übernommenen Gesellschaften noch Versicherungsschutz bei einem anderen Versicherer, geht dessen Versicherungsschutz vor.

A1-1.1.4 Versichert sind Betriebsstätten (z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Hinsichtlich der Mitversicherung von Betriebsstätten im Ausland siehe A1-6.24 (Auslandsrisiken).

A1-1.2 Versehensklausel

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung eingetretene Risiken, soweit sie im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und nicht nach den Bestimmungen dieses Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer ist – abweichend von A1-8.1 – verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, diese Risiken unverzüglich beim Versicherer anzuzeigen und den danach zu vereinbarenden Beitrag vom Gefahreneintritt an zu entrichten.

A1-2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)

A1-2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

A1-2.1.1 im gleichen Umfang wie für den Versicherungsnehmer auch für seine Repräsentanten (z. B. die Betriebsleiter) und, soweit der Versicherungsnehmer eine juristische Person, Gesellschaft oder sonstiger Verband ist, auch für dessen gesetzliche Vertreter.

Gesetzliche Vertreter in diesem Sinne sind beispielsweise:

– die Mitglieder des Vorstandes (bei Aktiengesellschaften);
– die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung);
– die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften);
– die Gesellschafter (bei Offenen Handelsgesellschaften);
– die Partner (bei Partnerschaften);
– die Gesellschafter (bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts);
– die Inhaber (bei Einzelfirmen);
– der entsprechende Personenkreis bei ausländischen Firmen.

A1-2.1.2 wegen Ansprüchen, die sich gegen

(1) die Betriebsangehörigen des Versicherungsnehmers oder gegen in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederte Mitarbeiter fremder Unternehmen (z. B. Arbeitnehmer nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz) aus Anlass ihrer Tätigkeit in dem versicherten Betrieb richten;
(2) die aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen (ehemaligen) gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und die sonstigen Betriebsangehörigen aus Anlass ihrer früheren Tätigkeit in dem versicherten Betrieb richten.

A1-2.2 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A1-8), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.

A1-2.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.

A1-2.4 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag dürfen nur der Versicherungsnehmer und seine Repräsentanten einschließlich der gesetzlichen Vertreter (siehe A1-2.1.1) ausüben und sie gerichtlich geltend machen. Dies gilt auch dann, wenn sie nicht im Besitz des Versicherungsscheines sind. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

A1-3 Umfang der Versicherung, Versicherungsfall, zeitliche Begrenzung

A1-3.1 Umfang der Versicherung, Versicherungsfall

A1-3.1.1 Sofern in diesen Bedingungen keine anderweitige Regelung enthalten ist, besteht Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall) aufgrund

gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

Sofern im Versicherungsschein nicht etwas anderes vereinbart wird, umfasst der Versicherungsschutz Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden ebenso wie Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind (siehe aber A1-6.20). Sach- und Vermögensschäden werden als sonstige Schäden bezeichnet.

Nicht versichert ist das Abhandenkommen von Sachen. Der entsprechende Versicherungsschutz kann jedoch vereinbart werden. Es gelten dann die Bestimmungen über Sachschäden.

A1-3.1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche,

A1-3.1.2.1 auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

(1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
(2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
(3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
(4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
(5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
(6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen;

A1-3.1.2.2 soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

A1-3.2 Zeitliche Begrenzung

A1-3.2.1 Der Versicherungsschutz umfasst Schadenereignisse, die zwischen Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages eingetreten sind.

A1-3.2.2 Der Versicherungsschutz besteht auch für Schäden aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der unmittelbaren Vorversicherung eingetreten sind, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

– er bei Inkrafttreten dieses Versicherungsvertrages nicht wusste und auch nicht wissen musste bzw. konnte, dass vor diesem Zeitpunkt mangelhafte/fehlerhafte Arbeiten bzw. Erzeugnisse geliefert wurden, oder
– ihm bei Inkrafttreten dieses Versicherungsvertrages Schäden weder bekannt waren, noch bekannt sein mussten,

und für diese Schäden wegen des Ablaufs einer im Vorversicherungsvertrag vereinbarten zeitlichen Begrenzung, nicht aber aus sonstigen Gründen, beim Vorversicherer kein Versicherungsschutz mehr besteht.

Der Versicherungsschutz wird nach dem Versicherungsumfang und bis zur Höhe der Versicherungssumme/des Sublimits des Vorvertrages gewährt. Es gilt der Selbstbehalt dieses Vertrages.

Sollte der Versicherungsumfang des Vorvertrages weitergehend als der dieses Vertrages und/oder die Versicherungssumme des Vorvertrages höher als die dieses Vertrages sein, wird der Versicherungsschutz auf den Versicherungsumfang und die Versicherungssumme dieses Vertrages begrenzt.

Versicherungsfälle, die unter diese Erweiterung fallen, werden dem ersten Versicherungsjahr dieses Vertrages zugeordnet und auf die Versicherungssumme/Versicherungssummenmaximierung des ersten Versicherungsjahres angerechnet.

A1-3.2.3 Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer seinen Betrieb und/oder seine Lieferungen vollständig und endgültig einstellt und zu diesem Zeitpunkt die Betriebshaftpflichtversicherung ebenfalls erlischt, besteht Versicherungsschutz für Schäden, die nach Vertragsende eintreten, welche jedoch ihre Ursache in während der Vertragsdauer durchgeführten Arbeiten oder vom Versicherungsnehmer hergestellten bzw. gelieferten Erzeugnisse haben, bis zu 30 Jahren nach Vertragsbeendigung.

Voraussetzung für die Nachhaftung ist, dass

(1) bis zur Einstellung des Betriebs die Versicherung bei der VHV aufrechterhalten bleibt und
(2) der Betrieb endgültig aufgelöst wird.

Bei Übergang des Betriebs z. B. durch Verkauf oder Umwandlung verliert diese Deckungserweiterung ihre Gültigkeit.

A1-4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers

A1-4.1 Der Versicherungsschutz umfasst

– die Prüfung der Haftpflichtfrage,
– die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und
– die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

A1-4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.

A1-4.3 Hat der Versicherungsnehmer für eine aus einem Versicherungsfall geschuldete Rente kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten oder ist ihm die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachgelassen, so ist der Versicherer an seiner Stelle zur Sicherheitsleistung oder Hinterlegung verpflichtet, jedoch nur bis zum Betrage der Versicherungssumme.

A1-4.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.

A1-5 Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung

A1-5.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist, soweit in diesen Bedingungen keine anderweitige Regelung besteht, bei jedem Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

A1-5.2 Die Entschädigungsleistungen des Versicherers sind, sofern in diesen Bedingungen keine anderweitige Regelung besteht, für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen festgelegte Mehrfache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

A1-5.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende zeitlich zusammenhängende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

(1) auf derselben Ursache,
(2) auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
(3) auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

A1-5.4 Sofern vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit dem vereinbarten Betrag (Selbstbeteiligung).

Dies gilt nicht für Personenschäden, für das Bürorisiko, für die gemäß A1-6.14 versicherten Risiken (Haus- und Grundbesitzerrisiko, Bauherrenrisiko, Anlagen zur Erzeugung und Nutzung von Energie) sowie für private Risiken gemäß Teil B.

Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. A1-5.1 bleibt unberührt.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.

A1-5.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

A1-5.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

A1-5.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

A1-5.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

A1-6 Besondere Regelungen für einzelne betriebliche und berufliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)

Ziffer A1-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne betriebliche und berufliche Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit Ziffer A1-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in Ziffer A1-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. Ziffer A1-4 – Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers oder Ziffer A1-7 – Allgemeine Ausschlüsse).

A1-6.1 Ansprüche der Versicherten untereinander

A1-6.1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aufgrund von Ansprüchen der Repräsentanten und gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen ausschließlich dann, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, der nicht im Zuständigkeitsbereich des betreffenden gesetzlichen Vertreters oder Repräsentanten liegt.

Als Angehörige gelten

– Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
– Eltern und Kinder,
– Adoptiveltern und -kinder,
– Schwiegereltern und -kinder,
– Stiefeltern und -kinder,
– Großeltern und Enkel,
– Geschwister sowie
– Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

A1-6.1.2 Versichert sind – teilweise abweichend von A1-6.1.1 – Ansprüche wegen der von dem Versicherten

(1) seinem Ehegatten,
(2) seinen Kindern oder
(3) einer in die Versicherung eingeschlossenen Person (A1-2.1.1 und A1-2.1.2)

sowie deren Eigentum zugefügten Schäden, soweit sich heraus

– Ersatzansprüche eines Sozialversicherungsträgers oder
– Ansprüche von Betriebsangehörigen aus Anlass eines Sachschadenfalles

ergeben.

A1-6.1.3 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht mitversicherter Personen untereinander ausschließlich wegen

(1) Personenschäden, die nicht Folge eines Arbeitsunfalls im versicherten Unternehmen sind;
(2) Sachschäden;
(3) Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen im Umfang von A1-6.21.

A1-6.1.4 Mitversichert sind gegenseitige Ansprüche der im Rahmen dieses Versicherungsvertrages versicherten Unternehmen.

Ausgenommen bleiben Ansprüche

(1) wegen Vermögensschäden;
(2) der Partner von Arbeitsgemeinschaften untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaften gegenüber den Partnern und umgekehrt;
(3) wegen Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden gemäß A1-6.13.1;

(4) wegen Mietsachschäden an Arbeitsgeräten und Arbeitsmaschinen gemäß A1-6.13.2;
(5) wegen Mietsachschäden an sonstigen beweglichen Sachen gemäß A1-6.13.3.

A1-6.2 Subunternehmerbeauftragung

A1-6.2.1 Haftung für Subunternehmer

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Vergabe von (Teil-) Leistungen aus selbst übernommenen Aufträgen an fremde Unternehmen (Subunternehmer).

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf vom Subunternehmer ausgeführte Bautätigkeiten und -verrichtungen, die über das Tätigkeitsfeld des Versicherungsnehmers hinausgehen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleibt die persönliche gesetzliche Haftpflicht dieser Unternehmen und ihrer Betriebsangehörigen.

A1-6.2.2 Schäden am Gewerk des Subunternehmers

Eingeschlossen sind – abweichend von A1-7.4 (Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Gewerken oder Sachen, die im Auftrag des Versicherungsnehmers von Subunternehmern erstellt wurden, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass

– das beschädigte Gewerk oder die beschädigte Sache vor Schadeneintritt fehlerfrei erstellt und bereits abgenommen war und
– keine wirtschaftliche, personelle, rechtliche und/oder finanzielle Verflechtung zwischen dem Versicherungsnehmer und dem geschädigten Subunternehmer besteht.

Die Versicherungssumme beträgt 300.000 EUR je Versicherungsfall. Sie steht für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres einmal zur Verfügung.
Der Versicherungsnehmer hat von jedem Schaden 500 EUR selbst zu tragen.

A1-6.3 Vertraglich übernommene Haftpflicht

Versichert ist – abweichend von A1-3.1.2.2 – die vom Versicherungsnehmer durch einen Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners, wenn

(1) dies in der Branche des Versicherungsnehmers üblich ist,
(2) diese Vereinbarungen in Verträgen genormten Inhalts mit Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder in sog. Gestattungs- und Einstellverträgen enthalten sind,
(3) die gesetzliche Haftpflicht vom Versicherungsnehmer als Mieter, Pächter oder Leasingnehmer vom jeweiligen Vertragspartner (Vermieter, Verpächter oder Leasinggeber) übernommen wurde,
(4) die gesetzliche Haftpflicht sich auf Verkehrssicherungspflichten für das Baugrundstück bezieht, die der Versicherungsnehmer als bauausführendes Unternehmen vom Bauherrn übernommen hat oder
(5) die gesetzliche Haftpflicht von der Deutschen Bahn AG gemäß den Allgemeinen Bedingungen für Privatgleisanschlüsse (PAB) übernommen wurde.

A1-6.4 Tätigkeits-/Bearbeitungsschäden, Be- und Entladeschäden, Obhutschäden

A1-6.4.1 Tätigkeits-/Bearbeitungsschäden

A1-6.4.1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeits-/Bearbeitungsschäden ausschließlich dann, wenn diese

(1) durch eine berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
(2) dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
(3) durch eine berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

A1-6.4.1.2 Mitversichert ist – abweichend von A1-3.1.2 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an Materialien, die vom Auftraggeber oder Bauherrn gestellt wurden, wenn diese Schäden durch eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen an oder mit diesen Materialien, wie z. B. Transport, Montage, Einbau, Ausbau, Verlegen, Anbringen usw., verursacht werden. Nicht versichert bleiben die Kosten für den Aus- und Einbau der beschädigten Materialien. Der Baugrund gilt nicht als Material im Sinne dieser Regelung.

A1-6.4.2 Be- und Entladeschäden

A1-6.4.2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie Containern, die durch das oder beim Be- oder Entladen verursacht werden, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

A1-6.4.2.2 Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese beim Abheben von oder Heben auf Land-, Wasser- oder Luftfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens entstehen. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

A1-6.4.2.3 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern.

Dies gilt nicht für Schäden am Ladegut. Insoweit besteht Versicherungsschutz als

– die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist,
– es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers handelt, und
– der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

A1-6.4.3 Obhutschäden

A1-6.4.3.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an fremden Sachen, die sich aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrages in Obhut des Versicherungsnehmers befinden.

A1-6.4.3.2 Die Regelungen gemäß A1-3.1.2 (Erfüllungsansprüche) und A1-7.4 (Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen) bleiben davon unberührt.

A1-6.4.3.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

– Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
– Schäden von natürlichen oder juristischen Personen, die mit dem Versicherungsnehmer oder den in Ziffer A1-2.1.1 genannten Personen kapital- und/oder personalmäßig verbunden sind oder bei denen es sich um Angehörige (Definition siehe A1-6.1.1) handelt. Dies gilt auch bei Mitversicherung rechtlich selbständiger Unternehmen;
– Schäden an Arbeitsmaschinen/-geräten und sonstigen Kraftfahrzeugen – die Regelung gemäß A1-6.13.2 bleibt davon unberührt.

A1-6.4.3.4 Die Versicherungssumme beträgt – abweichend von A1-5.1 - 300.000 EUR je Versicherungsfall im Rahmen der Versicherungssumme für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden). Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 600.000 EUR.

A1-6.5 Leitungsschäden

A1-6.5.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie an Frei- und Oberleitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Folgeschäden.

A1-6.5.2 Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Bearbeitungsschäden im Sinne von A1-6.4.1 an solchen Leitungen.

A1-6.6 Unterfangen/Unterfahren von Gebäuden, Senkungen eines Grundstücks oder Erdrutsch

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Beschädigungen fremden Eigentums

– infolge Unterfangens oder Unterfahrens von Gebäuden;
– durch allmähliche Senkungen von Grundstücken (Gebäuden, Anlagen) oder Erdrutsch.

A1-6.7 Medienverluste, erhöhte Energie- und Wasserkosten

A1-6.7.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Austretens oder Verlustes von Flüssigkeit oder Gasen im Zusammenhang mit dem Ablesen von Zählern sowie aus der Herstellung, Lieferung, Montage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen und Behältern.

Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

Ersetzt wird ausschließlich der Wiederbeschaffungswert der abhanden gekommenen Flüssigkeiten oder Gase (Medienverluste) am Tag des Schadens.

A1-6.7.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen erhöhten Energie- und Wasserverbrauchs aufgrund vom Versicherungsnehmer mangelhaft durchgeführter Installations-, Reparatur- und/oder Wartungsarbeiten.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche infolge vollständiger oder teilweiser Unwirksamkeit von Energiesparmaßnahmen. Die Regelung gemäß A1-6.25.5 (Tätigkeit als Energieberater) bleibt jedoch davon unberührt.

A1-6.8 Schäden durch Kraftfahrzeuge (einschließlich selbstfahrender Arbeitsmaschinen und Stapler), Anhänger und Dienstfahrräder

A1-6.8.1 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Anhänger und Dienstfahrräder

Versichert ist – teilweise abweichend von A1-7.7 – die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten aus dem Besitz, Halten, Verwenden, Vermieten oder Verleihen von

(1) Kraftfahrzeugen, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit sechs Kilometer je Stunde nicht übersteigt;

(2) selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Staplern i. S. des § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 a Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV), deren Höchstgeschwindigkeit 20 Kilometer je Stunde nicht übersteigt, wenn sie den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen;
(3) Anhängern, die den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen;
(4) nicht zulassungspflichtigen Dienstfahrrädern;
(5) Kraftfahrzeugen, die – unabhängig von deren durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit – ausschließlich auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verwendet werden.

A1-6.8.2 Versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Anhänger und Dienstfahrräder

Die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen (einschließlich der selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Stapler), Anhänger und Dienstfahrräder ist im Rahmen eines gesonderten Kraftfahrt-Versicherungsvertrages zu versichern. Siehe aber Abschnitt A5.

A1-6.8.3 Beschädigung von Sachen durch auslaufende oder austretende Betriebsstoffe

A1-6.8.3.1 Versichert sind Schäden, die durch das bestimmungswidrige Auslaufen oder Austreten von Betriebsstoffen (Kraftstoffe, Getriebe- und Hydrauliköle, Schmierstoffe u. ä.) aus den in A1-6.8.1 genannten Fahrzeugen an Sachen Dritter (insbesondere Grundstücken) verursacht werden.

Abweichend von A1-3.1.1 besteht für die vorgenannten Sachschäden auch dann Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer statt auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Der Versicherungsschutz beschränkt sich in diesen Fällen jedoch auf die Übernahme derjenigen Kosten, die der Versicherer zu tragen gehabt hätte, wenn der Anspruch auf Schadenersatz gegen den Versicherungsnehmer auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten erhoben worden wäre.

A1-6.8.3.2 Soweit bei den in A1-6.8.1 genannten Fahrzeugen Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers besteht, gehen diese Versicherungen vor.

A1-6.8.4 Einsatz von fremden Autokränen – Einweisungstätigkeiten

Beim Einsatz von Autokränen, die dem Versicherungsnehmer zusammen mit dem Bedienungspersonal überlassen werden gilt folgendes:

Versichert ist – soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für durch diese Autokräne verursachte Schäden, die auf fehlerhafte Einweisung der Kranführer durch die Mitarbeiter des Versicherungsnehmers zurückzuführen sind.

A1-6.8.5 Gebrauch fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge

Hinsichtlich des Kraftfahrt-Haftpflichtrisikos besteht ergänzend zur gesetzlich vorgeschriebenen Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz wie folgt:

A1-6.8.5.1 Versichert ist – abweichend von A1-7.7 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen aus dem rechtmäßigen Gebrauch von fremden versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen (einschließlich selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler) anlässlich von Dienstreisen und Dienstfahrten im Inland und Ausland (ausgenommen USA und Kanada) – insofern abweichend von A1-6.24.1.4 (6) und A1-6.24.2.

Als Kraftfahrzeuge gelten

– Personenkraftwagen, soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Fahrer) bestimmt sind,
– Krafträder,
– selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler
– Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen- und Gepäckanhängern.

Als fremd im Sinne dieser Bedingungen gelten Fahrzeuge, die

– nicht auf den Versicherungsnehmer oder die in Anspruch genommenen mitversicherten Personen zugelassen sind oder
– nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers oder der in Anspruch genommenen mitversicherten Person stehen oder
– nicht von ihnen geleast wurden.

Versicherungsschutz besteht nur, soweit

– kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz aus der für die Fahrzeuge abgeschlossenen Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung besteht,
– keine Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung besteht, obwohl der in Anspruch genommene Versicherungsnehmer bzw. die mitversicherte Person ohne Verschulden das Bestehen einer Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung annehmen durften;
– der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherer gegen den Versicherungsnehmer bzw. die mitversicherte Person Regressansprüche geltend macht. Dies gilt nicht für Regressansprüche infolge einer Obliegenheitsverletzung;

– ein gesetzlicher Freistellungsanspruch des Fahrers oder des Halters des Fahrzeugs gegen den Versicherungsnehmer bzw. die in Anspruch genommene mitversicherte Person besteht.

A1-6.8.5.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Das Fahrzeug darf nicht gebraucht werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer gebraucht wird, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

A1-6.8.5.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Schäden an den gemäß A1-6.8.5.1 versicherten Fahrzeugen und dadurch bedingte Vermögensschäden (siehe aber A1-6.13.2).

A1-6.8.5.4 Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem bestehenden Kraftfahrt-Haftpflichtversicherungsvertrag, so gilt der Versicherungsschutz im Rahmen dieser Bedingungen erst im Anschluss an die bestehende Kfz-Haftpflichtversicherung (Subsidiärdeckung).

A1-6.9 Schäden durch nichtselbstfahrende Arbeitsmaschinen/Arbeitsgeräte

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Besitz und der Verwendung von Arbeitsmaschinen/Arbeitsgeräten aller Art, soweit diese sich nicht durch eigene Kraft fortbewegen.

A1-6.10 Schäden durch Flugdrohnen (unbemannte Flugsysteme/Unmanned Aerial Systems – UAS)

A1-6.10.1 Versichert ist – teilweise abweichend von A1-7.7 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ausschließlich aus dem Gebrauch von Flugdrohnen (UAS) ohne Verbrennungsmotor mit einem Gesamtgewicht von bis zu 5 kg im Rahmen der versicherten gewerblichen Tätigkeit.

A1-6.10.1.1 Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich, sofern die jeweils geltenden besonderen Anforderungen an den gewerblichen Gebrauch, z. B. Flugführerschein, behördliche Erlaubnis u. ä., vom Versicherungsnehmer erfüllt werden.

A1-6.10.1.2 Für den Gebrauch der Flugdrohnen im Ausland gelten darüber hinaus die nachfolgenden Regelungen:

– Der Versicherungsschutz besteht weltweit im Rahmen der Regelungen gemäß A1-6.24.1.
– Für Schadenereignisse im Geltungsbereich der Europäischen Union findet der Ausschluss gemäß A1-6.24.1.4 (7) keine Anwendung;

A1-6.10.2 Im Inland besteht Versicherungsschutz auch, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person als Halter nach §§ 33 ff. Luftverkehrsgesetz (LuftVG) belangt werden.

A1-6.10.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

(1) Vermögensschäden;
(2) abweichend von A1-6.22 Ansprüche aus der Verletzung von Namens- oder Persönlichkeitsrechten.

A1-6.10.4 Die Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden beträgt – abweichend zu A1-5.1 – pauschal 1.000.000 EUR, mindestens jedoch 750.000 Sonderziehungsrechte (SZR). Diese steht neben der vereinbarten Versicherungssumme gesondert zur Verfügung. Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall diese Versicherungssumme von 1.000.000 EUR, erfolgt eine Anrechnung des übersteigenden Betrages abhängig von der Schadenart auf die jeweilige Personen-, Sach- oder Vermögensschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

A1-6.11 Schäden durch Wasserfahrzeuge

Versichert ist – teilweise abweichend von A1-7.7 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Gebrauch von eigenen oder fremden nicht versicherungspflichtigen Wasserfahrzeugen und schwimmenden Geräten, mit und ohne Motoren (auch Hilfs- oder Außenbordmotoren) bzw. Treibsätze, wie z. B. Schuten, Pontons, Saugbagger, Motorboote für den Personentransport zum Einsatzort etc.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Wasserfahrzeuge und schwimmende Geräte von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden und dieser Fahrer den erforderlichen Bootsführerschein besitzt.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn das Risiko nicht im Rahmen einer anderen Versicherung versichert ist.

A1-6.12 Feldbahnen, Eisenbahnanschlüsse

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Besitz bzw. Betrieb von Feldbahnen und Eisenbahnanschlüssen, sofern hierfür keine Versicherungspflicht nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) besteht.

A1-6.13 Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)

Mietsachschäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer oder von seinen Bevollmächtigten oder Beauftragten gemieteten Sachen, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

A1-6.13.1 Mietsachschäden an Räumen, Gebäuden und Grundstücksbestandteilen

A1-6.13.1.1 Versichert ist – teilweise abweichend von A1-7.3 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ausschließlich wegen Schäden an beruflich oder gewerblich gemieteten/gepachteten Räumen, Gebäuden (einschließlich mobiler und/oder für eine befristete Zeit errichteter Räumlichkeiten, wie z. B. Container oder Zelte) und deren wesentlichen Bestandteilen sowie an wesentlichen Bestandteilen eines zu gewerblichen Zwecken gemieteten/gepachteten Grundstücks. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden am Grundstück selbst.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

(1) Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
(2) Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten, soweit die Schäden nicht durch Brand, Explosion, Leitungswasser oder Abwasser entstanden sind;

A1-6.13.1.2 Versichert sind Haftpflichtansprüche an gemieteten Räumlichkeiten und Gebäuden sowie deren Ausstattung aus Anlass von Dienst- und Geschäftsreisen sowie aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen.

A1-6.13.1.3 Die Versicherungssumme beträgt – teilweise abweichend von A1-5.1 – 3.000.000 EUR, sofern vertraglich für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) keine höhere Versicherungssumme vereinbart wird. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 6.000.000 EUR.

A1-6.13.2 Mietsachschäden an Arbeitsmaschinen, Arbeitsgeräten, sonstigen Kraftfahrzeugen und Wasserfahrzeugen

A1-6.13.2.1 Versichert ist – teilweise abweichend von A1-7.3 die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden ausschließlich

(1) an selbstfahrenden und nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Arbeitsgeräten, an Anhängern sowie an sonstigen Kraftfahrzeugen, die der Versicherungsnehmer aus Anlass von Arbeiten auf der Baustelle oder auf sonstigem eigenen Betriebsgelände von einem dort tätigen anderem Unternehmen gemietet, geliehen, gepachtet oder aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrages in Besitz hat;
(2) an selbstfahrenden und nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Arbeitsgeräten und Anhängern, die der Versicherungsnehmer von nicht am Bau tätigen Unternehmen gemietet, geliehen, gepachtet oder aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrages in Besitz hat;
(3) an Wasserfahrzeugen im Sinne von A1-6.11, die der Versicherungsnehmer für betriebliche/berufliche Zwecke gemietet, geliehen, gepachtet oder aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrages in Besitz hat.

A1-6.13.2.2 Der Versicherungsschutz besteht nur, soweit dieses Risiko nicht im Rahmen anderer Versicherungen des Versicherungsnehmers (einschließlich des Versicherungsschutzes als mitversicherte Person), z. B. der Kaskoversicherung, versichert ist.

A1-6.13.2.3 Der Versicherer leistet die Entschädigung, die zur Wiederinstandsetzung notwendig ist, höchstens aber den Zeitwert.

Abweichend hiervon wird auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers der Neuwert ersetzt, sofern die beschädigte Arbeitsmaschine, Gerätschaft oder Einrichtung zum Zeitpunkt des Schadens höchstens 12 Monate alt ist.

A1-6.13.2.4 Die Versicherungssumme beträgt – abweichend von A1-5.1 – 500.000 EUR je Versicherungsfall im Rahmen der Versicherungssumme für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden).

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 1.000.000 EUR.

A1-6.13.2.5 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich bei jedem Versicherungsfall mit 500 EUR.

A1-6.13.3 Mietsachschäden an sonstigen beweglichen Sachen

A1-6.13.3.1 Versichert ist – teilweise abweichend von A1-7.3 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden ausschließlich an vom Versicherungsnehmer für einzelne Tätigkeiten geliehenen, gemieteten oder überlassenen sonstigen beweglichen Sachen Dritter, soweit diese Sachen nicht zur Be- oder Verarbeitung übernommen worden sind.

A1-6.13.3.2 Der Versicherungsschutz besteht nur, soweit dieses Risiko nicht im Rahmen anderer Versicherungen des Versicherungsnehmers versichert ist.

A1-6.13.3.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

(1) wegen Beschädigung von Kostbarkeiten, Kunstgegenständen, bargeldlosen Zahlungsmitteln, Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen und sonstigen Wertsachen;
(2) wegen Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
(3) der in A1-2.1.1 genannten Personen;
(4) der Angehörigen (Definition siehe A1-6.1) der in A1-2.1.1 genannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
(5) von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer, seinen Gesellschaftern oder seinen gesetzlichen Vertretern durch Kapital mehrheitlich verbunden und/oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

A1-6.13.3.4 Die Versicherungssumme beträgt – abweichend von A1-5.1 – im Rahmen der Versicherungssumme für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) 300.000 EUR je Versicherungsfall.
Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 600.000 EUR.

A1-6.13.3.5 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich bei jedem Versicherungsfall mit 500 EUR.

A1-6.14 Haus- und Grundbesitzerrisiko, Bauherrenrisiko, Anlagen zur Erzeugung und Nutzung von Energie, Ladestationen

A1-6.14.1 Haus- und Grundbesitzerrisiko

Versichert ist ausschließlich die gesetzliche Haftpflicht

A1-6.14.1.1 des Versicherungsnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter sowie der Ehegatten oder Lebenspartner des Versicherungsnehmers und seiner gesetzlichen Vertreter als Eigentümer oder Besitzer, Vermieter, Mieter, Pächter, Nutznießer oder Leasingnehmer von Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücken, die ausschließlich für den versicherten Betrieb oder privaten Zwecken der Versicherten dienen oder ihrem Privatvermögen zuzuordnen sind.

Als Lebenspartner gelten Partner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Länder;

A1-6.14.1.2 der in Ziffer A1-6.14.1.1 Absatz 1 genannten Personen als frühere Besitzer nach § 836 Absatz 2 BGB, wenn diese Versicherung zum Zeitpunkt des Besitzwechsels bestand;

A1-6.14.1.3 für Ansprüche nach §§ 906 Absatz 2 Satz 2 und 1004 BGB, sowie nach § 14 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), soweit es sich dabei um gesetzliche Schadensersatzansprüche wegen unvorhersehbarer Schäden handelt;

A1-6.14.1.4 der Zwangs- oder Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft.

A1-6.14.2 Bauherrenrisiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der unter der Ziffer A1-6.14.1.1 Absatz 1 genannten Personen ausschließlich als Bauherren von Gebäuden und Gebäudeteilen, die für den versicherten Betrieb oder privaten Zwecken der Versicherten dienen oder ihrem Privatvermögen zuzuordnen sind.

Eingeschlossen sind Ansprüche nach §§ 906 Absatz 2 Satz 2 und 1004 BGB, sowie nach § 14 BImSchG, soweit es sich dabei um gesetzliche Schadensersatzansprüche wegen unvorhersehbarer Schäden handelt.

A1-6.14.3 Anlagen zur Erzeugung und Nutzung von Energie

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der in Ziffer A1-6.14.1.1 Absatz 1 genannten Personen aus dem Besitz und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom, Gas, Wärme und Wasser, die der Eigen- und/oder Fremdversorgung (als betrieblicher Nebenzweck) dienen, auf den im Rahmen der Ziffer A1-6.14.1.1 Absatz 1 versicherten Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücken.

Versichert sind ausschließlich Anlagen, die sich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden.

Mitversichert sind – abweichend von A1-6.20 – Vermögensschäden, die nicht die Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen, gemäß § 18 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), § 18 der Niederdruckanschlussverordnung/Gas (NDAV), § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV).

A1-6.14.4 Ladestationen, Wallbox

Versichert ist, teilweise ergänzend zu A1-6.1, A1-6.16 und A1-6.39, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Besitz, dem Betrieb, dem Unterhalt oder der Bereitstellung einer Ladestation für E-Mobilität (Wallbox o.ä.), sofern diese Ladestation für Fahrzeuge genutzt wird, die dem Betrieb des Versicherungsnehmers oder dem Privatbereich der Mitversicherten zuzuordnen sind. Als mitversichert gilt die gelegentliche Nutzung der Ladestation durch Dritte (auch gegen Entgelt), sofern dies nicht den Hauptzweck der Ladestation darstellt.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich, wenn die Ladestation am Ort der Installation für den Betrieb zugelassen ist, von einem Fachbetrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik installiert und in Betrieb genommen wurde und bestehende Sicherheits- und Rechtsvorschriften (z. B. VDE-Norm) erfüllt werden.

Versichert sind sowohl Schäden, die von der Station selbst ausgehen als auch solche, die auf der Abgabe von Strom durch die Station beruhen.

Das Aufladen von Fahrzeugen an der Ladestation stellt keinen Gebrauch im Sinne des A1-7.7 dar.

A1-6.14.5 Verhältnis zu den Versicherungsbedingungen für private Risiken (Teil B)

Soweit gemäß A1-6.14.1 bis A1-6.14.4 private Haftpflichtrisiken versichert sind, gehen diese Bestimmungen den entsprechenden Regelungen der für die Versicherung privater Haftpflichtrisiken vereinbarten Versicherungsbedingungen (siehe Teil B) vor.

A1-6.15 Betreuung von versicherten Grundstücken und Räumlichkeiten

Versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche, die gegen die mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der versicherten Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten beauftragten Personen anlässlich dieser Tätigkeit erhoben werden.

A1-6.16 Abgabe von Elektrizität und Wärme an Dritte

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Abgabe von Elektrizität und Wärme (z. B. auf Baustellen) an Dritte.

A1-6.17 Mängelbeseitigungsnebenkosten

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden, die als Folge eines mangelhaften Werks auftreten und erfasst insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Schadenbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wiederherzustellen.

Nicht versichert sind diese Kosten, wenn sie nur zur Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist. Ferner sind in jedem Fall nicht versichert die Kosten des Versicherungsnehmers für die Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst.

A1-6.18 Nachbesserungsbegleitschäden – gilt nur, sofern im Versicherungsschein nicht etwas anderes vereinbart wird

A1-6.18.1 Eingeschlossen sind – in teilweiser Abweichung von A1-3.1.2 und A1-7.4 – gesetzliche Aufwendungs- und Schadenersatzansprüche Dritter wegen Kosten, die als Folge von Schäden und Mängeln an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen im Zusammenhang mit Nachbesserungsarbeiten entstehen. Dies gilt auch für Schäden und Mängel an Leistungen des Versicherungsnehmers, die auf zugekaufte und eingebaute mangelhafte Erzeugnisse Dritter zurückzuführen sind.

Als Schadenereignis gilt – abweichend von A1-3.1.1 – der Zeitpunkt, in dem die Arbeiten, die später zu Nachbesserungsarbeiten führen, abgeschlossen sind.

Der Versicherungsschutz umfasst ausschließlich den Ersatz folgender Kosten:

(1) Aufsuchen und Freilegen von Schäden und Mängeln gemäß A1-6.18.1 (z. B. Grabearbeiten, Abreißen von Tapeten, Aufschlagen von Wänden, Fliesen, Böden).
(2) Wiederherstellen des Zustandes der freigelegten Stellen, der bestehen würde, wenn die unter A1-6.18.1 genannten Schäden und Mängel nicht aufgetreten wären (z. B. Verfüllen, Vermauern, Verputzen einschließlich Maler-, Tapezier- und Fliesenlegearbeiten).

Mitversichert sind Schäden an Arbeiten/Sachen, die der Versicherungsnehmer ursprünglich hergestellt oder geliefert hat oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung hat herstellen oder liefern lassen und die zur Durchführung der Nachbesserungsarbeiten beschädigt werden müssen, sofern es sich nicht um die nachzubessernden mangelhaften Sachen/Arbeiten selbst handelt. Der Versicherungsschutz umfasst auch die Kosten einer notwendigen Demontage von vom Versicherungsnehmer gelieferten Arbeiten/Sachen, ohne einen Sachsubstanzschaden.

A1-6.18.2 Mitversichert sind Schäden durch den Ausfall der Nutzung der von den Nachbesserungsarbeiten betroffenen Gebäuden/Räumen/Grundstücken, wie z. B. Schäden durch Betriebsunterbrechung und Produktionsausfall oder durch die notwendige Räumung einer Wohnung.

A1-6.18.3 Kein Versicherungsschutz besteht,

(1) wenn der Nachbesserungsanspruch seitens des Auftraggebers nach Ablauf der Verjährungsfrist gemäß § 634a BGB bzw. § 13 Nummer 4 VOB/B geltend gemacht wird. Dies gilt auch dann, wenn eine abweichende Verjährungsfrist mit dem Auftraggeber vereinbart ist,
(2) für sonstige Kosten, insbesondere für die Beseitigung unmittelbarer Schäden und Mängel an den hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen,
(3) für die Nachlieferung einschließlich Transportkosten.

A1-6.18.4 Für Schäden im Sinne von A1-6.18.1 Absatz 1-3 besteht Versicherungsschutz im Rahmen der für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) vereinbarten Versicherungssumme.

Für Schäden an der eigenen Leistung im Sinne von A1-6.18.1 Absatz 4 sowie für Schäden durch den Nutzungsausfall im Sinne von A1-6.18.2 besteht Versicherungsschutz in Höhe von jeweils bis zu 500.000 EUR je Versicherungsfall im Rahmen der im Absatz 1 genannten Versicherungssumme.

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache dieser Versicherungssummen.

A1-6.18.5 Der Versicherungsnehmer hat von jedem Schaden 500 EUR selbst zu tragen.

A1-6.19 Produkthaftpflicht

A1-6.19.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

(1) hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse;
(2) erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden.

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf den Produktions- und Tätigkeitsumfang der Betriebsbeschreibung, die sich aus dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen ergibt.

A1-6.19.2 Mitversicherte Risiken

A1-6.19.2.1 Vereinbarte Eigenschaften

Versichert sind – abweichend von A1-3.1 – auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang ausschließlich dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

A1-6.19.2.2 Umwelthaftpflicht-Produktrisiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen.

A1-6.19.2.3 Schäden durch Strahlen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen) stehen, ausschließlich für vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet werden, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war.

Dies gilt nicht für Schäden,

(1) die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
(2) die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.

A1-6.19.3 Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert bleiben Schäden

(1) aus der Verbindung, Vermischung und Verarbeitung von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen des Versicherungsnehmers mit anderen Produkten,
(2) aus der Weiterver- oder -bearbeitung mangelhaft hergestellter oder gelieferter Erzeugnisse, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattgefunden hat,
(3) infolge der Mangelhaftigkeit des Gesamtprodukts, die durch den Ein- und Ausbau von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen des Versicherungsnehmers entstanden sind,
(4) durch mangelhafte Maschinen,
(5) aus der Überprüfung von Produkten auf Mängel (hierzu zählt auch ein notwendiges Vorsortieren, Aussortieren und Umpacken der betreffenden Produkte).

Siehe aber Abschnitt A3.

A1-6.19.4 Handel mit Erzeugnissen/Produkten – gilt nur, sofern im Versicherungsschein nicht etwas anderes vereinbart wird –

A1-6.19.4.1 Versichert ist auf der Grundlage von A1-6.19.1, A1.6.19.2 und des Abschnittes A3 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Handel mit Erzeugnissen/Produkten, die nicht von ihm selbst eingebaut oder montiert werden, bis zu einem Jahresumsatz in Höhe von 250.000 EUR. Die Risikobausteine A3-3.1 bis A3-3.5 gelten als vereinbart.

A1-6.19.4.2 Versichert ist auf Grundlage des Abschnittes A6 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Vermögensschäden aus der gesetzlichen Verpflichtung eines Rückrufes von Produkten.

A1-6.20 Vermögensschäden

A1-6.20.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

A1-6.20.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden,

(1) die aus der Vermittlung oder der Empfehlung von Geld- oder Grundstücksgeschäften entstehen,
(2) die durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Veruntreuung, durch Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und Wertsachen oder durch Verstöße beim Zahlungsakt entstehen,
(3) die durch Überschreiten von Vor- und Kostenanschlägen und Krediten oder Nichteinhaltung von Lieferfristen entstehen,
(4) aus Schätzungen (wegen unrichtiger Schätzungen usw.) – A1-6.25.2 bleibt jedoch davon unberührt.

A1-6.21 Verletzung von Datenschutzgesetzen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der Betriebsangehörigen einschließlich des angestellten Datenschutzbeauftragten wegen eines Vermögensschadens aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

Mitversichert sind insoweit Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechts.

Nicht versichert bleiben Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten. Gleiches gilt für Bußen und Strafen sowie die Kosten derartiger Verfahren.

A1-6.22 Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten

A1-6.22.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten.

A1-6.22.2 In Erweiterung von A1-3.1 umfasst der Versicherungsschutz nach A1-6.22.1 auch

– Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
– Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

Voraussetzung hierfür ist, dass der Versicherer vom Beginn eines Verfahrens, nach Zustellung der Klageschrift, Antragsschrift oder des Gerichtsbeschlusses unverzüglich und vollständig unterrichtet wird. Auf D3-2.2 wird hingewiesen.

A1-6.23 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften. Dies gilt auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.

A1-6.23.1 Sind die Aufgaben nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt, besteht ausschließlich Versicherungsschutz für Schäden, die der Versicherungsnehmer im Rahmen der von ihm übernommenen Aufgabe verursacht hat bis zu den vereinbarten Versicherungssummen.

A1-6.23.2 Sind die Aufgaben nicht im Sinne von A1-6.23.1 aufgeteilt oder ist der schadenverursachende Partner nicht zu ermitteln, dann ist die Ersatzpflicht des Versicherers auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welchem Partner die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.

Ist eine quotenmäßige Aufteilung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft.

A1-6.23.3 Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über A1-6.23.1 und A1-6.23.2 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen der Nichtzahlung des Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

A1-6.23.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche

(1) wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeits- oder Liefergemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeits- oder Liefergemeinschaft beschafften Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden;
(2) der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner oder umgekehrt.

A1-6.23.5 Der Versicherungsschutz im Rahmen von A1-6.23.1 bis A1-6.23.4 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

A1-6.24 Schäden im Ausland, inländische Versicherungsfälle vor ausländischen Gerichten

A1-6.24.1 Schäden im Ausland

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle, die als Folge ausschließlich der gewerblichen Tätigkeit eingetreten sind, sofern der Versicherer gemäß den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist, Versicherungsschutz anzubieten.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

(1) aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen;
(2) wegen Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen;
(3) wegen Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins Ausland geliefert hat, hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind.

A1-6.24.1.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf rechtlich unselbständige reine Vertriebsniederlassungen im Ausland (außer USA und Kanada).

Die Versicherung der gesetzlichen Haftpflicht für sonstige Betriebsstätten im Ausland, z. B. Produktions- oder selbständige Vertriebsniederlassungen, Lager, bedarf einer besonderen Vereinbarung.

A1-6.24.1.2 Die Regulierung von Ansprüchen erfolgt wahlweise auf der Grundlage und im Rahmen des deutschen oder eines in Europa geltenden Schadensersatzrechts.

A1-6.24.1.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, ist die Verpflichtung des Versicherers mit dem Zeitpunkt erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

A1-6.24.1.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

(1) aus Arbeitsunfällen, wenn sie im Rahmen einer Sozialversicherung oder einer sonstigen speziellen Versicherungsform für Arbeitsunfälle versichert werden können. Versichert sind im Rahmen dieses Vertrages jedoch gesetzliche Regressansprüche der ausländischen Träger solcher Versicherungen (mit Ausnahme von Ansprüchen, die den Bestimmungen des französischen Code de la Securité Sociale L 452 ff. oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder unterliegen), sowie Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen;
(2) wegen Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche wegen Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen. Die Regelung in A1-6.30.3 bleibt davon unberührt;
(3) aus in den USA, USA-Territorien und Kanada vorkommenden Schadenereignissen.
Eingeschlossen bleiben jedoch Ansprüche aus in den USA, USA-Territorien und Kanada vorkommenden Schadenereignissen durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die dorthin gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen. Die Regelungen aus A1-6.24.1.4 (4) bleiben hiervon unberührt.
Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von A1-5.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
(4) auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
(5) nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1231-1 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder. Hierfür muss gesondert Versicherungsschutz beantragt werden;
(6) die im Zusammenhang mit einer Pflichtversicherung aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen im Ausland stehen;
(7) wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

A1-6.24.2 Versichert ist ferner die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden im Ausland, die ausschließlich aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten (nicht jedoch durch ausführende oder überwachende berufliche bzw. gewerbliche Tätigkeiten) entstanden sind.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

A1-6.24.3 Für die Nutzung von Internet-Technologien gemäß A1-6.37 besteht Versicherungsschutz für Versicherungsfälle im Ausland entsprechend A1-6.24.1. Dies gilt jedoch ausschließlich nur dann, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

A1-6.24.4 Inländische Versicherungsfälle vor ausländischen Gerichten

Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die vor ausländischen Gerichten geltend gemacht werden, gelten die Regelungen gemäß A1-6.24.1.2 bis A1-6.24.1.4 entsprechend.

A1-6.25 Architekten-/Ingenieurleistungen, Sachverständigentätigkeit, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator, Energieberater und weitere Sondertätigkeiten

A1-6.25.1 Architekten-/Ingenieurleistungen

A1-6.25.1.1 für eigene Bauvorhaben (die vom Versicherungsnehmer zu erstellen sind):

Versichert ist im Rahmen der Betriebs-Haftpflichtversicherung die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Architekten-/oder Ingenieurleistungen für die von ihm zu erstellenden Bauvorhaben.

Nicht versichert bleiben Ansprüche wegen Schäden und/oder Mängel an diesen Bauten und daraus resultierende Vermögensfolgeschaden wie entgangener Gewinn, Mietausfall, Betriebsunterbrechung, Unbenutzbarkeit, Verdienstausfall usw..

A1-6.25.1.2 für fremde Bauvorhaben (die nicht vom Versicherungsnehmer zu erstellen sind):

(1) Im Rahmen der Betriebs-Haftpflichtversicherung besteht für Architekten-/oder Ingenieurleistungen für Bauvorhaben, die nicht vom Versicherungsnehmer errichtet werden, kein Versicherungsschutz.
Hierfür kann jedoch bis zu einem dafür anfallenden jährlichen Brutto-Honorarumsatz in Höhe von 40.000 EUR zusätzlich Versicherungsschutz auf der Grundlage der Versicherungsbedingungen für die Berufs-Haftpflichtversicherung von Architekten, Bauingenieuren und Beratenden Ingenieuren (ARCHIPROTECT®) beantragt werden. Versichert sind hierbei jedoch nur die Architekten- bzw. Ingenieurtätigkeiten für Bauten bzw. Bauteile, bei denen der Versicherungsnehmer bzw. dessen Gesell-

schafter oder eine Unternehmung/Gesellschaft/Genossenschaft, die vom Versicherungsnehmer oder einem seiner Gesellschafter maßgeblich beeinflusst wird, weder selbst als Bauherr Generalübernehmer/Bauträger/Erschließungsträger auftritt, noch selbst Bauleistungen erbringt oder Baustoffe liefert (siehe insgesamt A1-1.2 ARCHIPROTECT®).
Die Regelung unter A1-3.4 ARCHIPROTECT® findet keine Anwendung.

(2) Versicherungsschutz besteht nur, sofern hierfür ein gesonderter Beitrag entrichtet wurde. Der Beitrag wird auf der Grundlage des jährlich vom Versicherungsnehmer zu meldenden Brutto-Honorarumsatzes berechnet.
Übersteigt der jährliche Honorarumsatz den Betrag von 40.000 EUR, ist ab der folgenden Versicherungsperiode eine separate Berufs-Haftpflichtversicherung abzuschließen. In diesen Fällen wird der Vertrag neu verhandelt. Wird keine Einigung erzielt, besteht Versicherungsschutz gemäß A1-6.25.1.2 nur bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode.

(3) Die Versicherungssummen betragen:

– 3.000.000 EUR für Personenschäden,
– 500.000 EUR für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden).

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Dreifache dieser Versicherungssummen.

(4) Der Versicherungsnehmer hat von jedem Schaden 2.500 EUR selbst zu tragen. Dies gilt nicht für Personenschäden.

A1-6.25.2 Sachverständigentätigkeit

A1-6.25.2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus der gelegentlichen Tätigkeit als Gutachter und Sachverständiger, sofern diese Tätigkeit im eigenen Fachbereich ausgeübt wird.

Versichert sind die nachfolgend genannten Tätigkeiten:

(1) gutachterliche Beurteilung bestehender Verhältnisse als Privatgutachter (z. B. Bewertungen, Beschaffenheits- und Eigenschaftsuntersuchungen, Schadenermittlungen, gutachterliche Stellungnahme zu behaupteten Mängeln und Fehlern),
(2) Tätigkeit als Gerichtsgutachter, Schiedsgutachter, Schiedsrichter oder Sachverständiger eines Schiedsgerichts,
(3) Erstellung von Sanierungs- und Projektierungsgutachten, sofern sich diese auf Objekte beziehen, die vom Versicherungsnehmer selbst saniert oder ausgeführt werden (siehe aber A1-6.25.2.2). Nicht versichert bleiben Ansprüche wegen Schäden und/oder Mängel an diesen Objekten und daraus resultierende Vermögensfolgeschaden wie entgangener Gewinn, Mietausfall, Betriebsunterbrechung, Unbenutzbarkeit, Verdienstausfall usw.,
(4) Wertermittlungen.

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für sonstige Schäden, für Wertermittlungen jedoch höchstens bis zu 300.000 EUR, je Versicherungsfall. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 600.000 EUR.

A1-6.25.2.2 Für die Erstellung von Sanierungs- und Projektierungsgutachten für Objekte, die vom Versicherungsnehmer nicht selbst saniert oder ausgeführt werden, kann Versicherungsschutz entsprechend A1-6.25.1.2 beantragt werden.

A1-6.25.3 Tätigkeit als verantwortlicher Bauleiter

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus der Tätigkeit der Versicherten als (verantwortliche) Bauleiter im Sinne der Landesbauordnungen.

A1-6.25.4 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator gemäß der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV).

A1-6.25.5 Energieberater

A1-6.25.5.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als

(1) berechtigter Energieberater und Aussteller von Energieausweisen nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG),
(2) staatlich anerkannter bzw. zugelassener Energieberater (z. B. HWK, IHK, BAFA),
(3) zugelassener oder zertifizierter Aussteller von Energieausweisen,

wegen Vermögensschäden, die aus der Durchführung von Energiesparberatungen (z. B. Vor-Ort-Beratung zur Energieeinsparung und der Erstellung von Energieausweisen sowie der Abgabe von Empfehlungen für die Verbesserung der Energieeffizienz (Modernisierungsempfehlungen) nach dem GEG sowie bei Nicht-Wohngebäuden gemäß DIN V 18599 resultieren.

A1-6.25.5.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Beratungsleistungen hinsichtlich der Steigerung der Energieeffizienz und Wirtschaftlichkeit auch unter Berücksichtigung des Einsatzes Erneuerbarer Energien (Energie-Contracting).

A1-6.25.5.3 Die Versicherungssumme beträgt 300.000 EUR je Versicherungsfall im Rahmen der Versicherungssumme für sonstige Schäden. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 600.000 EUR.

A1-6.25.6 Preisrichter/Lehrbeauftragter

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Tätigkeit als

A1-6.25.6.1 Preisrichter oder Wettbewerbsbeisitzer;

A1-6.25.6.2 Lehrbeauftragter oder Dozent im Rahmen der über diesen Vertrag versicherten gewerblichen Tätigkeit.

A1-6.25.7 Mediation

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Tätigkeit als Mediator im Bauwesen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche, die auf eine fehlerhafte Einschätzung rechtlicher Fragen zurückzuführen sind.

A1-6.26 Aktive Werklohn-, Kaufpreis-, Mietentgeltklage

A1-6.26.1 Versichert sind die gesetzlich vorgesehenen Prozesskosten für die gerichtliche Durchsetzung von Werklohn-, Kaufpreis- oder Mietentgeltforderungen (z. B. aus der Vermietung von Baumaschinen/Baugeräten) des Versicherungsnehmers gegen seinen Vertragspartner, soweit

(1) der Vertragspartner des Versicherungsnehmers aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde, die Aufrechnung eigener Schadensersatzansprüche gegen die Forderung des Versicherungsnehmers erklärt hat und
(2) sowohl die Schadensersatzansprüche als auch die Forderung des Versicherungsnehmers aus einer Leistung des versicherten Betriebes resultieren und
(3) die Forderung des Versicherungsnehmers in voller Höhe berechtigt, d. h. unstreitig und fällig ist. Der Nachweis obliegt dem Versicherungsnehmer.

Dies gilt nicht, wenn der Vertragspartner Vertragserfüllungs- oder Mängelansprüche geltend macht.

A1-6.26.2 Der Versicherer trägt die Kosten im Verhältnis des Schadensersatzanspruchs zur geltend gemachten Forderung.

A1-6.26.3 Der Versicherungsschutz für die Kosten der Klage entfällt rückwirkend, wenn rechtsverbindlich festgestellt wird, dass die Forderung des Versicherungsnehmers ganz oder teilweise aus anderen als unter A1-6.26.1 genannten Gründen unbegründet ist.

A1-6.26.4 Endet das Verfahren mit einem Vergleich, so trägt der Versicherer die Prozesskosten anteilig in Höhe der Vergleichsquote, sofern der Versicherer seine Zustimmung zu dem Vergleich erklärt hat.

A1-6.26.5 Hinsichtlich der Prozessführungsbefugnis gilt A1-4.2 entsprechend.

A1-6.27 Schiedsgerichtsvereinbarungen

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn sie nach den Regeln der Schiedsgerichtsordnung für das Bauwesen (SGO Bau), der SL Bau (Abschnitt V), der SOBau, der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) oder des deutschen schiedsrichterlichen Verfahrens im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO, des Schiedsgerichtshofes der Internationalen Handelskammer Paris oder der UNCITRAL-Schiedsgerichtsordnung ausgetragen werden. Dies gilt nicht, sofern es sich bei dem nach der jeweiligen Schiedsgerichtsordnung geltenden Verfahren um ein beschleunigtes Verfahren handelt.

Sofern anderweitige Schiedsgerichtsordnungen vereinbart werden sollen, ist hierzu die vorherige Zustimmung des Versicherers notwendig.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und ihm die Mitwirkung im Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers im Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen (vgl. A1-4.2). Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt D3-2.

Schiedsgerichtsverfahren müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:

(1) Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Die Bestellung der Schiedsrichter sowie der Einsatz eines Einzelschiedsrichters darf nur mit Zustimmung des Versicherers erfolgen.
(2) Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
(3) Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen angegeben.

A1-6.28 Straf-Rechtsschutz

A1-6.28.1 Mitversichert sind die Kosten eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens im Zusammenhang mit der gewerblichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte, auch soweit es sich gegen eine mitversicherte Person richtet.

A1-6.28.2 Der Versicherer trägt die angemessenen Kosten für die Verteidigung sowie die Gerichtskosten und ortsüblichen Kosten für notwendige Sachverständigengutachten. Für die Prüfung der Angemessenheit der zwischen dem Rechtsanwalt und dem Versicherungsnehmer vereinbarten Vergütung gilt die gesetzliche Regelung.

A1-6.28.3 Vorsatztaten sind, mit Ausnahme von Verbrechen, versichert. Bei Straftaten entfällt rückwirkend der Versicherungsschutz, wenn der Versicherte rechtskräftig wegen Vorsatzes verurteilt wird. Der Versicherte ist dann verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat.

A1-6.28.4 Als Versicherungsfall gilt – abweichend von A1-3.1.1 – die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person im Zusammenhang mit der gewerblichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages.

A1-6.28.5 Die Versicherungssumme für den Straf-Rechtsschutz steht in gleicher Höhe wie die Versicherungssumme für sonstige Schäden neben dieser zur Verfügung. Es gilt die vertraglich vereinbarte Versicherungssummenmaximierung.

A1-6.28.6 Dieser Versicherungsschutz gilt für Verfahren in Europa, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren und auf Madeira.

A1-6.28.7 Nicht versichert sind die Kosten aus einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren, das einen unter den Versicherungsschutz der Privat-Haftpflichtversicherung fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, sowie die Kosten der Verteidigung wegen eines Vorwurfs der Verletzung verkehrsrechtlicher Vorschriften.

A1-6.29 Schäden durch Schwammbildung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch Schwammbildung oder vergleichbare Umstände verursacht werden.

A1-6.30 Asbestschäden

A1-6.30.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

A1-6.30.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden infolge von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten gemäß SGB VII oder gleichartigen Bestimmungen anderer Länder.

A1-6.30.3 Der Versicherungsschutz für Schäden im Sinne von A1-6.30.1 besteht im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssummen, höchstens jedoch in Höhe von 1.000.000 EUR, je Versicherungsfall.

Diese Versicherungssumme stellt auch die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

A1-6.31 Auslösen von Fehlalarm

Versichert sind – abweichend von A1-3.1 – auch öffentlich-rechtliche Ansprüche wegen Vermögensschäden durch versehentlich ausgelösten Alarm bei Dritten (z. B. Einsatzkosten für Rettungs-/Wach- und sonstige Dienste).

A1-6.32 Versagen einer Alarmanlage

Versichert ist – abweichend von A1-3.1.2.1 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen des Abhandenkommens von Sachen, das auf eine Störung/ein Versagen einer vom Versicherungsnehmer installierten bzw. gewarteten Alarmanlage zurückzuführen ist.

Die Versicherungssumme beträgt – abweichend von A1-5.1 – 300.000 EUR je Versicherungsfall im Rahmen der Versicherungssumme für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden).

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 600.000 EUR.

A1-6.33 Winterdienst

Mitversichert ist – unter der Voraussetzung von A1-6.3 – die gesetzliche Haftpflicht aus der Übernahme von Winterdienstarbeiten (wie z. B. Schneeräumen oder Streuen) aufgrund eines Vertrages.

A1-6.34 Gerüstvermietung/-verleih

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem gelegentlichen Vermieten oder Verleihen von Gerüsten.

A1-6.35 Arbeitnehmerüberlassung

A1-6.35.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ausschließlich für Schäden, die infolge eines Verschuldens bei der Auswahl der Arbeitskräfte im Rahmen einer erlaubten Arbeitnehmerüberlassung an Dritte gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) entstehen.

A1-6.35.2 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der überlassenen Arbeitskräfte für Schäden, die sie bei der Ausführung ihrer dienstlichen Verpflichtung für den Entleiher Dritten – nicht jedoch dem Entleiher selbst – zufügen.

Erlangt die überlassene Arbeitskraft Versicherungsschutz aus der Betriebs-Haftpflichtversicherung des Entleihers, so entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

A1-6.35.3 Nicht versichert sind Personenschäden als Folge von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten im Betrieb des Entleihers gemäß Sozialgesetzbuch VII sowie Haftpflichtansprüche des Entleihers gegen die überlassenen Arbeitskräfte.

A1-6.35.4 Der Versicherungsschutz erlischt – unbeschadet sonstiger Fristen – mit der Rücknahme oder dem Widerruf der Erlaubnis (§§ 4 und 5 AÜG).

A1-6.36 Rechtsberatung/Rechtsdienstleistung

Mitversichert ist die erlaubte außergerichtliche Rechtsberatung/Rechtsdienstleistung gemäß § 5 Rechtsdienstleistungsgesetz, sofern sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild des Versicherungsnehmers gehört.

A1-6.37 Nutzung von Internet-Technologien

A1-6.37.1 Versichertes Risiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger. Dies bezieht ausdrücklich auch eine internetbasierte Kommunikation innerhalb von Projekten mit ein.

Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Schäden aus

(1) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
(2) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
– sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
– der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
(3) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virenscanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit gilt D3-2.

A1-6.37.2 Versicherungssumme, Serienschaden, Anrechnung von Kosten

A1-6.37.2.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Versicherungssumme für sonstige Schäden gemäß A1-5.1.

A1-6.37.2.2 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten – abweichend von A1-5.3 – als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

(1) auf derselben Ursache,
(2) auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
(3) auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

A1-6.37.2.3 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von A1-5.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

A1-6.37.3 Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

(1) Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
(2) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
(3) Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
(4) Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
(5) Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
(6) Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
(7) Anbieten von Zertifizierungsdiensten i. S. d. SigG/SigV;
(8) Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung besteht.

A1-6.37.4 Ausschlüsse, Risikoabgrenzungen

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche

A1-6.37.4.1 die im Zusammenhang stehen mit

(1) massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
(2) Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;

A1-6.37.4.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;

A1-6.37.4.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

A1-6.38 Verlust oder Beschädigung fremder Daten

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Kosten, die aufgewendet werden müssen zur Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung von gespeichertem Datenmaterial aufgrund Datenlöschung, -beschädigung oder Beeinträchtigung der Datenordnung aus Anlass von Installations-, Reparatur-, Wartungs- oder anderen Montagearbeiten. Die benannten Schäden am Datenmaterial werden wie Sachschäden behandelt.

A1-6.39 Belegschafts-und Besucherhabe, Abhandenkommen oder Beschädigung von Dokumenten Dritter, Schlüsselverlust

A1-6.39.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen sowie der Beschädigung und Zerstörung von

A1-6.39.1.1 Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden und Schmucksachen;

A1-6.39.1.2 Kraftfahrzeugen der Betriebsangehörigen und Besucher ausschließlich dann, wenn diese Fahrzeuge auf dafür vorgesehenen Plätzen innerhalb des Betriebsgrundstückes ordnungsgemäß abgestellt werden. Liegen die Abstellplätze außerhalb des Betriebsgrundstückes, so besteht Versicherungsschutz, wenn die Abstellplätze entweder ständig bewacht oder durch ausreichende Sicherung gegen Zutritt oder Benutzung durch betriebsfremde Personen geschützt sind;

A1-6.39.1.3 Akten, Plänen und sonstigen Unterlagen, welche dem Versicherungsnehmer zur Ausübung seiner versicherten Tätigkeit überlassen wurden. Der Versicherungsschutz umfasst alle Kosten und Aufwendungen, die dem Versicherungsnehmer beim Ersatz oder der Wiederherstellung solcher Unterlagen entstehen. Sofern der Versicherungsnehmer die Leistungen für den Ersatz oder die Wiederherstellung selbst erbringt, werden die Kosten und Aufwendungen ohne Wagnis und Gewinn übernommen.

Die Versicherungssumme für diese Schäden beträgt – abweichend von A1-5.1 – 50.000 EUR im Rahmen der Versicherungssumme für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden). Sie stellt zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

A1-6.39.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben. Codekarten und Transponder werden Schlüsseln gleichgesetzt.

A1-6.39.2.1 Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für notwendige Auswechselung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 30 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresorschlüsseln.

A1-6.39.2.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die als Folge eines gemäß A1-6.39.2.1 versicherten Verlustes ausschließlich von Schlüsseln zu unbeweglichen Sachen eintreten.

Die Versicherungssumme für diese Schäden beträgt – abweichend von A1-5.1 – 300.000 EUR je Versicherungsfall im Rahmen der Versicherungssumme für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden).

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 600.000 EUR.

A1-6.40 Tätigkeit als Generalunternehmer, Generalübernehmer und Bauträger

A1-6.40.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als

– Generalunternehmer, d. h. aus der Gesamtherstellung eines Bauwerkes, wobei die auszuführenden Arbeiten teilweise an Nachunternehmer vergeben werden,
– Generalübernehmer, d.h. aus der Gesamtherstellung eines Bauwerkes, wobei sämtliche auszuführende Arbeiten an Nachunternehmer vergeben werden.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Bauherrn, es sei denn, dass der Schaden ausschließlich infolge einer Anweisung, Handlung oder Unterlassung des Bauherrn oder seiner Vertreter bzw. seiner Architekten entstanden ist.

A1-6.40.2 Versichert ist ferner die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr, Bauträger bzw. Erschließungsträger aus der Erstellung von

– Eigenbauten, die im Besitz des Versicherungsnehmers verbleiben (Anlagevermögen) und
– Durchlaufsbauten, die der Versicherungsnehmer auf eigene Rechnung errichtet und die zum Verkauf an Dritte bestimmt sind (Umlaufvermögen);

Mitversichert ist – teilweise ergänzend zu A1-6.14.1 – die gesetzliche Haftpflicht

(1) als Eigentümer von

– Gemeinschaftsflächen, die Gegenstand der mit den Käufern geschlossenen oder noch zu schließenden Kaufverträge sind;
– Straßen und Wegen bis zur Übernahme durch die öffentliche Hand oder durch Dritte;

(2) aus der Verwaltung von gemeinschaftlichem Wohnungseigentum.

A1-6.40.3 Mitversichert sind Ausgleichsansprüche gemäß §§ 906 Absatz 2 und 1004 BGB, sowie nach § 14 BImSchG, soweit es sich dabei um gesetzliche Schadensersatzansprüche handelt.

A1-6.40.4 Ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht

(1) aus Schäden und Mängeln an Bauwerken oder Anlagen, die der Versicherungsnehmer auf Grund eines Bauvertrages zu erstellen hat, die er in eigenem Namen und für eigene Rechnung errichten lässt oder für die er Betreuungstätigkeiten erbringt, sowie aus den daraus entstehenden unmittelbaren Vermögensbeeinträchtigungen, wie z. B. entgangener Gewinn, Wertminderung o. ä.;
(2) aus Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau (auch bei offener Bauweise);
(3) aus Sach- und Vermögensschäden der Gesellschafter des Versicherungsnehmers;
(4) aus Vermögensschäden, die die vom Versicherungsnehmer beauftragten Unternehmer, Architekten, Ingenieure oder Sonderfachleute erleiden;
(5) der Subunternehmer sowie der freiberuflich tätigen Architekten und Ingenieure.

A1-6.41 Rauch, Abwässer

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Beschädigungen, die durch Rauch, Ruß, Dämpfe, Abwässer, Niederschläge oder allmähliches Eindringen von Feuchtigkeit entstehen.

A1-6.42 Röntgeneinrichtungen und elektronische Vermessungsgeräte

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht ausschließlich aus dem Besitz und der Verwendung von Röntgeneinrichtungen zu Untersuchungs-/Prüfungszwecken sowie von Lasern oder anderen elektronischen Vermessungsgeräten.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

(1) wegen genetischer Schäden,
(2) aus Schadenfällen von Personen, die gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei energiereiche ionisierende Strahlen in Kauf zu nehmen haben. Dies gilt nur hinsichtlich der Folgen von Personenschäden.

A1-6.43 Betriebsveranstaltungen und Werbemaßnahmen

A1-6.43.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Veranstaltungen (z. B. Betriebs- und Baustellenbesichtigungen, Betriebsfeiern und -ausflügen, Produktvorführungen, Tage der offenen Tür) einschließlich der Bewirtung der Gäste.

A1-6.43.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Besitz/der Unterhaltung von Werbeeinrichtungen (wie z. B. Plakate, Informationsschilder) sowie aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen etc. zu Werbezwecken.

A1-6.44 Schäden durch Nutztiere

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter von Tieren, jedoch mit Ausnahme von wilden Tieren, und als Fuhrwerksbesitzer, soweit die Tiere und Fuhrwerke dem unter die Versicherung fallenden Betrieb dienen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

A1-6.45 Betriebliche Sozialeinrichtungen, Sanitätsstationen/-personal

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

A1-6.45.1 der Bereitstellung von Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige (z. B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten und dergleichen) sowie aus dem Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an die Sportgemeinschaft seines Betriebes, auch wenn diese Einrichtungen gelegentlich durch betriebsfremde Personen genutzt werden;

A1-6.45.2 der Einrichtung und Unterhaltung eigener Sanitätsstationen mit allen dazugehörigen Instrumenten, Apparaten und Einrichtungen; ferner aus der Beschäftigung von Betriebsärzten, Sanitätspersonal und der Beauftragung freier Ärzte mit der Durchführung ärztlicher Verrichtungen im Interesse des versicherten Unternehmens. Darunter fallen auch Aufgaben und Tätigkeiten im Sinne des § 3 ASiG (Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit).

Die persönliche gesetzliche Haftpflicht der angestellten Betriebsärzte und des Sanitätspersonals ist auch bei Gewährung „Erster Hilfe“ außerhalb des Betriebes mitversichert.

A1-6.46 Haftungsbeschränkungen

Soweit die vom Versicherungsnehmer verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstigen Vereinbarungen mit Lieferanten oder Kunden Haftungsausschlüsse oder Haftungsbeschränkungen zugunsten des Versicherungsnehmers enthalten, wird sich der Versicherer darauf nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer das ausdrücklich wünscht und er nach gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung verpflichtet ist.

A1-6.47 Vertragliche Verlängerung von Verjährungsfristen

A1-6.47.1 Versichert ist ausschließlich bei Arbeiten an einem Grundstück oder an einem Bauwerk die vertragliche Verlängerung der Verjährungsfrist für Mängelansprüche auf bis zu 5 Jahre und 6 Monate.

A1-6.47.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist,

(1) dass der Versicherungsnehmer mit dem Auftraggeber im Bauvertrag (Werkvertrag über Bauleistungen) eine entsprechende schriftliche Vereinbarung getroffen hat und
(2) der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Vereinbarung spätestens mit der Verpflichtung nach D3-2.2.2 (1) (Schadensanzeige) anzeigt.

A1-6.48 Aus- und Einbaukosten für mangelhafte Erzeugnisse Dritter

A1-6.48.1 Mitversichert sind – abweichend von A1-6.19 – auf der Grundlage der Versicherungsbedingungen für die erweiterte Produkt-Haftpflichtversicherung (Abschnitt A3) die unter A3-3.3.2 genannten Kosten auch dann, wenn der Versicherungsnehmer mangelhafte Erzeugnisse Dritter eingebaut oder montiert hat.

Voraussetzung hierfür ist, dass

(1) die Kosten zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht des Versicherungsnehmers zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Gesamtproduktes vom Versicherungsnehmer oder seinem Auftraggeber aufgewendet werden und
(2) die Mangelhaftigkeit des Gesamtproduktes nicht aus dem Einbau, der Montage oder Montageleitung, sondern ausschließlich aus der Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse resultiert. Die Beweislast dafür trägt der Versicherungsnehmer.

A1-6.48.2 Die Versicherungssumme beträgt 150.000 EUR je Versicherungsfall im Rahmen der für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) vereinbarten Versicherungssumme und steht für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zweifach zur Verfügung.

A1-6.48.3 Hinsichtlich der Selbstbeteiligungen gelten – abweichend von A3-8.3 – entsprechende Regelungen im Versicherungsschein.

A1-6.49 Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Abweichend von A1-7.4 besteht Versicherungsschutz wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen, sofern diese Leistungen in keinem räumlichen, funktionalen oder zeitlichen Zusammenhang mit den Leistungen des Versicherungsnehmers stehen, aus denen die Schadensursachen resultieren.

A1-6.50 Neuwertentschädigung

A1-6.50.1 In Abänderung von A1-1 leistet der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers für versicherte Sachschäden seines Auftraggebers Schadenersatz zum Neuwert.

A1-6.50.2 Die Höchstentschädigung ist auf 5.000 EUR je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt.

A1-6.50.3 Der beschädigte/zerstörte Gegenstand darf zum Zeitpunkt der Beschädigung/Zerstörung nicht älter als 24 Monate ab Kaufdatum sein. Der Nachweis des Kaufdatums obliegt dem Versicherungsnehmer.

Kann das Kaufdatum nicht nachgewiesen werden, besteht lediglich Anspruch auf Zeitwertentschädigung.

A1-6.50.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Schäden

(1) von mitversicherten Personen und Gesellschaften untereinander;
(2) an fremden Sachen im Sinne von A1-6.13;
(3) an Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeugteilen und -zubehör;
(4) an mobilen Kommunikationsmitteln jeder Art (z. B. Mobile Telefone, Pager);
(5) an Computern jeder Art, auch tragbare Computersysteme (z. B. Laptop, Tablet-PC);
(6) an Film- und Fotoapparaten;
(7) an tragbaren Musik-oder Videowiedergabegeräten (z. B. MP3-Player, CD-Wiedergabegeräte);
(8) an Brillen jeder Art.

A1-6.51 Home-Office

Sofern für Mitarbeiter des Versicherungsnehmers die Möglichkeit des Arbeitens an einem Heimarbeitsplatz (Home-Office) besteht, gilt folgendes:

Mitversichert sind ausschließlich Ansprüche aus Sachschäden, welche dem Versicherungsnehmer an dem zur Verfügung gestellten Equipment (z. B. Computer, Mobiliar) entstehen und vom Mitarbeiter selbst oder einem in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen verursacht worden sind.

A1-7 Allgemeine Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein, seinen Nachträgen oder in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

A1-7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. A1-2.3 findet keine Anwendung.

A1-7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen/verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

(1) Erzeugnisse in den Verkehr gebracht haben oder
(2) Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

A1-7.3 Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht

A1.7.3.1 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen geleast, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat.

A1-7.3.2 Sind die Voraussetzungen nach A1-7.3.1 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer wie für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

A1-7.4 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

A1-7.5 Gentechnik

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

(1) gentechnische Arbeiten;
(2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO);
(3) Erzeugnisse, die
– Bestandteile aus GVO enthalten;
– aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

A1-7.6 Übertragung von Krankheiten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

(1) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren;
(2) Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.

In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

A1-7.7 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger, Luft- und Raumfahrzeuge, Wasserfahrzeuge

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch

(1) eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen;
(2) eines Wasser-, Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines solchen Fahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Eine Tätigkeit der oben genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Siehe hierzu aber A1-6.8 bis A1-6.11 (Versicherung von Schäden durch Kraftfahrzeuge, Drohnen, Wasserfahrzeuge) und Abschnitt A5 (Einsatz von Kraftfahrzeugen und Anhängern auf beschränkt öffentlichen Flächen).

A1-7.8 Brennbare und explosible Stoffe

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursacht haben. A1-2.3 findet keine Anwendung.

A1-7.9 Umweltrisiko

Ausgeschlossen sind

(1) Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung;
(2) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Siehe hierzu aber Abschnitt A2 (Umweltrisiko).

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

A1-7.10 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

Siehe hierzu aber Abschnitt A4 (Ansprüche aus Benachteiligungen).

A1-7.11 Produkthaftpflichtrisiko

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

– hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
– erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden und der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat, wenn sie über den Umfang des Versicherungsschutzes gemäß A1-6.19 hinausgehen.

Siehe hierzu aber Abschnitt 3 (Erweitertes Produkthaftpflichtrisiko).

A1-7.12 Rückrufkostenrisiko für Hersteller- und Handelsbetriebe

Ausgeschlossen sind Ansprüche, die dadurch entstehen, dass

– aufgrund festgestellter oder nach objektiven Tatsachen, insbesondere ausreichenden Stichprobenbefundes vermuteter Mängel von Erzeugnissen oder
– aufgrund behördlicher Anordnung zur Vermeidung von Personen- oder Sachschäden ein Rückruf durchgeführt wurde und der Versicherungsnehmer hierfür in Anspruch genommen wird.

Siehe hierzu aber Abschnitt 6 (Rückrufkostenrisiko für Hersteller- und Handelsbetriebe).

A1-7.13 Teilnahme an Rennen und Kämpfen

Ausgeschlossen sind Schäden, die infolge der Teilnahme an Pferde-, Rad-, Kraftfahrzeug- oder Wasserfahrzeug-Rennen, Box- oder Ringkämpfen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training) entstehen.

A1-8 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

A1-8.1 Im Umfang des bestehenden Vertrages ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sofort versichert.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

A1-8.2 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für

(1) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
(2) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
(3) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
(4) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

Abschnitt A2 Umweltrisikoversicherung (URV)

Inhaltsverzeichnis

Begriffsbestimmungen
A2-1 Versichertes Risiko, Versicherungsschutz
A2-1.1 Umwelthaftpflicht-Risiko
A2-1.2 Umweltschadens-Risiko
A2-1.3 Zuweisung
A2-1.4 Versicherte Risiken
A2-1.4.1 Umwelt-Basisrisiko, Umwelt-Regressrisiko und sonstige Umweltrisiken (ohne umweltgefährliche Anlagen)
A2-1.4.2 Stationäre WHG-Anlagen
A2-1.4.3 Sonstige umweltgefährliche Anlagen
A2-2 Versicherungsfall
A2-3 Leistungen der Versicherung
A2-4 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden)
A2-4.1 Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt:
A2-4.1.1. Risiken gemäß A2-1.4.1 und A2-1.4.2
A2-4.1.2 Sonstige umweltgefährliche Anlagen
A2-4.2 Für das Umweltschadens-Risiko gilt:
A2-5 Versicherungsfälle im Ausland
A2-6 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls
A2-7 Ausschlüsse
A2-8 Neue Risiken, Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos
A2-9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)
A2-10 Nachhaftung
A2-11 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen
A2-12 USV-Zusatzbaustein 1 zum Umweltschadens-Risiko
A2-13 Zusatzbaustein 2 zum Umweltschadens-Risiko

Versichert ist – abweichend von A1-7.9 – die gesetzliche Haftpflicht für Umweltrisiken im Umfang des Abschnittes A1 und der folgenden Bedingungen.

Versicherungsschutz umfasst Schäden durch Umwelteinwirkung (Umwelthaftpflicht-Risiko) sowie Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (Umweltschadens-Risiko).

Begriffsbestimmungen

Schaden durch Umwelteinwirkung

Ein Schaden durch Umwelteinwirkung entsteht, wenn er durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht wird, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

Umweltschaden

Ein Umweltschaden ist eine

– Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
– Schädigung der Gewässer,
– Schädigung des Bodens

gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG).

Betriebsstörung

Eine Betriebsstörung ist eine plötzliche und unfallartige, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags eingetretene Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten.

Umwelt-Produktrisiko

Das Umwelt-Produktrisiko umfasst Schäden durch Umwelteinwirkung sowie Umweltschäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

– hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (Abfälle sind Erzeugnissen gleichgestellt),
– erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden und der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

Gesetzliche Ansprüche/Pflichten

Ist im Folgenden von gesetzlichen Ansprüchen die Rede, beziehen sich diese sowohl auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts als auch auf öffentlich-rechtliche Pflichten und Ansprüche nach dem USchadG.

Ist im Folgenden von gesetzlichen Pflichten die Rede, beziehen sich diese sowohl auf gesetzliche Schadensersatzverpflichtungen privatrechtlichen Inhalts als auch auf Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen nach dem USchadG.

A2-1 Versichertes Risiko, Versicherungsschutz

A2-1.1 Umwelthaftpflicht-Risiko

A2-1.1.1 Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung für die gemäß A2-1.4 versicherten Risiken.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für

a) Personen-, Sach- oder sich daraus ergebende Vermögensschäden;
b) Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, soweit es sich handelt um Schäden aus der Verletzung

– von Aneignungsrechten,
– des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb,
– von wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen.

Diese Vermögensschäden werden wie Sachschäden behandelt.

A2-1.1.2 Versichert sind auch Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten.

A2-1.2 Umweltschadens-Risiko

A2-1.2.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden für die gemäß A2-1.4 versicherten Risiken.

A2-1.2.2 Versichert sind im Umfang von A2-5.1 folgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten

A2-1.2.2.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern:

a) die Kosten für die „primäre Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;
b) die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;
c) die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, das heißt für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.

Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der für die Umweltschadensversicherung vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 25% der vereinbarten Versicherungssumme ersetzt.

A2-1.2.2.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

A2-1.2.3 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

A2-1.3 Zuweisung

Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz sind im Umfang des Umwelthaftpflicht-Risikos versichert, soweit sie auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Beruhen diese Ansprüche nicht auf einer Umwelteinwirkung, besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Umfang von A1.

Dies gilt auch für Ansprüche nach anderen nationalen Umsetzungsgesetzen, die auf der EU- Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basieren.

A2-1.4 Versicherte Risiken

A2-1.4.1 Umwelt-Basisrisiko, Umwelt-Regressrisiko und sonstige Umweltrisiken (ohne umweltgefährliche Anlagen)

A2-1.4.1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung und die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden, soweit die Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter A2-1.4.2 und A2-1.4.3 fallen.

Ein Schaden im Sinne der Versicherung gemäß A2-1 entsteht durch eine Umwelteinwirkung, wenn er durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht wird, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

A2-1.4.1.2 Versicherungsschutz besteht auch, wenn

– gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein;
– Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

A2-1.4.1.3 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß A2-1.4.2 und A2-1.4.3 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist (Umweltregressrisiko).

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in A2-1.4 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können. Die Ziffer A1-7.11 findet insoweit keine Anwendung.

A2-1.4.1.4 Mitversichert sind mobile Anlagen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG-Anlagen).

A2-1.4.1.5 Mitversichert ist die Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Kleingebinden (Fässer, Kanister, Flaschen etc.).

A2-1.4.1.6 Mitversichert sind Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder das Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder das Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).

Eingeschlossen ist der Betrieb von

– Fettabscheidern,
– Benzin- und Ölabscheidern

einschließlich der Schäden durch Abwässer aus diesen Anlagen.

A2-1.4.2 Stationäre WHG-Anlagen

A2-1.4.2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) und die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden für die Risiken gemäß A2-1.4.2.2.

Mitversichert sind Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind – abweichend von A1-6.20 – ausschließlich soweit es sich um Schäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder – befugnissen handelt. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

Im Umfang der gemäß A2-1.4.2.2 versicherten Risiken sind eingeschlossen gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, welche entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u. dgl.).

A2-1.4.2.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung und die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden, wenn die Schäden ausschließlich von stationären Anlagen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ausgehen, die sich auf Grundstücken

– des Versicherungsnehmers und seiner gesetzlichen Vertreter sowie
– der Ehegatten oder der Lebenspartner des Versicherungsnehmers und seiner gesetzlichen Vertreter befinden,

soweit diese Grundstücke den Zwecken des versicherten Betriebes (Betriebsgrundstücke) oder privaten Zwecken der benannten Personen dienen oder ihrem Privatvermögen zuzuordnen sind (siehe A1-6.14.1).

Nicht versichert sind solche WHG-Anlagen, die im Anhang 1 oder 2 zum UmweltHG (UmweltHG-Anlagen) aufgeführt sind oder die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) oder dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) genehmigungs- bzw. planfeststellungsbedürftig sind (siehe aber A2-1.4.3).

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit der versicherten Anlage in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwasser und mit diesem in Gewässer gelangen.

A2-1.4.2.3 Soweit in A2.1.4.2 private Haftpflichtrisiken versichert sind, gehen diese Bestimmungen den entsprechenden Regelungen der für die Versicherung privater Haftpflichtrisiken vereinbarten Versicherungsbedingungen (siehe Teil B) vor.

A2-1.4.3 Sonstige umweltgefährliche Anlagen

Der Versicherungsschutz für die in A2-1.4.3.2 genannten Risikobausteine besteht nur, sofern im Versicherungsschein ausdrücklich vereinbart:

A2-1.4.3.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) und die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden für die gemäß A2-1.4.3.2 in Versicherung gegebenen Risiken. Der Ausschluss nach A1-7.9 (2) AVB bleibt unberührt.

Mitversichert sind Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind – abweichend von A1-6.20 – ausschließlich soweit es sich handelt um Schäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

Im Umfang der gemäß A2-1.4.3.2 in Versicherung gegebenen Risiken sind eingeschlossen gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden und die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden, welche entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u. dgl.).

A2-1.4.3.2 Sofern im Versicherungsschein vereinbart, sind versichert:

(1) Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum UmweltHG (UmweltHG-Anlagen).
(2) Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) oder dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) genehmigungs- bzw. planfeststellungsbedürftig sind, soweit es sich nicht um UmweltHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).
(3) Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum UmweltHG (UmweltHG-Anlagen/Pflichtversicherung).

Versicherungsschutz besteht auch, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen gemäß (1) bis (3) in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein;

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwasser und mit diesem in Gewässer gelangen.

A2-2 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von A1-3.1.1 – die nachprüfbare erste Feststellung des

– Personen-, Sach-, oder gemäß A2-1.1.1 b) mitversicherten Vermögensschadens (Umwelthaftpflicht-Risiko),
– Umweltschadens (Umweltschadens-Risiko)

durch den Versicherungsnehmer, den Geschädigten, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten.

Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von gesetzlichen Ansprüchen erkennbar war.

A2-3 Leistungen der Versicherung

Der Versicherungsschutz umfasst

a) die Prüfung der gesetzlichen Pflichten und Ansprüche,
b) die Abwehr unberechtigter gesetzlicher Ansprüche und
c) die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten

– Schadensersatzverpflichtungen (Umwelthaftpflicht-Risiko),
– Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen (Umweltschadens- Risiko).

Berechtigt sind Verpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung, Sanierungs- und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
Ist die Verpflichtung mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

A2-4 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden)

A2-4.1 Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt:

A2-4.1.1. Risiken gemäß A2-1.4.1 und A2-1.4.2

A2-1.4.1.1 Es besteht Versicherungsschutz im Rahmen der für das allgemeine Betriebs-Haftpflichtrisiko vereinbarten Versicherungssummen und Höchstersatzleistungen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

A2-4.1.1.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bilden die angegebenen Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Abweichend von A1-5.3 gelten mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

– durch dieselbe Umwelteinwirkung,
– durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Sofern Versicherungsschutz auch für sonstige umweltgefährliche Anlagen vereinbart wird, gelten sowohl für diese Anlagen als auch für die stationären WHG-Anlagen die Regelungen in A2-4.1.2

A2-4.1.2 Sonstige umweltgefährliche Anlagen

A2-4.1.2.1 Als Versicherungssumme gilt je Versicherungsfall pauschal für Personen-, Sach- sowie mitversicherte Vermögensschäden die im Versicherungsschein gesondert ausgewiesene Versicherungssumme.

Diese Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

A2-4.1.2.2 Die Regelung gemäß A2-4.1.1.2 gilt entsprechend.

A2-4.1.2.3 Besteht für mehrere Versicherungsfälle, die auf

– derselben Ursache oder
– den gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

beruhen, Versicherungsschutz sowohl nach dieser Umwelthaftpflichtversicherung als auch nach einer Betriebs-Haftpflichtversicherung, so besteht für jeden dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz nur im Rahmen der für ihn vereinbarten Versicherungssumme.

Für alle diese Versicherungsfälle steht bei gleicher Versicherungssumme diese maximal einmal zur Verfügung.

Bei unterschiedlichen Versicherungssummen steht unter Berücksichtigung der Zuordnung gemäß Satz 1 für alle Versicherungsfälle maximal die höhere Versicherungssumme zur Verfügung.

A2-4.2 Für das Umweltschadens-Risiko gilt:

A2-4.2.1 Sofern im Versicherungsschein nicht etwas anderes vereinbart wird, besteht Versicherungsschutz je Versicherungsfall sowie für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres im Rahmen einer gesonderten Versicherungssumme in Höhe der für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) vereinbarten Versicherungssumme, höchstens jedoch in Höhe von 5.000.000 EUR.

A2-4.2.2 Abweichend von A1-5.3 gelten mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

– durch dieselbe Einwirkung auf die Umwelt,
– mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt,
– mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, oder
– die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln

unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

A2-5 Versicherungsfälle im Ausland

A2-5.1 Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt:

A2-5.1.1 Versichert sind teilweise abweichend von und ergänzend zu A1-6.24.1 im Ausland eintretende Versicherungsfälle, die auf den Betrieb einer im Inland gelegenen versicherten Anlage zurückzuführen sind.

A2-5.1.2 Bei Versicherungsfällen in den USA und Kanada werden – abweichend von A1-5.5 – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

A2-5.2 Für das Umweltschadens-Risiko gilt:

A2-5.2.1 Versichert sind teilweise abweichend von und ergänzend zu A1-6.24,

– im Umfang dieses Versicherungsvertrages,
– im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG),
– auf Grundlage nationaler Umsetzungsgesetze,
– jedoch nicht über den Umfang der vorgenannten EU-Richtlinie hinaus,

eintretende Versicherungsfälle, soweit diese zurückzuführen sind auf

(1) den Betrieb einer versicherten Anlage im Inland oder eine versicherte Tätigkeit im Inland im Sinne von A2-1.4.1 bis A2-1.4.3 Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne von A2-1.4.1.3 nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
(2) die Planung, Herstellung, Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von A2-1.4.1.3 oder Herstellung und Lieferung von Erzeugnissen, die nicht unter A2-1.4.1.3 fallen nach Inverkehrbringen, auch wenn diese für das Ausland bestimmt waren;
(3) die Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß A2-1.4.1.3, auch wenn diese im Ausland erfolgen;
(4) die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, auch wenn diese im Ausland erfolgen.

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch, sofern im Ausland landesrechtliche Bestimmungen eine Versicherungspflicht auf Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie vorsehen.

A2-5.2.2 Versicherungsschutz besteht – insoweit abweichend von A2-1.2 – auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) nicht überschreiten.

A2-6 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

A2-6.1 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls sind Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten

– Personen-, Sach-, oder gemäß A2-1.1.1 b) mitversicherten Vermögensschadens (Umwelthaftpflicht-Risiko),
– Umweltschadens (Umweltschadens-Risiko).

A2-6.2 Der Versicherer ersetzt Aufwendungen nach A2-6.1

a) nach einer Betriebsstörung;
b) auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung aufgrund behördlicher Anordnung.

Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

A2-6.3 Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Aufwendungen gemäß A2-6.1 und A2-6.2 von einem Dritten oder von einer Behörde im Wege der Ersatzvornahme geleistet werden.

A2-6.4 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

a) dem Versicherer die Feststellung einer Betriebsstörung oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schaden- umfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder
b) sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

A2-6.5 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in A2-6.4 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß A2-7 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in A2-6.4 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

A2-6.6 Versicherungssummen

Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu 25 % der für sonstige Schäden vereinbarten Deckungssumme je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung und je Versicherungsjahr ersetzt.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet; es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen

im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

A2-6.7 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von A2-6.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dergleichen) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen; auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Schadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

A2-7 Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind – ergänzend zu A1-7 – vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

A2-7.1 Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt:

A2-7.1.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.

A2-7.1.2 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste. In diesem Fall besteht Versicherungsschutz im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssummen, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 10 Mio. EUR je Versicherungsfall sowie für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

A2-7.1.3 Ansprüche wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden (siehe aber A2-10.3 Nachhaftung).

A2-7.1.4 Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.

A2-7.1.5 Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung,

– die von einem Grundstück des Versicherungsnehmers ausgeht, das bereits vor Beginn des Vertrages mit schädlichen Stoffen belastet war,
– die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.

A2-7.1.6 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

A2-7.1.7 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).

A2-7.1.8 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen.

A2-7.1.9 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

A2-7.1.10 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

A2-7.1.11 Ansprüche wegen genetischer Schäden.

A2-7.1.12 Ansprüche

– wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteile und Zubehör.

  Dies gilt nicht für Ansprüche wegen Schäden aus der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erdwärmenutzung bis zu einer Tiefe von 400 m (oberflächennahe Geothermie);

– wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter-, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

A2-7.1.13 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

Dies gilt nicht für Ansprüche wegen derartiger Schäden, die entstehen im Zusammenhang mit

– der Durchführung von Bauleistungen und Abbrucharbeiten
– der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erdwärmenutzung bis zu einer Tiefe von 400 m (oberflächennahe Geothermie).

A2-7.1.14 Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

A2-7.2 Für das Umweltschadens-Risiko gilt:

Falls im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind – ergänzend zu A1-7 – vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Pflichten und Ansprüche wegen Schäden:

A2-7.2.1 die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.

A2-7.2.2 infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

Dies gilt nicht für Pflichten und Ansprüche wegen derartiger Schäden, die entstehen im Zusammenhang mit

– der Durchführung von Bauleistungen und Abbrucharbeiten
– der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erdwärmenutzung bis zu einer Tiefe von 400 m (oberflächennahe Geothermie).

Nicht versichert bleiben Pflichten und Ansprüche wegen Schäden aus dem Betrieb von sonstigen Anlagen im Sinne von A2-1.4.1 bis A2-1.4.3. Versicherungsschutz besteht insoweit je Versicherungsfall sowie für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme, höchstens jedoch in Höhe von 5.000.000 EUR.

A2-7.2.3 die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind (siehe aber A2-2.10.3).

A2-7.2.4 die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren.

A2-7.2.5 die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.

A2-7.2.6 die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

A2-7.2.7 durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.

A2-7.2.8 die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

A2-7.2.9 infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.

A2-7.2.10 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb einer Rekultivierungsmaßnahme, von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen und sonstigen Deponien.

A2-7.2.11 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen, oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen. A1-2.3 findet keine Anwendung.

A2-7.2.12 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen. A1-2.3 findet keine Anwendung.

A2-7.2.13 durch Bergbaubetrieb im Sinne d. BBergG.

Dies gilt nicht für Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden aus der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erdwärmenutzung bis zu einer Tiefe von 400 m (oberflächennahe Geothermie).

Versicherungsschutz besteht insoweit je Versicherungsfall sowie für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme, höchstens jedoch in Höhe von 5.000.000 EUR.

A2-7.2.14 die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

A2-7.2.15 soweit diese Pflichten oder Ansprüche auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers hinausgehen.

A2-7.2.16 durch den Betrieb von Kernenergieanlagen.

A2-8 Neue Risiken, Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos

A2-8.1 Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt:

Der Versicherungsschutz für neue Risiken im Rahmen von A2-1.4.3 bedarf – abweichend von A1-8 – besonderer Vereinbarung; hiervon unberührt bleiben mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der versicherten Risiken.

A2-8.2 Für das Umweltschadens-Risiko gilt:

A2-8.2.1 Für Risiken gemäß A2-1.4.3 besteht kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen. Der Versicherungsschutz umfasst aber mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der versicherten Risiken.

A2-8.2.2 Für Risiken gemäß A2-1.4.1.3 sowie aus Herstellung und Lieferung von Erzeugnissen, die nicht unter A2-1.4.1.3 fallen, nach Inverkehrbringen und sonstigen Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, umfasst der Versicherungsschutz Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

A2-8.2.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben. Der Versicherer ist jedoch berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

A2-9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

Für das Umweltschadensrisiko gilt abweichend von A1-8 gilt:

A2-9.1 Für Risiken gemäß A2-1.4.3, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, bedarf der Versicherungsschutz besonderer Vereinbarung.

A2-9.2 Für Risiken gemäß A2-1.4.1.3 sowie aus Herstellung und Lieferung von Erzeugnissen, die nicht unter A2-1.4.1.3 fallen nach Inverkehrbringen und sonstigen Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages sofort bis zur Höhe gemäß A2-2.6.2.3.

A2-9.2.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

A2-9.2.2. Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

A2-9.2.3 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist auf die Höhe von 50 % der im Versicherungsschein für die Umweltschadensversicherung vereinbarten Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung begrenzt.

A2-9.2.4 Die Regelung der Versicherung neuer Risiken gemäß A2-2.9.2.1 bis A2-2.9.2.3 gilt nicht für Risiken

(1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
(2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
(3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
(4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

A2-10 Nachhaftung und Rückwärtsversicherung

A2-10.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Schäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

Der Versicherungsschutz

– gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses angerechnet.
– besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

Dies gilt entsprechend für den Fall, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

A2-10.2 Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer seinen Betrieb und/oder seine Lieferung vollständig und endgültig einstellt und zu diesem Zeitpunkt diese Umwelthaftpflichtversicherung ebenfalls erlischt, gilt:

Abweichend von A2-1.7.1 endet die Nachhaftung für versicherte Umweltrisiken 5 Jahre nach Ablauf dieses Vertrages.

Voraussetzung für diese Erweiterung der Nachhaftung ist jedoch, dass

– bis zur Einstellung des Betriebs die Versicherung bei der VHV aufrechterhalten bleibt und
– der Betrieb endgültig aufgelöst wird.

Bei Übergang des Betriebs z. B. durch Verkauf oder Umwandlung verliert diese Deckungserweiterung ihre Gültigkeit.

A2-10.3 Bei Versichererwechsel besteht – abweichend von A1-3.2.1 und A2-1.5.3 – der Versicherungsschutz auch für solche ansonsten versicherte Personen-, Sach- oder gemäß A2-1.1.2.1 Abs. 2 oder A2-1.1.3.1 Abs. 2 mitversicherte Vermögensschäden, die während der Wirksamkeit der unmittelbaren Vorversicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Vorversicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren.

A2-10.3.1 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass diese Schäden erst nach Ablauf der im Vorversicherungsvertrag vereinbarten Nachhaftungsfrist festgestellt wurden und über die Vorversicherung aus diesem Grund nicht mehr versichert sind (Rückwärtsversicherung).

A2-10.3.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist ferner das lückenlose Bestehen der Versicherungsverträge seit dem Eintritt des Personen-, Sach- oder mitversicherten Vermögensschadens.

A2-10.3.3 Versicherungsschutz wird nach dem Umfang und bis zur Höhe der Versicherungssumme/Höchstersatzleistung des Vorvertrages gewährt. Es gilt der Selbstbehalt dieses Vertrages. Sollten der Versicherungsumfang und die Versicherungssumme/Höchstersatzleistung des Vorvertrages weitergehend sein, als die dieses Vertrages, ist der Versicherungsschutz auf den Umfang und die Versicherungssumme/Höchstersatzleistung dieses Vertrages begrenzt.

A2.10.3.4 Versicherungsfälle, die im Rahmen dieser Rückwärtsversicherung reguliert werden, werden dem ersten Versicherungsjahr dieses Vertrages zugeordnet und auf die Versicherungssumme/Höchstersatzleistung des ersten Versicherungsjahres angerechnet.

A2-11 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen

Für das Umweltschadens-Risiko gilt statt B3-3.2:

A2-11.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben wurden.

A2-11.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

– seine ihm gemäß § 4 Umweltschadensgesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,
– behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer,
– die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
– den Erlass eines Mahnbescheids,
– eine gerichtliche Streitverkündung,
– die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

A2-11.3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minde- rung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, so- weit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

A2-11.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.

A2-11.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

A2-11.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

A2-11.7 Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B3-3.3 (Rechtsfolge bei Verletzung von Obliegenheiten).

A2-12 USV-Zusatzbaustein 1 zum Umweltschadens-Risiko

A2-12.1 Abweichend von A2-7.2.1 besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden

– an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.
– an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.
– Für darüber hinausgehende Pflichten oder Ansprüche für Schäden an diesen Böden kann Versicherungsschutz nach A2-13 (Zusatzbaustein 2) vereinbart werden.
– an Gewässern (nicht jedoch Grundwasser), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.
– Am Grundwasser

Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet A2-1.3 dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird. Das gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadensgesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von A2-9 kein Versicherungsschutz.

A2-12.2 Betriebsstörungserfordernis

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche schädlichen Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers sind.

A2-12.3 Ausschlüsse

Die in A1-7 und A2-7.2 enthaltenen Ausschlüsse gelten auch für diesen Zusatzbaustein. Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt zusätzlich:

a) Dekontaminationskosten

Ausgeschlossen sind Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erd- reich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.

Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/ Feuerversicherung vereinbart werden.

b) Unterirdische Abwasseranlagen

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen. Dies gilt nicht für versicherte Abscheider.

c) Ansprüche aus anderen Versicherungsverträgen

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

A2-12.4 Versicherungssummen, Jahreshöchstersatzleistung

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der für Umweltschäden gemäß A2-4.2.1 vereinbarten Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung

A2-13 Zusatzbaustein 2 zum Umweltschadens-Risiko

Falls besonders vereinbart gilt:

A2-13.1 Schädliche Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz

Abweichend von A2-7.2.1 und über den Umfang von A2-12 (Zusatzbaustein 1) hinaus besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war.

Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet A2-1.3 keine Anwendung.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von A2-9 kein Versicherungsschutz.

Die gesetzlichen Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes zur Gefahrerhöhung bleiben unberührt.

A2-13.2 Betriebsstörungserfordernis

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche schädlichen Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers sind.

A2-13.3 Versicherte Kosten

In Ergänzung zu A2-1.2.2.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung

– aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder
– diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden.

A2-13.4 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Kosten im Sinne von A2-13.3, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist.
Die in A1-7 und A2-7.2 enthaltenen Ausschlüsse gelten auch für diesen Zusatzbaustein.

A2-13.5 Versicherungssummen, Jahreshöchstersatzleistung

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der für Umweltschäden gemäß A2-4.2.1 vereinbarten Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung

Abschnitt A3 Erweitertes Produkthaftpflichtrisiko
(gilt nur, sofern im Versicherungsschein ausdrücklich vereinbart – A1-6.19.4 bleibt hiervon unberührt)

Inhaltsverzeichnis

A3-1 Gegenstand der Versicherung, versichertes Risiko
A3-2 Allgemeine Hinweise/Definitionen
A3-3 Erweiterte Produkthaftpflicht – Risikobausteine
A3-3.1 Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden
A3-3.2 Weiterver- oder -bearbeitungsschäden
A3-3.3 Aus- und Einbaukosten
A3-3.4 Schäden durch mangelhafte Maschinen
A3-3.5 Prüf- und Sortierkosten
A3-4 Sonstige Erweiterungen des Versicherungsschutzes
A3-5 Versicherungsfall und Serienschaden
A3-6 Besondere Ausschlüsse für Produkthaftpflichtschäden
A3-7 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)
A3-8 Versicherungssummen, Höchstersatzleistung, und Selbstbeteiligung
A3-9 Versicherungsfälle vor Versicherungsbeginn und nach Beendigung des Versicherungsvertrages

---

Versichert ist – abweichend von A1-7.11 – die erweiterte Haftpflicht für Produktrisiken im Umfang des Abschnittes A1 und der folgenden Bedingungen.

Der Versicherungsschutz für die erweiterte Produkthaftpflicht (Risikobausteine A3-3.1 bis A3-3.5) besteht nur, sofern dies im Versicherungsschein ausdrücklich vereinbart wird (A1-6.19.4 bleibt hiervon unberührt). Es gelten die vereinbarten Risikobausteine.

A3-1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist die erweiterte Produkthaftpflicht im Sinne von A3-3 in dem im Versicherungsvertrag vereinbarten Umfang.

Mitversichert sind Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, abweichend von A1-6.20 ausschließlich dann, wenn dies in den nachfolgenden Regelungen ausdrücklich bestimmt ist.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

A3-2 Allgemeine Hinweise/Definitionen

Erzeugnisse im Sinne der nachfolgenden Regelungen können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschlieferungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Mangelhaftigkeit im Sinne der nachfolgenden Regelungen ist die tatsächliche Mangelhaftigkeit, nicht der Mangelverdacht.

A3-3 Erweiterte Produkthaftpflicht – Risikobausteine

A3-3.1 Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden

A3-3.1.1 Versichert sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in A3-3.1.2 genannten Schäden infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch eine aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht trennbare Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen mit anderen Produkten entstanden sind.

A3-3.1.2 Versichert sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

A3-3.1.2.1 der Beschädigung oder Vernichtung der anderen Produkte;

A3-3.1.2.2 anderer für die Herstellung der Gesamtprodukte aufgewendeter Kosten mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers;

A3-3.1.2.3 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der Gesamtprodukte oder für eine andere Schadenbeseitigung.

Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht;

A3-3.1.2.4 weiterer Vermögensnachteile (z. B. entgangenen Gewinns), weil die Gesamtprodukte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können.

Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers für die Gesamtprodukte zu erzielen gewesen wäre;

A3-3.1.2.5 der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten durch den Produktionsausfall, der aus der Mangelhaftigkeit der Gesamtprodukte herrührt. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert.

A3-3.2 Weiterver- oder -bearbeitungsschäden

A3-3.2.1 Versichert sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in A3-3.2.2 genannten Schäden infolge Weiterverarbeitung oder -bearbeitung mangelhaft hergestellter oder gelieferter Erzeugnisse, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfindet.

A3-3.2.2 Versichert sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

A3-3.2.2.1 Kosten für die Weiterverarbeitung oder -bearbeitung der mangelhaften Erzeugnisse mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, sofern die verarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse unveräußerlich sind;

A3-3.2.2.2 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse oder für eine andere Schadenbeseitigung.

Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht;

A3-3.2.2.3 weiterer Vermögensnachteile (z. B. entgangenen Gewinns), weil die weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können.

Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers nach Weiterverarbeitung oder -bearbeitung zu erwarten gewesen wäre.

A3-3.3 Aus- und Einbaukosten

A3-3.3.1 Versichert sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in A3-3.3.2 und A3-3.3.3 genannten Schäden infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter die durch den Einbau, das Anbringen, Verlegen oder Auftragen von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen entstanden sind.

A3-3.3.2 Versichert sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

A3-3.3.2.1 Kosten für den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d.h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter.

A3-3.3.2.2 Kosten für den Transport mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer bzw. vom Dritten zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert.

A3-3.3.3 Ausschließlich für die in A3-3.3.2 genannten Kosten besteht in Erweiterung der A3-3.3.1 – und insoweit abweichend von A1-3.1 – Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmer aufgewendet werden.

A3-3.3.4 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn

A3-3.3.4.1 der Versicherungsnehmer die mangelhaften Erzeugnisse selbst eingebaut oder montiert hat oder in seinem Auftrag, für seine Rechnung oder unter seiner Leitung hat einbauen oder montieren lassen; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Mangelhaftigkeit nicht aus dem Einbau, der Montage oder Montageleitung, sondern ausschließlich aus der Herstellung oder Lieferung resultiert;

A3-3.3.4.2 sich die Mangelbeseitigungsmaßnahmen gemäß A3-3.3.1 bis A3-3.3.3 auf Teile, Zubehör oder Einrichtungen von Kraft-, Schienen-, oder Wasserfahrzeugen beziehen, soweit diese Erzeugnisse im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen bestimmt waren;

A3-3.3.5 Ersatzmaßnahme

A3-3.3.5.1 Wird anstelle der unter A3-3.3.2 genannten Maßnahmen eine geeignete Ersatzmaßnahme ausgeführt, so übernimmt der Versicherer die hierfür erforderlichen Aufwendungen. Der Versicherungsnehmer hat hiervon den Anteil selbst zu tragen, der sich im Falle der Aus- und Einbaukosten aus dem Verhältnis des Wertes seiner Nachlieferung (einschließlich Transportkosten) zu den gesamten Instandsetzungskosten ergeben würde.

Instandsetzungskosten sind Kosten für Aus- und Einbau zuzüglich der Kosten für die Nachlieferung mangelfreier Erzeugnisse einschließlich Transportkosten.

Die erforderlichen Aufwendungen für eine geeignete Ersatzmaßnahme werden maximal bis zu der Höhe ersetzt, die sich im Falle der Aus- und Einbaukosten ergeben würde.

A3-3.3.5.2 Mitversichert sind gesetzliche Ansprüche Dritter wegen

(1) Kosten für den Austausch mangelhafter Einzelteile von Erzeugnissen des Versicherungsnehmers, die in Gesamtprodukte eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen worden sind (mit Ausnahme der Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Einzelteile).
Im Falle des Austausches mangelhafter Einzelteile im Sinne von A3-3.3.5.2 (1) besteht Versicherungsschutz auch für die Kosten des Transportes nach- oder neugelieferter Einzelteile mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert;
(2) Kosten der Reparatur mangelhafter Erzeugnisse des Versicherungsnehmers im eingebauten Zustand;
(3) Kosten für andere Mängelbeseitigungsmaßnahmen an mangelhaften Erzeugnissen des Versicherungsnehmers, die in Gesamtprodukte eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen worden sind.

Die Ausschlüsse gemäß A3-3.3.4 finden auch in Fällen von A3-3.3.5 Anwendung.

A3-3.3.5.3 Kann der Mangel des Gesamtproduktes durch verschiedene der in A3-3.3.2, A3-3.3.3 und A3-3.3.5 genannten Maßnahmen beseitigt werden, besteht Versicherungsschutz nur in Höhe der günstigsten versicherten Kosten. Im Falle einer Reparatur oder anderer Mangelbeseitigungsmaßnahmen im Sinne von A3-3.3.5.2 (2) und A3-3.3.5.2 (3) ersetzt der Versicherer die daraus entstandenen Kosten darüber hinaus in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Reparatur oder anderer Mangelbeseitigungsmaßnahme) steht.

A3-3.4 Schäden durch mangelhafte Maschinen

A3-3.4.1 Versichert sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in A3-3.4.2 genannten Schäden infolge Mangelhaftigkeit von Produkten, die durch vom Versicherungsnehmer mangelhaft hergestellte, gelieferte, montierte oder gewartete Maschinen produziert, be- oder verarbeitet wurden.

A3-3.4.2 Versichert sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

A3-3.4.2.1 der Beschädigung oder Vernichtung der mittels der Maschine hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte;

A3-3.4.2.2 anderer für die Herstellung, Be- oder Verarbeitung der Produkte nutzlos aufgewendeter Kosten;

A3-3.4.2.3 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte oder für eine andere Schadenbeseitigung;

A3-3.4.2.4 weiterer Vermögensnachteile (z. B. entgangenen Gewinns), weil die mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden konnten;

A3-3.4.2.5 der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten infolge eines sich aus Mängeln der hergestellten, be- oder verarbeitenden Produkte ergebenden Produktionsausfalles. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert;

A3-3.4.2.6 weiterer Vermögensnachteile, weil die mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers mangelhaft hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte mit anderen Produkten verbunden, vermischt, verarbeitet (A3-3.1) oder weiterverarbeitet oder -bearbeitet (A3-3.2), eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen (A3-3.3) werden. Dieser Versicherungsschutz wird im Umfang der vorgenannten Ziffern A3-3.1 ff. gewährt.

A3-3.5 Prüf- und Sortierungskosten

Besteht Versicherungsschutz nach den vorangehenden Ziffern A3-3.1 ff., gilt:

A3-3.5.1 Versichert sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in A3-3.5.2 und A3-3.5.3 genannten Schäden infolge der Überprüfung von Produkten der Dritten auf Mängel, wenn die Mangelhaftigkeit einzelner Produkte bereits festgestellt wurde und aufgrund ausreichenden Stichprobenbefundes oder sonstiger nachweisbarer Tatsachen gleiche Mängel an gleichartigen Produkten zu befürchten sind. Die Überprüfung muss der Feststellung dienen, welche der Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhaft sind und bei welchen dieser Produkte die nach den Ziffern A3-3.1 ff. versicherten Maßnahmen zur Mangelbeseitigung erforderlich sind. Produkte im Sinne dieser Regelung sind solche, die aus oder mit Erzeugnissen des Versicherungsnehmers hergestellt, be- oder verarbeitet wurden.

A3-3.5.2 Versichert sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht. Zur Überprüfung gehört auch ein notwendiges Vorsortieren zu überprüfender und Aussortieren von überprüften Produkten sowie das infolge der Überprüfung erforderliche Umpacken der betroffenen Produkte.

A3-3.5.3 Ist jedoch zu erwarten, dass die Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht zzgl. der nach Ziffern A3-3.1 ff. versicherten Kosten auf Basis der festgestellten oder nach objektiven Tatsachen anzunehmenden Fehlerquote höher sind, als die nach Ziffern A3-3.1 ff. versicherten Kosten im Falle der tatsächlichen Mangelhaftigkeit aller Produkte mit Mangelverdacht, so beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Versicherungsleistungen nach Ziffern A3-3.1 ff. In diesen Fällen oder wenn eine

Feststellung der Mangelhaftigkeit nur durch Zerstörung des Produktes möglich ist, bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.

Ist eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur nach Ausbau der Erzeugnisse möglich und wäre bei tatsächlicher Mangelhaftigkeit der Austausch dieser Erzeugnisse die notwendige Mangelbeseitigungsmaßnahme nach A3-3.3, so beschränkt sich der Versicherungsschutz ebenfalls auf die Versicherungsleistungen nach A3-3.3. Auch in diesen Fällen bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.

A3-3.5.4 Ausschließlich für die in A3-3.5.2 und A3-3.5.3 genannten Kosten besteht in Erweiterung von A3-3.5.1 – und insoweit abweichend von A1-3.1 – Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmer aufgewendet werden.

A3-4 Sonstige Erweiterungen des Versicherungsschutzes

A3-4.1 Regressverzicht

Verzichten die Versicherungsnehmer vor Eintritt eines Versicherungsfalles auf Rückgriffsansprüche wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden untereinander oder gegen Dritte, so beeinträchtigt dies nicht den Versicherungsschutz, wenn es sich nicht um vom Regressschuldner vorsätzlich verursachte Schäden handelt.

A3-4.2 Kaufmännische Prüf- und Rügepflicht

Der Versicherer verzichtet auf ausdrückliche Veranlassung des Versicherungsnehmers gegenüber dem Käufer auf den Einwand, dass dieser seiner Prüfungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB bzw. Art. 38, 39 UN-Kaufrecht nicht nachgekommen ist, soweit es sich nicht um Schäden handelt, die durch

– fehlerhaften Transport,
– Verwechslung,
– offensichtliche Manipulation oder
– falsche Lagerung

beim Käufer verursacht worden sind.

A3-4.3 Freistellung des Zwischen-/Endherstellers

Mitversichert ist die Freistellung der Abnehmer des Versicherungsnehmers wegen Ansprüche für Schäden aufgrund verschuldensunabhängiger, gegenüber Dritten nicht abdingbarer Haftung, soweit der Versicherungsnehmer für diese Schäden auch unmittelbar haftet und die Freistellung nicht über seine interne Ausgleichspflicht nach § 5 ProdHG, § 426 BGB hinausgeht.

A3-4.4 Verkaufs- und Lieferbedingungen

Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller die Allgemeinen Verkaufs- oder Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers rechtswirksam vereinbart sind, wird sich der Versicherer auf darin enthaltene Haftungsausschlüsse nicht berufen, wenn und soweit der Versicherungsnehmer das ausdrücklich wünscht und er nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung verpflichtet ist.

A3-4.5 Mehrstufiger Warenabsatz

Für Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus der Herstellung und Lieferung mangelhafter Erzeugnisse oder Leistungen einschließlich der Falschlieferung von Erzeugnissen des Versicherungsnehmers besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn zwischen dem Versicherungsnehmer und dem verarbeitenden Unternehmen/Endverbraucher kein direktes Vertragsverhältnis besteht.

Bei derart gelagerten Vertragskonstellationen wird ein Direktbezug des Verarbeiters/Endverbrauchers vom Versicherungsnehmer/Mitversicherungsnehmer unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer dies ausdrücklich wünscht.

A3-4.6 Gewährleistungsfrist

Der Versicherungsschutz erstreckt sich während der Wirksamkeit des Vertrages auch auf die über den gesetzlichen Umfang hinausgehende erweiterte Haftpflicht, die sich daraus ergibt, dass die Gewährleistungsfrist auf 5 Jahre und 6 Monate, von der Abnahme des Bauwerks an gerechnet, maximal 6 Jahre nach Lieferung der Produkte, verlängert wird.

A3-5 Versicherungsfall und Serienschaden

A3-5.1 Versicherungsfall

A3-5.1.1 Versicherungsfall ist das während der Wirksamkeit des Vertrages eingetretene Schadenereignis gemäß A1-3.1.1.

Bei A3-3.3.3 und A3-3.5.4 ist es für den Versicherungsfall – abweichend von A1-3.1.1 – unerheblich, dass es sich nicht um Haftpflichtansprüche handelt.

A3-5.2 Der Versicherungsfall tritt ein bei:

(1) A3-3.1 im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Erzeugnisse;
(2) A3-3.2 im Zeitpunkt der Weiterbearbeitung oder -verarbeitung der Erzeugnisse;

(3) A3-3.3 im Zeitpunkt des Einbaus, Anbringens, Verlegens oder Auftragens der Erzeugnisse;
(4) A3-3.4.2.1 bis A3-3.4.2.5 im Zeitpunkt der Produktion, Be- oder Verarbeitung der in A3-3.4 genannten Sachen;
(5) A3-3.4.2.6 in den für die Ziffern A3-3.1 bis A3-3.3 vorgenannten Zeitpunkten, je nachdem, mit welcher dieser Ziffern die Regelung gemäß A3-3.4.2.6 in Zusammenhang steht;
(6) A3-3.5 in den für die Ziffern A3-3.1 bis A3-3.4 vorgenannten Zeitpunkten, je nachdem, mit welcher dieser Ziffern die in Ziffer A3-3.5 geregelte Überprüfung in Zusammenhang steht.

A3-5.3 Serienschaden

A3-5.3.1 Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Versicherungsfälle

– aus der gleichen Ursache, z. B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder
– aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist.

A3-5.3.2 In dem in A3-5.3.1 geregelten Umfang besteht – teilweise abweichend von A1-3.1.1 – auch Versicherungsschutz für einzelne Versicherungsfälle, die zu einem Serienschaden gemäß A3-5.3.1 gehören und die nach Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten, wenn der Vertrag durch eine Kündigung des Versicherers beendet wird.

Dieser Versicherungsschutz

– erlischt jedoch in dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer für die betroffenen Versicherungsfälle Versicherungsschutz erwirbt oder
– endet spätestens 5 Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages durch die Kündigung des Versicherers (siehe auch A3-9.2).

A3-6 Besondere Ausschlüsse für Produkthaftpflichtschäden

Falls im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind – ergänzend zu A1-7 – vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

A3-6.1 Ansprüche wegen Folgeschäden (z. B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall), soweit diese nicht in den Ziffern A3-3.1 ff. ausdrücklich mitversichert sind.

A3-6.2 Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um im Rahmen von A1-6.19.2.1 versicherte Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten und Leistungen bei Gefahrübergang handelt, für die der Versicherungsnehmer verschuldensunabhängig im gesetzlichen Umfang einzustehen hat;

A3-6.3 Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z. B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Namensrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung);

A3-6.4 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben;

A3-6.5 Ansprüche aus Sach- und Vermögensschäden durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren.

Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen;

A3-6.6 Ansprüche aus

– Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie von Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit diese Teile im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
– Tätigkeiten, (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen sowie Luft- oder Raumfahrzeugteilen;

A3-6.7 Ansprüche wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen, geltend gemacht werden;

A3-6.8 Ansprüche wegen Kosten gemäß A3-3.1.2.3, A3-3.2.2.2, A3-3.3 und – soweit vereinbart – A3-3.5 sowie Ansprüche wegen Beseitigungs- bzw. Vernichtungskosten im Rahmen der A3-3.1.2.4 und A3-3.2.2.3, die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden.

Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung des Versicherungsnehmers, zuständiger Behörden oder sonstiger Dritter an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel zu prüfen, die gegebenenfalls festgestellten Mängel zu beheben oder andere namentlich benannten Maßnahmen durchführen zu lassen.

A3-7 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)

Der Versicherungsnehmer hat wesentliche gefahrerhöhende Änderungen oder Erweiterungen des Produktions- oder Tätigkeitsumfanges zwecks Vereinbarung neuer Beiträge und Überprüfung der Bedingungen anzuzeigen. Wird eine solche Änderung oder Erweiterung nicht angezeigt, so erhöhen sich die in A3-8.3 genannten Selbstbehalte in Schadenfällen, die mit einer solchen Änderung oder Erweiterung im Zusammenhang stehen, auf 20 %, mindestens 10.000 EUR.

A3-8 Versicherungssumme, Höchstersatzleistung und Selbstbeteiligung

A3-8.1 Es gelten die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen für betriebliche und berufliche Risiken vereinbarten Versicherungssummen.

A3-8.2 Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Höchstersatzleistung) beträgt das Doppelte der vereinbarten Versicherungssummen.

A3-8.3 Der Versicherungsnehmer hat sich bei jedem Versicherungsfall an den gemäß A3-3.1 bis A3-3.5 versicherten Schäden in Höhe von 10 %, mindestens 1.000 EUR, höchstens 10.000 EUR selbst zu beteiligen.

Im Falle eines Serienschadens im Sinne von A3-5.3 beträgt der Selbstbehalt für alle Versicherungsfälle dieser Serie 5.000 EUR.

A3-9 Versicherungsfälle vor Versicherungsbeginn und nach Beendigung des Versicherungsvertrages

A3-9.1 Versicherungsschutz besteht – teilweise abweichend von A1-3.2 – auch für solche Schäden, die im letzten Jahr der Wirksamkeit der unmittelbaren Vorversicherung eingetreten sind, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

– er bei Inkrafttreten des laufenden Versicherungsvertrages nicht wusste und auch nicht wissen musste bzw. konnte, dass vor diesem Zeitpunkt mangelhafte/fehlerhafte Erzeugnisse geliefert wurden oder
– ihm bei Inkrafttreten des laufenden Versicherungsvertrages Schäden weder bekannt waren, noch bekannt sein mussten,

und für diese Schäden wegen des Ablaufs der im Vorversicherungsvertrag vereinbarten Nachmeldefrist, die mindestens 3 Jahre betragen haben muss, nicht aber aus sonstigen Gründen, beim Vorversicherer kein Versicherungsschutz mehr besteht.

Der Versicherungsschutz wird nach dem Versicherungsumfang und bis zur Höhe der Versicherungssumme/des Sublimits des Vorvertrages gewährt. Es gilt der Selbstbehalt dieses Vertrages.

Sollte der Versicherungsumfang des Vorvertrages weitergehend sein als der dieses Vertrages und/oder die Versicherungssumme des Vorvertrages höher als die dieses Vertrages, wird der Versicherungsschutz auf den Versicherungsumfang und die Versicherungssumme des laufenden Versicherungsvertrages begrenzt.

Versicherungsfälle, die unter diese Erweiterung fallen, werden dem ersten Versicherungsjahr des laufenden Versicherungsvertrages zugeordnet und auf die Versicherungssumme/Versicherungssummenmaximierung des ersten Versicherungsjahres angerechnet.

A3-9.2 Der Versicherungsschutz gemäß den Ziffern A3-3.1 ff. umfasst die Folgen aller Versicherungsfälle, die dem Versicherer nicht später als 5 Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden. Unberührt bleiben die vertraglichen Anzeigeobliegenheiten.

A3-9.3 Für Ansprüche nach den Ziffern A3-3.1 ff. wegen Schäden durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die vor Inkrafttreten dieses Versicherungsvertrages ausgeliefert wurden und nicht von der Regelung gemäß A3-9.1 erfasst werden, besteht Versicherungsschutz nur bei besonderer Vereinbarung.

Abschnitt A4 Ansprüche aus Benachteiligungen

Inhaltsverzeichnis

A4-1 Gegenstand der Versicherung
A4-2 Versicherungsfall
A4-3 Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes
A4-4 Umfang des Versicherungsschutzes
A4-5 Allgemeine und besondere Ausschlüsse
A4-6 Rechte und Pflichten mitversicherter Personen/Tochtergesellschaften
A4-7 Versicherungssumme, Höchstersatzleistung

Der Versicherungsschutz für Schäden aus Benachteiligungen besteht – abweichend von A1-7.10 – im Umfang des Abschnittes A1 und der folgenden Bedingungen.

Hinweis
Dieser Versicherungsschutz basiert auf dem Anspruchserhebungsprinzip (Claims-made-Prinzip): Als Versicherungsfall gilt die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen eine versicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages (siehe A4-2). Kosten (siehe A4-4.2) werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

A4-1 Gegenstand der Versicherung

A4-1.1 Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen einer Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Benachteiligung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), aus den in A4-1.3 genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden in Anspruch genommen werden. Vom Versicherungsschutz ebenfalls umfasst sind Ansprüche auf Ersatz immaterieller Schäden wie z. B. aus § 15 Absatz 2 S.1 und § 21 Absatz 2 S. 3 AGG.

A4-1.2 Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen und beruflichen Tätigkeit. Für die mitversicherten Personen besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

A4-1.3 Gründe für eine Benachteiligung sind insbesondere

– die Rasse
– die ethnische Herkunft
– das Geschlecht
– die Religion
– die Weltanschauung
– eine Behinderung
– das Alter
– die sexuelle Identität.
– Versichert sind darüber hinaus auch sonstige Benachteiligungen.

A4-1.4 Mitversicherte Personen sind ehemalige, gegenwärtige und künftige

– gesetzliche Vertreter,
– Mitglieder des Aufsichtsrats, Verwaltungsrats oder Beirats,
– leitende Angestellte,
– Arbeitnehmer/-innen sowie diesen gleichgestellte Personen (z. B. Leiharbeits- oder Zeitarbeitskräfte)

des Versicherungsnehmers.

A4-1.5 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers, soweit sie ihren Firmensitz in einem Staat der Europäischen Union haben. Kein Versicherungsschutz besteht für Tochtergesellschaften, die ihren Sitz in einem Staat mit Geltung des Common Law haben, insbesondere in Großbritannien und Irland.

Tochtergesellschaften im Sinne dieses Vertrages sind Unternehmen i. S. v. §§ 290 Absatz 1, Absatz 2, 271 Absatz 1 HGB, bei denen dem Versicherungsnehmer die Leitung oder Kontrolle direkt oder indirekt zusteht, entweder durch

– die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter oder
– das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichts-, des Verwaltungsrats oder eines sonstigen Leitungsorgans zu bestellen oder abzuberufen und sie gleichzeitig Gesellschafter ist oder
– das Recht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben.

Soweit sich der Versicherungsschutz auf neu hinzukommende Tochtergesellschaften erstreckt, umfasst dieser nur solche Benachteiligungen, die nach dem Vollzug des Erwerbes begangen worden sind.

A4-2 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von A1-3.1.1 – die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages. Ein Haftpflichtanspruch gilt als geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.

A4-3 Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

A4-3.1 Erfasste Benachteiligungen und Anspruchserhebung

Die Anspruchserhebung sowie die der Benachteiligung zugrunde liegende Pflichtverletzung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

A4-3.2 Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Benachteiligungen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf solche Pflichtverletzungen, die zu einer Benachteiligung führen und vor Beginn des Versicherungsvertrages begangen worden sind. Dies gilt jedoch nicht für solche Pflichtverletzungen, welche der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine Tochtergesellschaft bei Abschluss dieses Versicherungsvertrages kannte. Als bekannt gilt eine Pflichtverletzung, wenn sie von dem Versicherungsnehmer, einer mitversicherten Person oder Tochtergesellschaft als – wenn auch nur möglicherweise – objektiv fehlsam erkannt oder ihnen, wenn auch nur bedingt, als fehlsam bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.

A4-3.3 Nachmeldefrist für Anspruchserhebungen nach Vertragsbeendigung

Der Versicherungsschutz umfasst auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrages begangen und innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages erhoben und dem Versicherer gemeldet worden sind.

Die Nachmeldefrist gilt nicht für den Fall eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers sowie in den Fällen, in denen der Versicherungsvertrag wegen Zahlungsverzug beendet worden ist. Das gleiche gilt, wenn nach Beendigung dieses Vertrages anderweitig Versicherungsschutz für Ansprüche aus Benachteiligungen abgeschlossen wird.

Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachmeldefrist im Rahmen und nach Maßgabe der bei Ablauf des letzten Versicherungsjahres geltenden Vertragsbestimmungen, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des letzten Versicherungsjahres.

A4-3.4 Meldung von Umständen (Notice of Circumstance - Regelung)

Der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen haben die Möglichkeit, dem Versicherer während der Laufzeit des Vertrages konkrete Umstände zu melden, die eine Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers und/oder der versicherten Personen hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen.

Kündigt der Versicherer das Versicherungsverhältnis, kann zudem eine Meldung solcher Umstände innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Beendigung des Vertrages erfolgen. Die Meldung von Umständen innerhalb dieser Frist von 30 Tagen nach Beendigung des Vertrages ist jedoch nicht möglich, wenn der Versicherungsvertrag aufgrund Zahlungsverzugs beendet worden ist.

Im Fall einer tatsächlichen späteren Inanspruchnahme, die aufgrund eines gemeldeten Umstandes spätestens innerhalb einer Frist von 3 Jahren erfolgen muss, gilt die Inanspruchnahme als zu dem Zeitpunkt der Meldung der Umstände erfolgt.

A4-3.5 Insolvenz

Im Fall der Beantragung des Insolvenzverfahrens des Versicherungsnehmers oder einer vom Versicherungsschutz umfassten Tochtergesellschaft erstreckt sich die Deckung für das betroffene Unternehmen und die mitversicherten Personen des betroffenen Unternehmens nur auf Haftpflichtansprüche infolge von Benachteiligungen, welche bis zum Zeitpunkt der Beantragung des Insolvenzverfahrens begangen worden sind.

A4-4 Umfang des Versicherungsschutzes

Ergänzend zu A1-4 gelten die nachfolgenden Regelungen:

A4-4.1 Wird gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Widerrufsverlangen oder ein Anspruch auf Unterlassung schriftlich geltend gemacht, besteht auch hierfür Versicherungsschutz.

A4-4.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich ferner auf Verwaltungsverfahren vor der Antidiskriminierungsstelle des Bundes gemäß §§ 25 ff. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz AGG;

A4-4.3 Abweichend von A1-5.5 werden Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche (insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten) auf die Versicherungssumme angerechnet.

A4-4.4 Unabhängig von den einzelnen Versicherungsjahren gelten – abweichend A1-5.3 – mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages geltend gemachte Ansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller

– aufgrund einer zu einer Benachteiligung führenden Pflichtverletzung, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurde,
– aufgrund mehrerer zu einer Benachteiligung führenden Pflichtverletzungen, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurden, sofern diese Pflichtverletzung demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen,

als ein Versicherungsfall.

Dieser gilt unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Geltendmachung der einzelnen Haftpflichtansprüche als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Haftpflichtanspruch geltend gemacht wurde. Liegt die erste Benachteiligung zeitlich vor Beginn des Versicherungsvertrages, so gelten alle Benachteiligungen dieser Serie als nicht versichert.

A4-4.5 Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person scheitert oder falls der Versicherer seinen vertragsgemäßen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, so hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Zurverfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, an Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

A4-5 Allgemeine und besondere Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind – abweichend zu A1-7 – vom Versicherungsschutz ausgeschlossen

A4-5.1 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen, soweit sie den Schaden vorsätzlich oder durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben; dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;

A4-5.2 Haftpflichtansprüche, die von den mitversicherten Personen i. S. von A4-1.4 Spiegelstrich 1 und 2 geltend gemacht werden. Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder seiner Angehörigen (Definition siehe A1-6.1) gegen die mitversicherten Personen sind von der Versicherung ausgeschlossen;

A4-5.3 Haftpflichtansprüche,

– welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden ;
– wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;

Dieser Ausschluss gilt nicht für die Staaten der Europäischen Union, außer es handelt sich um Staaten mit Geltung des Common Law (z. B. Großbritannien, Irland). Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche, die auf der Grundlage des Common Law geltend gemacht werden.

A4-5.4 Haftpflichtansprüche jeglicher Art, die kollektiv erhoben werden, wie z. B. im Zusammenhang mit Streitgenossenschaften, Verbandsklagen oder die z. B. von Gewerkschaften oder Betriebsräten erhoben werden;

A4-5.5 Haftpflichtansprüche im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von rechtlichen Interessen aus dem kollektiven Arbeits- oder Dienstrecht; ausgeschlossen sind auch Ansprüche im Zusammenhang mit Arbeitskampfmaßnahmen (z. B. Aussperrung, Streik);

A4-5.6 Haftpflichtansprüche auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter (z. B. punitive oder exemplary damages); hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;

A4-5.7 Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen;

A4-5.8 Haftpflichtansprüche wegen Gehalt, rückwirkender Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen;

A4-5.9 Haftpflichtansprüche wegen Pflichtverletzungen, die zu einer Benachteiligung geführt haben und vor dem Vollzug des Erwerbs/der Übernahme eines anderen Unternehmens durch den Versicherungsnehmer und/oder eine seiner Tochtergesellschaften begangen worden sind;

A4-5.10 Haftpflichtansprüche wegen Pflichtverletzungen, die zu einer Benachteiligungen geführt haben und die nach dem Abschluss des der Veräußerung zugrunde liegenden Vertrages des Versicherungsnehmers und/oder einer seiner Tochtergesellschaften durch ein anderes Unternehmen begangen worden sind;

A4-5.11 Haftpflichtansprüche und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vornahme von Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, die Auswirkungen auf die Betriebsstätte, wie z. B. baulichen Veränderungen, den Arbeitsplatz und/oder den Arbeitsprozess haben.

A4-6 Rechte und Pflichten mitversicherter Personen/Tochtergesellschaften

Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen sind entsprechend auf die mitversicherten Personen und/oder Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers anwendbar. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den mitversicherten Personen und/oder Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

A4-7 Versicherungssumme, Höchstersatzleistung

Der Versicherungsschutz für Schäden im Sinne von A4-1.1 besteht im Rahmen der für betriebliche und berufliche Risiken im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbarten Versicherungssummen, höchstens jedoch in Höhe von 3.000.000 EUR, je Versicherungsfall.

Die für diese Schäden geltende Versicherungssumme stellt auch die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

Abschnitt A5 – Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)

Inhaltsverzeichnis

A5-1 Gegenstand der Versicherung
A5-2 Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung
A5-2.1 Welche Leistungen umfasst Ihre Kraftfahrtversicherung
A5-2.2 Beginn des Vertrages und vorläufiger Versicherungsschutz
A5-2.3 Beitragszahlung
A5-2.4 Ihre Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung
A5-2.5 Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung
A5-2.6 Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Der Versicherungsschutz besteht im Umfang des Abschnittes A1 (Teilabschnitte A1-1 bis A1-5) und der nachfolgenden Bestimmungen.

A5-1 Gegenstand der Versicherung

A5-1.1 Versichert ist – teilweise abweichend von A1-7.7 auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen i. S. der AKB aus dem Gebrauch von versicherungspflichtigen – jedoch nicht im Rahmen eines gesonderten Kraftfahrt-Versicherungsvertrages versicherten – Kraftfahrzeugen einschließlich selbstfahrender Arbeitsmaschinen, Stapler, Anhänger und Elektrofahrräder, soweit sie

– auf beschränkt/faktisch öffentlichen Wegen und Plätzen innerhalb des Betriebsgeländes verwendet werden oder
– im Rahmen einer behördlichen Ausnahmegenehmigung nach § 47 FZV öffentliche Straßen außerhalb des Betriebsgeländes benutzen.

Als Betriebsgelände wird ein abgegrenzter Teil der Erdoberfläche angesehen, auf dem sich Anlagen, Geschäftseinrichtungen und Betriebsbereiche befinden, die im räumlichen, technischen oder betrieblichen Zusammenhang stehen und der Aufsicht oder Verfügungsgewalt des Versicherungsnehmers unterliegen, wie z. B. das Verwaltungsgelände des versicherten Unternehmens, die Baustelle im Sinne der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV), Lagerflächen und -gebäude, Unternehmensparkplätze.

A5-1.2 Der Versicherungsschutz im Rahmen der AKB-Deckung umfasst auch Bearbeitungsschäden, Be- und Entladeschäden und Leitungsschäden.

A5-1.3 Für die AKB-Deckung gelten die für die Betriebs-Haftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssummen und Jahreshöchstersatzleistungen, mindestens je Versicherungsfall

– 7.500.000 EUR für Personenschäden;
– 1.120.000 EUR für Sachschäden;
– 50.000 EUR für reine Vermögensschäden.

A5-2 Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)

Die Kraftfahrtversicherung erstreckt sich ausschließlich auf die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner.

A5-2.1 Welche Leistungen umfasst Ihre Kraftfahrtversicherung

A5-2.1.1 Was ist versichert?

A5-2.1.1.1 Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen oder die Umwelt geschädigt

Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

(1) Personen verletzt oder getötet werden,
(2) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
(3) Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen,
(4) ein Ereignis eintritt, zu dem öffentlich-rechtliche Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) an Sie gestellt werden, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauch des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind

und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund Haftpflichtbestimmungendes Bürgerlichen Gesetzbuches oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts – bei Umweltschäden nach öffentlichem Recht im Rahmen des Umweltschadensgesetzes – geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren, z. B. das Ein- und Aussteigen und das Be- und Entladen.

A5-2.1.1.2 Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A5-2.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Das gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

A5-2.1.1.4 Regulierungsvollmacht

Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen und/oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Im Rahmen der Umweltschadensversicherung nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) sind wir ferner bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einem sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

A5-2.1.1.5 Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und mitgeschleppten Fahrzeugen

Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

A5-2.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

(1) den Halter des Fahrzeugs,
(2) den Eigentümer des Fahrzeugs,
(3) den Fahrer des Fahrzeugs,
(4) den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
(5) Ihren Arbeitgeber oder Ihren öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
(6) den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
(7) den Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A5-2.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A5-2.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

A5-2.1.3.1 Höchstzahlung

Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie A5-1.3 entnehmen.

A5-2.1.3.2 Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung für Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der für Umweltschäden vereinbarten Versicherungssumme, mindestens in Höhe der unter A5-1.3 genannten Mindestversicherungssummen für Sach- und Vermögensschäden, höchstens jedoch in Höhe von 5.000.000 EUR. Diese Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

A5-2.1.3.3 Übersteigen der Versicherungssummen

Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst einstehen.

A5-2.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

A5-2.1.4.1 Versicherungsschutz in Europa und in der EU

Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

A5-2.1.4.2 Geltungsbereich des Versicherungsschutzes für Umweltschäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Umweltschadensgesetzes

Versicherungsschutz gemäß A5-2.1.1 besteht außerhalb des Anwendungsbereichs des USchadG auch in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet.

Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A5-2.1.5 Was ist nicht versichert?

A5-2.1.5.1 Vorsatz

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

A5-2.1.5.2 Kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach A5-2.4.1.1 (4) dar.

A5-2.1.5.3 Beschädigungen des versicherten Fahrzeugs

Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommens des versicherten Fahrzeugs.

A5-2.1.5.4 Beschädigungen von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers oder eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs.

Wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ohne gewerbliche Absicht ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung abgeschleppt wird, besteht für dabei am abgeschleppten Fahrzeug verursachte Schäden Versicherungsschutz.

A5-2.1.5.5 Beschädigung von beförderten Sachen

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

A5-2.1.5.6 Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

A5-2.1.5.7 Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

A5-2.1.5.8 Vertragliche Ansprüche

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

A5-2.1.5.9 Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A5-2.1.5.10 Ergänzende Besonderheiten bei reinen Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG)

(1) Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden
Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
(2) Ausbringungsschäden
Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.
(3) Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen
Nicht versichert sind Schäden, die Sie durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.

(4) Vertragliche Ansprüche
Nicht versichert sind Ansprüche, die auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

A5-2.2 Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen.

A5-2.2.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach Teil D, Teilabschnitt D1-3.

A5-2.2.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

A5-2.2.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

A5-2.2.2.2 Kasko-, Kraftfahrtunfallversicherung, Schutzbriefleistungen, Fahrerschutz und Auslandschutz In der Kasko- und der Kraftfahrtunfallversicherung

– entfällt –

A5-2.2.2.3 Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag gemäß Teil D, Teilabschnitt D1-3 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

A5-2.2.2.4 Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und Sie den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt haben. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

A5-2.2.2.5 Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

A5-2.2.2.6 Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

A5-2.2.2.7 Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

A5-2.3 Beitragszahlung

– entfällt –

A5-2.4 Ihre Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung

A5-2.4.1 Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

A5-2.4.1.1 Bei allen Versicherungsarten

(1) Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck
Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zweck verwendet werden.
(2) Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer
Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

(3) Fahren nur mit Fahrerlaubnis
Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
(4) Nicht genehmigte Rennen
Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen). Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten.
Hinweis: Behördlich genehmigte Rennen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
(5) Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen
– entfällt –

A5-2.4.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

(1) Alkohol und andere berauschende Mittel
Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.
(2) Kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen und Rennen
Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind.
Hinweis: Behördlich genehmigte kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A5-2.1.5.2 ausgeschlossen.

A5-2.4.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

A5-2.4.2.1 Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in A5-2.4.1 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Wir können Ihnen die Verletzung der Pflicht aus A5-2.4.2.1 Satz 2 nicht entgegenhalten, soweit Sie durch den Versicherungsfall als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

A5-2.4.2.2 Abweichend von A5-2.4.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

A5-2.4.2.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus A5-2.4.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 EUR beschränkt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise leistungsfrei sind.

A5-2.4.2.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt (z. B. durch Diebstahl), sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

A5-2.5 Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung

A5-2.5.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

A5-2.5.1.1 Bei allen Versicherungsarten

(1) Anzeigepflicht
Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.
(2) Anzeigepflicht bei laufenden Ermittlungsverfahren
Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z. B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.
(3) Aufklärungspflicht
Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen und den Unfallort nicht verlassen dürfen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und die dabei gesetzlich erforderliche Wartezeit zu beachten (Unfallflucht). Sie haben unsere für die Aufklärung des Schadenereignisses erforderlichen Weisungen zu befolgen.
(4) Schadenminderungspflicht
Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

A5-2.5.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

(1) Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen
Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.
(2) Anzeige von Kleinschäden
Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 500 EUR beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.
(3) Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen
Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.
(4) Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Diesem müssen Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.
(5) Bei drohendem Fristablauf
Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf einlegen.
(6) Besondere Anzeigepflicht bei Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetzt (USchadG)
Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte, – soweit zumutbar – sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben worden sind.
(7) Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:
– die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
– behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
– die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
– den Erlass eines Mahnbescheids,
– eine gerichtliche Streitverkündung,
– die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.
(8) Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.
(9) Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.
(10) Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.
(11) Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

A5-2.5.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

A5-2.5.2.1 Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in A5-2.5.1 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

A5-2.5.2.2 Abweichend von A5-2.5.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

A5-2.5.2.3 Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus A5-2.5.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 EUR beschränkt.

A5-2.5.2.4 Die Leistungsfreiheit erweitert sich auf einen Betrag von höchstens je 5.000 EUR, wenn Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach A5-2.5.1.1 (3) A5-2.5.1.1 (4)

– vorsätzlich und
– in besonders schwerwiegender Weise

verletzt haben. Dies ist z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines Personen- oder schweren Sachschadens der Fall.

A5-2.5.2.5 Vollständige Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

A5-2.5.2.6 Besonderheiten in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

Verletzen Sie Ihre Pflichten nach

– A5-2.5.1.2 (1) (Anzeige außergerichtlich geltend gemachter Ansprüche),
– A5-2.5.1.2 (3) (Anzeige gerichtlich geltend gemachter Ansprüche) oder
– A5-2.5.1.2 (4) (Prozessführung durch uns)

und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, gilt:

– Bei vorsätzlicher Verletzung sind wir hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags
– vollständig von unserer Leistungspflicht frei.
– Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

A5-2.6 Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

A5-2.6.1 Pflichten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung.

A5-2.6.2 Ausübung der Rechte

Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist.

Eine andere Regelung ist das Geltendmachen von Ansprüchen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach A5-2.1.2.

A5-2.6.3 Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:
Gegenüber mitversicherten Personen können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn

– die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder
– diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.

Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

Abschnitt A6 – Rückrufkostenrisiko für Hersteller- und Handelsbetriebe
(gilt nur, sofern im Versicherungsschein ausdrücklich vereinbart – A1-6.19.4 bleibt hiervon unberührt)

Inhaltsverzeichnis

A6-1 Gegenstand der Versicherung, versichertes Risiko
A6-2 Versicherungsschutz, Versicherungsfall
A6-3 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)
A6-4 Kaufmännische Prüf- und Rügepflicht
A6-5 Schäden im Ausland, inländische Versicherungsfälle vor ausländischen Gerichten
A6-6 Besondere Ausschlüsse für das Rückrufkostenrisiko
A6-7 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)
A6-8 Zeitliche Begrenzung
A6-9 Nachhaftung / Versicherungsschutz nach Betriebseinstellung

---

Der Versicherungsschutz für Schäden wegen eines Rückrufes besteht im Umfang des Abschnittes A1 und der folgenden Bedingungen.

Der Versicherungsschutz für das Rückrufkostenrisiko besteht nur, sofern dies im Versicherungsschein ausdrücklich vereinbart wird (A1-6.19.4 bleibt hiervon unberührt).

A6-1 Gegenstand der Versicherung, versichertes Risiko

A6-1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Vermögensschäden, die dadurch entstehen, dass

(1) aufgrund festgestellter oder nach objektiven Tatsachen, insbesondere ausreichenden Stichprobenbefundes vermuteter Mängel von Erzeugnissen oder
(2) aufgrund behördlicher Anordnung

zur Vermeidung von Personen- oder Sachschäden ein Rückruf im Sinne von A6-3.1 durchgeführt wurde und der Versicherungsnehmer hierfür in Anspruch genommen wird.

Vermögensschäden sind Schäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

A6-1.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die in der Risikobeschreibung gemäß Versicherungsschein und seinen Nachträgen aufgeführten, vom Versicherungsnehmer hergestellten, gelieferten oder vertriebenen Erzeugnisse.

Kein Versicherungsschutz besteht für Kraft-, Luft- und Raumfahrzeuge sowie ersichtlich für Kraft-, Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmte Teile, Zubehör und Einrichtungen.

A6-1.3 Erzeugnisse im Sinne dieser Bedingungen können sowohl vom Versicherungsnehmer hergestellte, gelieferte oder vertriebene Erzeugnisse als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.

A6-1.4 Der Versicherungsnehmer hat auch dann Versicherungsschutz, wenn er zur Erfüllung seiner gesetzlichen Rückrufverpflichtung unter vorgenannten Voraussetzungen selbst einen Rückruf im Sinne von A6-2.1 durchführt und ihm hierdurch ein Vermögensschaden entsteht.

Der Versicherungsschutz umfasst in diesem Fall die beim Versicherungsnehmer angefallenen Kosten gemäß A6-2.2.

A6-2 Versicherungsschutz, Versicherungsfall

A6-2.1 Versicherungsfall ist der während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgte Rückruf.

Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung

– des Versicherungsnehmers,
– zuständiger Behörden oder
– sonstiger Dritter

an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen und die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen zu lassen.

Als Rückruf gilt auch die Warnung vor nicht sicheren Erzeugnissen, soweit auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen zur Vermeidung von Personen- oder Sachschäden eine Warnung ausreichend ist.

A6-2.2 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert sind ausschließlich die Kosten für die nachfolgend aufgeführten Gefahrabwendungsmaßnahmen, soweit sie im Rahmen eines Rückrufs notwendig sind. Kann die Gefahr durch verschiedene vom Versicherungsschutz umfasste Gefahrabwendungsmaßnahmen beseitigt werden, besteht Versicherungsschutz nur in Höhe der günstigsten versicherten Gesamtkosten.

Vom Versicherungsschutz umfasst sind die Kosten für

A6-2.2.1 die Benachrichtigung der Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, wozu auch die Kosten für Aufrufe über die Medien gehören;

A6-2.2.2 das Vorsortieren der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse;

A6-2.2.3. den Transport der Erzeugnisse zum Versicherungsnehmer oder zu autorisierten Stellen;

A6-2.2.4 die Überprüfung der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse, wobei die Überprüfung der Feststellung dienen muss, welche der Erzeugnisse mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhaft und bei welchen dieser Erzeugnisse die gemäß A6-2.2.5 bis A6-2.2.10 versicherten Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr erforderlich sind. Zur Überprüfung gehört auch ein notwendiges Vorsortieren, Aussortieren und Umpacken der Erzeugnisse.

Ist jedoch zu erwarten, dass die Kosten der Überprüfung der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse zzgl. der nach A6-2.2.5 bis A6-2.2.10 gedeckten Kosten auf Basis der festgestellten oder nach objektiven Tatsachen anzunehmende Fehlerquote höher sind als die nach A6-2.2.5 bis A6-2.2.10 gedeckten Kosten im Falle der tatsächlichen Mangelhaftigkeit aller vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse, so beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Versicherungsleistungen nach A6-2.2.5 bis A6-2.2.10. In diesen Fällen oder wenn eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur durch Zerstörung des Produktes möglich ist, bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.

Ist eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur nach Ausbau der Erzeugnisse möglich und wäre bei tatsächlicher Mangelhaftigkeit der Austausch dieser Erzeugnisse die notwendige Gefahrabwendungsmaßnahme nach A6-2.2.6, so beschränkt sich der Versicherungsschutz ebenfalls auf die Versicherungsleistungen nach A6-2.2.5 bis A6-2.2.10. Auch in diesen Fällen bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur nach Ausbau von Einzelteilen der Erzeugnisse möglich ist und bei tatsächlicher Mangelhaftigkeit der Austausch dieser Einzelteile die notwendige Gefahrabwendungsmaßnahme nach A6-2.2.7 wäre.

A6-2.2.5 eine ggf. erforderliche Zwischenlagerung der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse während eines Zeitraums von bis zu 6 Monaten;

A6-2.2.6 den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d.h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter;

A6-2.2.7 den Austausch mangelhafter Einzelteile von Erzeugnissen, d.h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Einzelteile und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Einzelteile. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Einzelteile.

Für die Kosten des Austauschs mangelhafter Einzelteile besteht jedoch nur dann Versicherungsschutz, soweit sich die Gefahr nicht durch die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter kostengünstiger beseitigen lässt;

A6-2.2.8 die Reparatur mangelhafter Erzeugnisse sowie Ersatz- bzw. Nachrüstmaßnahmen, jedoch nur soweit sich die Gefahr nicht durch die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter kostengünstiger beseitigen lässt;

A6-2.2.9 den Transport nach- oder neugelieferter mangelfreier Erzeugnisse im Sinne von A6-2.2.6 oder einzelner Ersatzteile im Sinne von A6-2.2.7 oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher Kosten für den Transport an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer bzw. Dritten zum Ort der Gefahrenabwehr geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort der Gefahrenabwehr, sind nur die Kosten des Direkttransports versichert;

A6-2.2.10 die Beseitigung bzw. Vernichtung der Erzeugnisse, soweit die Gefahr nicht auf andere Weise zu beseitigen ist;

A6-2.2.11 die Ablauf- und Erfolgskontrolle.

A6-3 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)

A6-3.1 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 300.000 EUR.

A6-3.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:

Die Entschädigungsleistungen des Versicherers sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Einfache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

A6-3.3 Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrags eintretende Versicherungsfälle

(1) aus der gleichen Ursache, z. B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder
(2) aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist.

A6-3.4 Der Versicherungsnehmer hat von jedem Schaden 250 EUR selbst zu tragen.

A6-4 Kaufmännische Prüf- und Rügepflicht

Versichert ist eine vertragliche Haftungserweiterung ausschließlich insoweit, als der Versicherungsnehmer gegenüber seinen Abnehmern vertraglich auf die Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB, Art. 38, 39 UN-Kaufrecht oder vergleichbarer anwendbarer Bestimmungen verzichtet.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Versicherungsnehmer mit seinen Abnehmern vereinbart, dass eine Eingangskontrolle in Form einer Sichtprüfung auf offensichtliche Mängel, Transportschäden und Identität der Ware beim Abnehmer durchgeführt wird und erkannte Mängel unverzüglich beim Versicherungsnehmer gerügt werden müssen sowie unter der Voraussetzung, dass ein Qualitätssicherungsmanagement mit branchenüblichem Standard (z. B. ISO 9000 ff.) beim Versicherungsnehmer eingeführt und eine Ausgangskontrolle geregelt ist.

A6-5 Schäden im Ausland, inländische Versicherungsfälle vor ausländischen Gerichten

A6-5.1 Schäden im Ausland

A6-5.1.1 Versichert ist – teilweise abweichend von A1-6.24.1 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle

(1) durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins Ausland geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen,
(2) wegen Erzeugnissen des Versicherungsnehmers, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer sie dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für eine Lieferung dorthin bestimmt waren.

A6-5.1.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von A1-5.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

A6-5.1.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten,die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

A6-5.2 Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten A6-5.1.2 und A6-5.1.3 entsprechend.

A6-6 Besondere Ausschlüsse für das Rückrufkostenrisiko

Falls im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind – ergänzend zu A1-7 – vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

A6-6.1 wegen Kosten durch Erzeugnisse, die zum Zeitpunkt des Rückrufes noch nicht an den Endverbraucher oder Endverbraucher beliefernde Händler ausgeliefert bzw. abgegeben worden waren;

A6-6.2 aus Rückrufen von gentechnisch veränderten Erzeugnissen oder Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten;

A6-6.3 wegen Kosten durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren;

A6-6.4 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Versicherungsfall durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, Anordnungen oder Warnungen sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben;

A6-6.5 aus Rückrufen in Folge behaupteter, angedrohter oder tatsächlicher mut- bzw. böswilliger Manipulation von Erzeugnissen;

A6-6.6 aus Garantien oder auf Grund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen;

A6-6.7 wegen anderer als in A6-2.2 genannten Kosten, insbesondere

(1) für die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse (auch einzelner Ersatzteile) einschließlich deren Transportkosten vom Versicherungsnehmer zum Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung;
(2) aus Folgeschäden wie zum Beispiel Betriebsunterbrechung, Produktionsausfall und entgangenem Gewinn;
(3) Geldstrafen oder Bußgelder sowie Kosten für Straf- und verwaltungsrechtliche Verfahren; das gilt nicht für Kosten eines verwaltungsrechtlichen Verfahrens, das auf Betreiben des Versicherers durchgeführt wurde;
(4) Entschädigungen mit Strafcharakter.

A6-7 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)

A6-7.1 Versicherungsschutz besteht auch

A6-7.1.1 für Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos.

Dies gilt nicht für Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

A6-7.1.2 für Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften.

In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

A6-7.2 Der Versicherungsnehmer hat wesentliche Erhöhungen oder Erweiterungen des Produktions- oder Tätigkeitsumfangs zwecks Vereinbarung neuer Prämien und Überprüfung der Bedingungen unverzüglich anzuzeigen.

Kommt der Versicherungsnehmer dieser Anzeigepflicht nicht nach, so erhöht sich der in A6-3.4 genannten Selbstbehalt in Schadensfällen, die mit solchen Erhöhungen oder Erweiterungen in Zusammenhang stehen, auf 1.000 EUR.

A6-7.3 Die Regelungen nach A1-8 sind für Abschnitt A6 abbedungen.

A6-8 Zeitliche Begrenzung

A6-8.1 Der Versicherungsschutz umfasst diejenigen während der Wirksamkeit der Versicherung eintretenden Versicherungsfälle, die innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren nach der Auslieferung des Erzeugnisses durch den Versicherungsnehmer eintreten.

A6-8.2 Für Ansprüche wegen Kosten durch Erzeugnisse, die vor In-Kraft-Treten dieses Vertrages ausgeliefert wurden, besteht Versicherungsschutz nur bei besonderer Vereinbarung.

A6-9 Nachhaftung / Versicherungsschutz nach Betriebseinstellung

A6-9.1 Es besteht – abweichend von A1-3.2.3 – kein Versicherungsschutz nach Beendigung dieses Vertrages.

A6-9.2 Versicherungsschutz nach endgültiger Betriebseinstellung kann gemäß der Regelung in A1-3.2.3 gesondert vereinbart werden.

Abschnitt A7 Konditions- und Summendifferenzdeckung / DIC/DIL (rückwirkend)

Für die Deckung nach Abschnitt A7 gelten die Bestimmungen nach den (sofern vereinbart) Abschnitten A1 bis A6, sofern nicht in den nachfolgenden Sonderregelungen hiervon abgewichen wird.

A7-1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ab Antragseingang zum Neuabschluss einer Versicherung zu den Bedingungen dieses Vertrages für die Betriebs-Haftpflichtversicherung (AVB BAUPROTECT 2022) bei der VHV nach den nachfolgenden Bestimmungen für die im Antrag angegebene Tätigkeit.

Voraussetzung ist, dass

(1) für den Versicherungsnehmer eine anderweitige Betriebs-Haftpflichtversicherung für die bei der VHV beantragte Tätigkeit besteht,
(2) der Versicherungsbeginn bei der VHV nicht länger als 12 Monate in der Zukunft liegt,
(3) der VHV die vom Versicherungsnehmer für die anderweitige Betriebs-Haftpflichtversicherung abgeschlossenen Bedingungen vorliegen und
(4) die VHV den Antrag angenommen hat.

A7-2 Der Versicherungsschutz nach A7 gilt rückwirkend für den Fall, dass der beantragte Betriebs-Haftpflichtversicherungsschutz im Sinne von A7-1 rechtswirksam zu Stande kommt und endet zu dessen beantragten Beginn.

A7-3 Im Rahmen dieses Vertrages besteht Versicherungsschutz, wenn und soweit zum Zeitpunkt des Antrageinganges ein nach den Versicherungsbedingungen für die Betriebs-Haftpflichtversicherung (AVB BAUPROTECT) vom Versicherungsschutz gedeckter Versicherungsfall gegeben wäre und

(1) nach der anderweitig bestehenden Betriebs-Haftpflichtversicherung bedingungsgemäß kein Leistungsanspruch besteht (Konditionsdifferenzdeckung / DIC – difference in conditions) oder
(2) die Höhe der Haftpflichtansprüche über die Versicherungssummen der anderweitig bestehenden Betriebs-Haftpflichtversicherung hinausgeht, wobei die Ersatzleistung aus diesem Vertrag auf die Differenz zwischen der vereinbarten Versicherungssumme der anderweitig bestehenden Betriebs-Haftpflichtversicherung und der für diesen Vertrag vereinbarten Versicherungssumme, maximal jedoch auf die Summen nach A7-4, begrenzt ist (Summendifferenzdeckung / DIL – difference in limits).

Eine Kumulierung der Versicherungssummen findet nicht statt.
Versicherungsschutz besteht nur im Anschluss an die vereinbarten Versicherungssummen der anderweitig bestehenden Betriebs-Haftpflichtversicherung, auch wenn diese bereits ganz oder teilweise ausgeschöpft sein sollten.
Sofern eine Selbstbeteiligung des anderweitig bestehenden Betriebs-Haftpflichtversicherungsvertrages über der Selbstbeteiligung dieses Vertrages liegt, ist diese über die Summendifferenzdeckung nicht erstattungsfähig.

A7-4 Der Versicherungsschutz besteht (sofern vereinbart) im Rahmen der Abschnitte A1 bis A6 in Höhe von 3.000.000 EUR für Personen- und 3.000.000 EUR für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden).

Diese Versicherungssummen stehen für alle Versicherungsfälle nach Abschnitt A7 einmal zur Verfügung.

A7-5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche sofern

(1) die Leistung der anderweitigen Betriebs-Haftpflichtversicherung infolge eines Deckungsvergleiches zwischen dem Versicherungsnehmer und dieser nicht zum vollen Ersatz führt;
(2) der Versicherungsschutz der anderweitigen Betriebs-Haftpflichtversicherung aufgrund

– Nichtzahlung des Beitrages oder
– Verletzung von Obliegenheiten – auch teilweise –

verweigert wird oder nicht besteht;
(3) ein bedingungsgemäß bestehender Versicherungsschutz der anderweitigen Betriebs-Haftpflichtversicherung aufgrund sonstiger Gründe von dieser nicht gewährt wird.

Hinweis: Versicherungsnehmer dieser Privat-Haftpflichtversicherung ist der Inhaber des im Rahmen der Betriebs-Haftpflichtversicherung versicherten Unternehmens, bei Gesellschaften der gesetzliche Vertreter. Verfügt das versicherte Unternehmen über mehrere Inhaber bzw. mehrere gesetzliche Vertreter, dann werden diese Personen so behandelt, als wenn für jede von ihnen ein gesonderter Privat-Haftpflicht-versicherungsvertrag bestehen würde.

Leistungs-Update-Garantie für künftige Leistungsverbesserungen

Werden die dieser Privat-Haftpflichtversicherung (AVB Bauprotect 2022 Teil B) zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

Das gleiche gilt hinsichtlich der Leistungsversprechen, die sich aus den von der VHV verwendeten Bedingungen aus der Privat-Haftpflicht-versicherung ergeben.

Best-Leistungs-Garantie

Sofern ein in Deutschland zum Betrieb zugelassener Versicherer eine Privat-Haftpflichtversicherung mit weitergehendem Leistungsumfang, höheren Entschädigungsgrenzen (Sublimits) oder geringeren Selbstbeteiligungen als die VHV anbietet, wird die VHV im Schadenfall

– den Versicherungsschutz um solche Leistungen erweitern,
– Entschädigungsgrenzen (Sublimits) bis zur Höhe der Entschädigungsgrenzen des anderweitigen Versicherers, jedoch maximal bis zu der diesem Vertrag zugrunde liegenden generellen Versicherungssumme nach B1-5.1, erweitern,
– Selbstbeteiligungen, sofern es sich nicht um generell zum Vertrag vereinbarte handelt, auf die Höhe solcher eines anderweitigen Vertrages reduzieren.

Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer die weitergehenden Leistungen in Form von Versicherungsbedingungen schriftlich nachweist.

Von der Erweiterung des Versicherungsschutzes ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

– aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen,
– wegen der Befriedigung von Ansprüchen über die gesetzliche Haftpflicht hinaus,
– aufgrund beruflicher und gewerblicher Risiken,
– wegen Vorsatz,
– wegen vertraglicher Haftung,
– wegen Eigenschäden,
– aufgrund des Haltens und des Gebrauchs von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen,
– wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

Abschnitt B1 Privat-Haftpflichtrisiko

Inhaltsverzeichnis

B1-1 Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)
B1-2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen)
B1-3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall
B1-4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers
B1-5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Serienschaden, Selbstbeteiligung)

B1-6 Besondere Regelungen für einzelne private Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)
B1-6.1 Familie und Haushalt
B1-6.2 Ehrenamtliche Tätigkeit, Freiwilligentätigkeit
B1-6.3 Ansprüche der Versicherten untereinander
B1-6.4 Haus- und Grundbesitz
B1-6.5 Abwässer- und Allmählichkeitsschäden
B1-6.6 Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)
B1-6.7 Beschädigung, Vernichtung oder Verlust fremder Sachen
B1-6.8 Sportausübung
B1-6.9 Waffen, Munition sowie Feuerwerke
B1-6.10 Tiere
B1-6.11 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger
B1-6.12 Be- und Entladeschäden
B1-6.13 Betankungsschäden am geliehenen Kraftfahrzeug
B1-6.14 Ausgleich einer Rückstufung im Schadenfreiheitsrabatt (SFR) und des Vollkasko-Selbstbehalts bei Schäden an bzw. durch geliehene Kraftfahrzeuge
B1-6.15 Gebrauch von Luftfahrzeugen
B1-6.16 Gebrauch von Wasserfahrzeugen
B1-6.17 Gebrauch von Modellfahrzeugen
B1-6.18 Schäden im Ausland
B1-6.19 Vermögensschäden
B1-6.20 Übertragung elektronischer Daten
B1-6.21 Ansprüche aus Benachteiligungen für Privatpersonen
B1-6.22 Tagesmutter- /Tageseltern- /Babysitter- /Au-pair-Tätigkeit
B1-6.23 Betriebspraktika, Ferienjobs, Fachpraktischer Unterricht, Haftpflichtansprüche von Arbeitskollegen
B1-6.24 Nebenberufliche Tätigkeiten
B1-6.25 Abhandenkommen von Schlüsseln
B1-6.26 Leistung bei fehlender Haftung
B1-6.27 Versehentliche Obliegenheitsverletzung
B1-6.28 Neuwertentschädigung

B1-7 Allgemeine Ausschlüsse
B1-7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden
B1-7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen
B1-7.3 Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag
B1-7.4 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen
B1-7.5 Asbest
B1-7.6 Gentechnik
B1-7.7 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung
B1-7.8 Übertragung von Krankheiten
B1-7.9 Umweltrisiko
B1-7.10 Strahlen
B1-7.11 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger
B1-7.12 Ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung
B1-7.13 Verantwortliche Betätigung in Vereinigungen aller Art

B1-8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)
B1-9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)
B1-10 Nachversicherungsschutz, Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers

---

B1-1 Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht

– des Versicherungsnehmers (Betriebs-/Büroinhaber),
– der gesetzlichen Vertreter, soweit die Versicherung von juristischen Personen, Gesellschaften oder Verbänden genommen wird (z. B. Geschäftsführer, Vorstand, nicht: Prokuristen, Repräsentanten etc.)

aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebes oder Berufes, Dienstes oder Amtes.

B1-2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen)

B1-2.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

B1-2.1.1 des Ehegatten und des eingetragenen Lebenspartners des Versicherungsnehmers.

Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt.

B1-2.1.2 des Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder, solange die häusliche Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer besteht. Für die Kinder gelten B1-2.1.3 und B1-2.1.4.

Der Versicherungsnehmer und der versicherte Partner dürfen nicht mit anderen Personen verheiratet sein oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben.

B1-2.1.3 ihrer minderjährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder).

B1-2.1.4 ihrer volljährigen, unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung Lehre und/oder Studium, auch Bachelor- und unmittelbar angeschlossener Masterstudiengang -, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dergleichen).

Bei Ableistung des Grundwehr- oder Bundesfreiwilligendienstes (einschl. des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes) oder des freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahres vor, während oder im unmittelbaren Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Nach Beendigung der Schul- bzw. beruflichen Erstausbildung bleibt der Versicherungsschutz für maximal ein Jahr bestehen, wenn in unmittelbarem Anschluss an diese Ausbildung eine Arbeitslosigkeit bzw. Wartezeit eintritt – auch wenn zur Überbrückung eine Aushilfstätigkeit ausgeübt wird.

Unabhängig von den vorgenannten Bestimmungen bleibt die Mitversicherung erhalten, solange die häusliche Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer besteht.

Dies gilt auch für Kinder mit körperlicher, geistiger bzw. seelischer Behinderung.

B1-2.1.5 aller weiteren und nicht unter B1-2.1.1 bis B1-2.1.4 genannten Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben und dort behördlich gemeldet sind.

Kinder, Eltern bzw. Großeltern des Versicherungsnehmers und des versicherten Ehe- oder Lebenspartners sind auch dann versichert, wenn diese in einer Pflegeeinrichtung (z. B. Pflegeheim, betreutes Wohnen) leben.

B1-2.1.6 von vorübergehend (maximal 2 Jahre) in den Familienverbund eingegliederten unverheirateten Personen (z. B. Au-pair, Austauschschüler) sowie von minderjährigen Übernachtungsgästen im Haushalt des Versicherungsnehmers, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

B1-2.1.7 folgender Personen gegenüber Dritten aus der genannten Tätigkeit:

(1) im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigte Personen,
(2) Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen,
(3) Personen, die dem Versicherungsnehmer und den sonstigen versicherten Personen bei Notfällen freiwillige Hilfe leisten. Ersetzt werden auch Aufwendungen, die dem Helfer durch die freiwillige Hilfeleistung für die versicherten Personen entstanden sind.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

B1-2.2 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (B1-9), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.

B1-2.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.

B1-2.4 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

B1-3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall

B1-3.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist.

Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

B1-3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

(1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
(2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
(3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
(4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
(5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
(6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

B1-3.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

B1-4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers

B1-4.1 Der Versicherungsschutz umfasst

(1) die Prüfung der Haftpflichtfrage,
(2) die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und
(3) die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

B1-4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.

B1-4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

B1-4.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.

B1-5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Serienschaden, Selbstbeteiligung)

B1-5.1 Sofern nicht ausdrücklich in Teil B etwas anderes geregelt ist, beträgt die Versicherungssumme für Personen- und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) 50.000.000 EUR, bei Personenschäden maximal 8.000.000 EUR je geschädigte Person.

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

B1-5.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:

Die Entschädigungsleistungen des Versicherers sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres nicht auf das Ein- oder Mehrfache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

B1-5.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

(1) auf derselben Ursache,
(2) auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
(3) auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln

beruhen.

B1-5.4 Selbstbeteiligung

Sofern nicht ausdrücklich in Teil B etwas anderes geregelt ist, erfolgt keine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers. Etwaige im Versicherungsschein für die berufliche Tätigkeit (AVB BAUPROTECT Teil A) vereinbarte Selbstbeteiligungen finden für die Privat-Haftpflichtversicherung keine Anwendung.

Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird eine etwaige Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. B1-5.1 bleibt unberührt.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.

B1-5.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssummen angerechnet.

B1-5.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

B1-5.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

B1-5.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

B1-6 Besondere Regelungen für einzelne private Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)

B1-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne private Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit B1-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in B1-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. B1-4 – Leistungen der Versicherung oder B1-7 – Allgemeine Ausschlüsse).

B1-6.1 Familie und Haushalt

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

(1) als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);
(2) als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen.

B1-6.2 Ehrenamtliche Tätigkeit, Freiwilligentätigkeit

B1-6.2.1 Versichert ist – teilweise abweichend von B1-7.13 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren einer nicht verantwortlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen unentgeltlichen Engagements.

B1-6.2.2 Versichert ist insbesondere die Tätigkeit

(1) in der Kranken- und Altenpflege,
(2) der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit,
(3) in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden,
(4) bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen,
(5) als vormundschaftlich bestellter Betreuer bzw. Vormund – mit Ausnahme des beruflichen Betreuers gemäß § 1897 Absatz 6 BGB.
Für die Dauer der Betreuung oder Vormundschaft ist im Umfang dieses Vertrages auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der betreuten Person(-en) versichert.

B1-6.2.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die Tätigkeit in

(1) öffentlichen / hoheitlichen Ehrenämtern wie z. B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr,
(2) wirtschaftlichen / sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter wie z. B. als Betriebs- und Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach §§ 39 (2) Nr. 3 und 40 SGB IV.

B1-6.3 Ansprüche der Versicherten untereinander

B1-6.3.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten (Versicherungsnehmer, gesetzlicher Vertreter gemäß B1-1 sowie mitversicherter natürlicher Personen gemäß B1-2.1) aufgrund von Schäden, die ihnen durch einen anderen Versicherten oder über diesen Mitversicherten zugefügt werden.

B1-6.3.2 (1) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben gegenseitige Ansprüche
– des Versicherungsnehmers gegenüber über ihn mitversicherte Personen,
– mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer,
– mitversicherter Personen untereinander.
Dies gilt nicht für Ansprüche aus Personenschäden.
(2) Versichert sind jedoch Ansprüche der gemäß B1-2.1.6 versicherten Personen gegen den Versicherungsnehmer und alle sonstigen versicherten Personen.
(3) Versichert sind darüber hinaus auch etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, sonstigen Versicherungsunternehmen, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden.

B1-6.4 Haus- und Grundbesitz

B1-6.4.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber (z. B. Eigentümer oder Mieter)

(1) einer oder mehrerer Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferienwohnungen.
Bei Sondereigentümern sind Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums versichert. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil des Versicherungsnehmers am gemeinschaftlichen Eigentum,
(2) von Wohnhäusern,
(3) eines Wochenend-/Ferienhauses oder eines auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierten Wohnwagens,
(4) eines nicht mehr gewerblich genutzten landwirtschaftlichen (Bauern-/Guts-)Hofes – mit Ausnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen,

einschließlich der dazugehörigen Garagen, Gärten, Swimmingpools, (Schwimm-) Teiche, Biotope und Flüssiggastanks sowie eines Schreber-/Kleingartens inklusive Laube.

B1-6.4.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber unbebauter Grundstücke bis zu einer Gesamtfläche von 10.000 qm, auch wenn diese verpachtet werden.

B1-6.4.3 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die genannten Objekte

(1) in Europa gelegen sind (Definition Europa siehe B1-6.18) und
(2) vom Versicherungsnehmer oder den versicherten Personen zumindest teilweise zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden, sofern diese nicht der dauerhaften oder vorübergehenden Vermietung von Eigentums- und Ferienwohnungen oder eines Ferienhauses gemäß B1-6.4.4 (3) dienen.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber der vom Versicherungsnehmer selbst genutzten Büros und Praxisräume, sofern der Anteil der gewerblich genutzten Fläche nicht mehr als 50 % beträgt und anderweitig kein Versicherungsschutz besteht.

Die Mitversicherung entfällt für die gesamte Immobilie, wenn der Anteil der gewerblich genutzten Fläche 50 % übersteigt.

B1-6.4.4 Der Versicherungsschutz erstreckt sich für die genannten Risiken auch auf die gesetzliche Haftpflicht

(1) aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen). Das gilt auch für die durch Vertrag vom Versicherungsnehmer ausschließlich als Mieter, Pächter oder Entleiher übernommene gesetzliche Haftpflicht für Verkehrssicherungspflichten des Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter);
(2) aus der dauerhaften oder vorübergehenden Vermietung
a) von einzelnen Wohnräumen – auch an Feriengäste (maximal 8 Betten);
b) von einzelnen Räumen – auch zu gewerblichen Zwecken;
c) von maximal 2 Wohneinheiten bis zu einem Gesamtjahresmietwert von 30.000 EUR (Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung oder Mehrfamilienhaus);
d) von Garagen und Stellplätzen;
(3) aus der dauerhaften oder vorübergehenden Vermietung von Eigentums- und Ferienwohnungen sowie eines Ferienhauses – nicht jedoch zu gewerblichen Zwecken;
(4) aus dem Miteigentum an zu den Immobilien gehörenden Gemeinschaftsanlagen, z. B. gemeinschaftliche Zugänge (Durchgangswege) zur öffentlichen Straße, Privatstraßen, Wäschetrockenplätze, Garagenhöfe, Spielplätze, Abstellplätze für Abfallbehälter;
(5) als Inhaber von Tankanlagen für Heizöl, die sich auf den über diese Bedingungen versicherten Haus-/Grundstücken befinden;
(6) als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabearbeiten) – auch wenn diese in Eigenleistung oder mit Nachbarschaftshilfe durchgeführt werden:
a) ohne Bausummenbegrenzung bei Bauarbeiten an den unter B1-6.4.1 genannten Immobilien und den dazugehörigen Grundstücken,
b) bis zu einer Bausumme von 100.000 EUR bei Bauarbeiten auf dem unbebauten Grundstück gemäß B1-6.4.2,
c) bis zu einer Bausumme von 200.000 EUR bei Bauarbeiten auf dem unbebauten Grundstück gemäß B1-6.4.2.
Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Bauplanung, -leitung und -ausführung an Dritte vergeben sind. Dabei kann ein Teil der Bauarbeiten in Eigenleistung oder Nachbarschaftshilfe durchgeführt werden.

Wenn die genannten Bausummen überschritten werden, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (B1-9).
Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht sämtlicher mit den Bauarbeiten beschäftigten Personen für Schäden, die sie während der Bauausführung in Eigenleistung verursachen.
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;

(7) als Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme durch erneuerbare Energien wie z. B.
a) Photovoltaik- und Solaranlagen,
b) Luft-, Wasser- und Erdwärmeanlagen,
c) Kleinwindanlagen,
d) Mini-Blockheizkraftwerke.
Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die Verkehrssicherungspflicht sowie die Einspeisung von Elektrizität in das Netz eines Stromversorgungsunternehmens – auch wenn dafür eine Gewerbeanmeldung erforderlich ist;
(8) als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
(9) der Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft.

B1-6.5 Abwässer- und Allmählichkeitsschäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden

(1) durch Abwässer – auch aus dem Rückstau des Straßenkanals; Bei Sachschäden gilt dies ausschließlich für Schäden durch häusliche Abwässer.
(2) aus dem Betrieb einer privat genutzten Abwassergrube oder Kleinkläranlage ausschließlich für die eigenen häuslichen Abwässer inklusive der Einleitung in ein Gewässer;
(3) durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen).

B1-6.6 Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)

Mietsachschäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer gemieteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

B1-6.6.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschäden

(1) an Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden inklusive Balkonen, Loggien und Terrassen;
(2) an beweglichen Sachen in Hotelzimmern, Ferienwohnungen, Ferienhäusern, Pensionen und Schiffskabinen;
(3) sonstigen Grundstücken und Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden; dies gilt – insofern teilweise abweichend von B1-7.3 – auch, wenn diese geliehen, gepachtet oder geleast sind.

B1-6.6.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

(1) Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
(2) Schäden an Elektro- und Gasgeräten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
(3) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer als Mieter hiergegen durch eine Glasversicherung besonders versichern kann,
(4) Schäden infolge von Schimmelbildung.

B1-6.6.3 Die Versicherungssumme beträgt – abweichend von B1-5.1 – für Ansprüche nach B1-6.6.1 (2) und (3) 10.000.000 EUR je Versicherungsfall.

B1-6.7 Beschädigung, Vernichtung oder Verlust fremder Sachen

B1-6.7.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Verlust von fremden beweglichen Sachen, auch wenn – insofern teilweise abweichend zu B1-7.3 – diese zu privaten Zwecken gemietet, gepachtet, geliehen wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

Dies gilt auch für elektrische, medizinische Geräte, die dem Versicherten zu Diagnosezwecken oder zur Anwendung überlassen werden, soweit kein anderer Versicherer leistungspflichtig ist.

B1-6.7.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben:

(1) Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen;
(2) Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung;
(3) Schäden an Schmuck- und Wertsachen, auch Verlust von Geld, Urkunden und Wertpapieren;
(4) Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen.

B1-6.8 Sportausübung

B1-6.8.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Ausübung von Sport – auch aus dem Besitz und Gebrauch von Fahrrädern (inkl. privater Teilnahme an Radrennen sowie dem Training hierzu) und sonstigen nicht selbstfahrenden Landfahrzeugen (z. B. Skateboards, Inlineskates, Rollschuhe).

B1-6.8.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

(1) einer jagdlichen Betätigung,
(2) der Teilnahme an Kraftfahrzeug-Rennen sowie einem zur Vorbereitung des Rennens von einem Veranstalter organisierten oder vorgeschriebenen Training, bei dem die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten geübt wird.

B1-6.9 Waffen, Munition sowie Feuerwerke

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ausschließlich

(1) aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen.
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind der Besitz und der Gebrauch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.
(2) aus dem erlaubten Abbrennen von privaten Feuerwerken.

B1-6.10 Tiere

B1-6.10.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter oder Hüter von

(1) zahmen Haustieren, z. B. Katzen, Kaninchen, Tauben,
(2) gezähmten Kleintieren, z. B. Singvögel, Papageien, Hamster, Meerschweinchen,
(3) Bienen,
(4) Blinden- und Behindertenbegleithunden,
(5) aus der erlaubten und nicht genehmigungspflichtigen Haltung und Hütung von im Haushalt des Versicherungsnehmers befindlichen wilden Kleintieren (z. B. Schlangen, Spinnen, Skorpione).

Soweit es sich um den Ersatz von Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Wiedereinfangen der Tiere handelt, wird die Versicherungsleistung auf 10.000 EUR je Versicherungsfall beschränkt.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von

– eigenen Hunden oder Pferden (siehe jedoch Abschnitt B3),
– Rindern und sonstigen Reit- und Zugtieren,
– nicht unter B1-6.10.1 (5) fallenden wilden Tieren,
– Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

B1-6.10.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

(1) als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde,
(2) als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde,
(3) als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken,

soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer wegen Sach- und Vermögensschäden.

B1-6.11 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

B1-6.11.1 Versichert ist – abweichend von B1-7.11 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern:

(1) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
(2) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
(3) Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
(4) selbstfahrende Arbeitsmaschinen (z. B. Aufsitzrasenmäher, Schneeräumgeräte) mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
(5) Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;
(6) Elektrofahrräder (Pedelecs), motorgetriebene Kinderfahrzeuge, Golfwagen, motorgetriebene Krankenfahrstühle.

B1-6.11.2 Für die vorgenannten Fahrzeuge gilt:

Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von unberechtigten Fahrern gebraucht werden.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt D3-2.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

B1-6.12 Be- und Entladeschäden

B1-6.12.1 Versichert ist – abweichend von B1-7.11 – die gesetzliche Haftpflicht als privater Eigentümer, Besitzer, Halter, Führer eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeug-Anhängers wegen Schäden, die Dritten beim Be- oder Entladen des Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeug-Anhängers zugefügt werden.

B1-6.12.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Schäden am selbst gebrauchten Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger.

B1-6.12.3 Dem Versicherungsnehmer steht es frei, einen Schaden von der zuständigen Kfz-Haftpflichtversicherung regulieren zu lassen. In diesem Fall entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

B1-6-12.4 Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 10.000 EUR. Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden 150 EUR selbst zu tragen.

B1-6.13 Betankungsschäden am geliehenen Kraftfahrzeug

B1-6.13.1 Versichert ist – abweichend zu B1-6.7.2 (4) und B1-7.3 – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die an fremden geliehenen, gemieteten oder gefälligkeitshalber überlassenen Kraftfahrzeugen durch versehentliche Betankung mit für das Fahrzeug nicht geeigneten Kraftstoffen entstehen.

B1-6.13.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Schäden an Fahrzeugen, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden.

B1-6.13.3 Die Höchstleistung ist auf 3.000 EUR je Schadenfall und Versicherungsjahr begrenzt.

Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden 150 EUR selbst zu tragen.

B1-6.14 Ausgleich einer Rückstufung im Schadenfreiheitsrabatt (SFR) und des Vollkasko-Selbstbehalts bei Schäden an bzw. durch geliehene Kraftfahrzeuge

B1-6.14.1 Verursacht der Versicherungsnehmer beim erlaubten Gebrauch eines

(1) Personenkraftwagens,
(2) Kraftrads,
(3) Wohnmobils bis 4 t zulässigem Gesamtgewicht,

welches ihm von einem Dritten

(1) unentgeltlich und
(2) gefälligkeitshalber

überlassen wurde, einen Kfz-Haftpflicht- und/oder Vollkaskoschaden, besteht abweichend von B1-6.7.2 (4) und B1-7.12 Versicherungsschutz gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

B1-6.14.2 Erstattet wird

(1) der durch die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz- Haftpflicht- und -Vollkaskoversicherung entstehende Vermögensschaden.
Die Entschädigung ist auf die Mehrprämie der ersten fünf auf den Schadensfall folgenden Jahre begrenzt, wie sie sich aus den für die betreffende Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung gültigen Tarifbestimmungen ergibt.
Mehr als die vom Kfz-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherer erbrachte Entschädigungsleistung wird jedoch nicht ersetzt.
(2) die Selbstbeteiligung der Kfz-Vollkaskoversicherung bis maximal 2.000 EUR je Versicherungsfall.
Der Versicherungsnehmer hat von jedem Schadensereignis 150 EUR selbst zu tragen.

B1-6.14.3 Voraussetzung für die Entschädigung ist ein Regulierungsnachweis des Kfz-Versicherers, welchem die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Versicherung sowie die in Abzug gebrachte Selbstbeteiligung entnommen werden kann.

B1-6.14.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden mit Fahrzeugen

(1) die dem Versicherten zum regelmäßigen oder dauerhaften Gebrauch überlassen wurden
(2) die vom Versicherten zu gewerblichen Zwecken genutzt werden.

B1-6.15 Gebrauch von Luftfahrzeugen

B1-6.15.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch den Gebrauch ausschließlich von solchen Luftfahrzeugen verursacht werden, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen.

Versichert ist darüber hinaus das Halten, der Besitz und Gebrauch von

(1) Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen, die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt,
(2) ferngesteuerten Flugmodellen mit Motor (z. B. Modellflugzeuge, Helikopter, Quadrocopter), deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt,
(3) Kitesport-Geräten, z. B. Kite-Drachen, -Boards, -Buggys u. ä.

B1-6.14.2 Versichert ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch den Gebrauch versicherungspflichtiger Luftfahrzeuge verursacht werden, soweit der Versicherungsnehmer nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen wird.

B1-6.16 Gebrauch von Wasserfahrzeugen

B1-6.16.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Besitz und Gebrauch ausschließlich von folgenden Wasserfahrzeugen:

(1) eigene und fremde Wasserfahrzeuge ohne Segel, Motoren (auch Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze, z. B. Schlauch-, Paddel-, Ruderboote, Kajaks, Kanus, Kanadier;
(2) fremde Segelboote ohne Motor (auch Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze;
(3) eigene Segelfahrzeuge (Segelboote, Segelschlitten, Eissegelschlitten, Strandsegler) mit einer Segelfläche bis maximal 15 qm, auch mit Hilfs- oder Außenbordmotor bis 15 PS/11,03 kW;
(4) eigene und fremde Windsurfbretter;
(5) eigene oder fremde Motorboote mit einer Motorstärke bis maximal 15 PS/11,03 kW (sofern hierfür kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht),
(6) fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren (auch Jet-Ski), soweit
– diese nur gelegentlich gebraucht werden und
– für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.

B1-6.16.2 Versichert ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch den Gebrauch von Wasserfahrzeugen verursacht werden, soweit der Versicherungsnehmer nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen wird.

B1-6.17 Gebrauch von Modellfahrzeugen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen.

B1-6.18 Schäden im Ausland

Wenn in diesen Versicherungsbedingungen, Teil B, von Europa bzw. vom Europäischen Ausland gesprochen wird, umfasst dies den Kontinent Europa im geografischen Sinn zuzüglich den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres, den Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira.

B1-6.18.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese

(1) auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen, oder
(2) bei einem zeitlich unbegrenzten Auslandsaufenthalt in Europa oder
(3) vorübergehenden Auslandsaufenthalt außerhalb Europas bis zu fünf Jahren

eingetreten sind.

Versichert sind hierbei auch Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus § 110 Sozialgesetzbuch VII und die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern im Sinne von B1-6.4.1 (1) bis (3).

B1-6.18.2 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

B1-6.18.3 Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall im Ausland durch behördliche Anordnung eine Kaution zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 100.000 EUR zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet.

Ist die Kaution höher als der zu leistende Schadenersatz, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen.

Das gleiche gilt, wenn die Kaution als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kaution verfallen ist.

B1-6.18.4 Führen fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im Ausland („Mallorca“-Deckung)

(1) Versichert ist – abweichend von B1-7.3 und B1-7.11 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Führer eines fremden versicherungspflichtigen Kraftfahrzeuges wegen Schäden, die auf einer Reise im Europäischen Ausland eintreten, soweit nicht oder nicht ausreichend aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.
(2) Als Kraftfahrzeuge gelten:
a) Personenkraftwagen,
b) Krafträder,
c) Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht
soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Führer) bestimmt

sind. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängern.

(3) Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in B1-8.1 (Erhöhungen und Erweiterungen) und B1-9.3 (1) (Vorsorgeversicherung).

(4) Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

(5) Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag, so gilt der Versicherungsschutz dieser Privat- Haftpflichtversicherung im Anschluss an die bestehende Kfz-Haftpflichtversicherung.

B1-6.19 Vermögensschäden

B1-6.19.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

B1-6.19.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden

(1) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
(2) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
(3) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
(4) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
(5) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
(6) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
(7) aus Rationalisierung und Automatisierung;
(8) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
(9) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
(10) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organen im Zusammenhang stehen;
(11) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
(12) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
(13) aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

B1-6.20 Übertragung elektronischer Daten

B1-6.20.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger.

Dies gilt ausschließlich für Schäden aus

(1) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
(2) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen – sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie – der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung / korrekter Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
(3) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für (1) bis (3) gilt:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virenscanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt D3-2.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

B1-6.20.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

(1) Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
(2) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
(3) Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
(4) Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
(5) Betrieb von Datenbanken.

B1-6.20.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

(1) auf derselben Ursache,
(2) auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
(3) auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

B1-5.3 findet insoweit keine Anwendung.

B1-6.20.4 Versicherungsschutz besteht auch für Versicherungsfälle im Ausland.

B1-6.20.5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

(1) Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
a) unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
b) Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
(2) Ansprüche, die in engem Zusammenhang stehen mit
a) massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
b) Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
(3) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben. B1-2.3 findet keine Anwendung.

B1-6.20.6 Die Versicherungssumme für Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten beträgt je Versicherungsfall 10.000.000 EUR und stellt gleichzeitig die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschalversicherungssumme je Versicherungsfall.

B1-6.21 Ansprüche aus Benachteiligungen

B1-6.21.1 Versichert ist – insoweit abweichend B1-7.7 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Dienstherr der in seinem Privathaushalt oder sonstigem privaten Lebensbereich beschäftigten Personen wegen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden (einschließlich immaterieller Schäden) aus Benachteiligungen.

Gründe für eine Benachteiligung sind

– die Rasse,
– die ethnische Herkunft,
– das Geschlecht,
– die Religion,
– die Weltanschauung,
– eine Behinderung,
– das Alter oder
– die sexuelle Identität.

Dies gilt ausschließlich für Ansprüche nach deutschem Recht, insbesondere dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Soweit diese Ansprüche gerichtlich verfolgt werden, besteht Versicherungsschutz ausschließlich, wenn sie vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden.

Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Person, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

B1-6.21.2 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von B1-3.1 – die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer während der Dauer des Versicherungsvertrags. Im Sinne dieses Vertrags ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer zu haben.

B1-6.21.3 Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

(1) Erfasste Benachteiligung und Anspruchserhebung
Die Anspruchserhebung sowie die zugrundeliegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifelsfall als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.
(2) Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Benachteiligungen
Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr vor Vertragsbeginn begangen wurden. Dies gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen, die der Versicherungsnehmer bei Abschluss dieses Versicherungsvertrages kannte.
(3) Nachmeldefrist für Anspruchserhebung nach Vertragsbeendigung
Der Versicherungsschutz umfasst auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrages begangen und innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach Beendigung des Versicherungsvertrages erhoben und dem Versicherer gemeldet worden sind.
(4) Vorsorgliche Meldung von möglichen Inanspruchnahmen
Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, dem Versicherer während der Laufzeit des Vertrages konkrete Umstände zu melden, die seine Inanspruchnahme hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen. Im Fall einer tatsächlich späteren Inan-

spruchnahme, die aufgrund eines gemeldeten Umstandes spätestens innerhalb einer Frist von einem Jahr erfolgen muss, gilt die Inanspruchnahme als zu dem Zeitpunkt der Meldung der Umstände erfolgt.

B1-6.21.4 Versicherungssumme

Für Schäden aus Benachteiligung gilt die in B1-5.1 vereinbarte Pauschalversicherungssumme. Diese stellt gleichzeitig die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

B1-6.21.5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

(1) Versicherungsansprüche aller Personen, soweit sie den Schaden herbeigeführt haben durch – wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder – sonstige wissentliche Pflichtverletzung.
B1-2.3 findet keine Anwendung.
(2) Ansprüche auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;
(3) Ansprüche wegen
– Gehalt,
– rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung,
– Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie
– Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

B1-6.22 Tagesmutter- /Tageseltern- /Babysitter- /Au-pair-Tätigkeit

B1-6.22.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Tätigkeit als Tagesmutter (Tageseltern), Babysitter oder Au-pair, insbesondere aus der übernommenen Beaufsichtigung von zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kinder im Rahmen des eigenen Haushalts und/oder des Haushaltes der zu betreuenden Kinder, auch außerhalb der Wohnung, z. B. bei Spielen, Ausflügen usw.

Versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Kinder bzw. ihrer Erziehungsberechtigten für Schäden, die die zu betreuenden Kinder erleiden.

Versicherungsschutz besteht – abweichend zu B1-1 – auch dann, wenn es sich dabei um eine berufliche Tätigkeit handelt. Nicht versichert ist jedoch die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen, z. B. Kindergärten, Kinderhorten oder Kindertagesstätten.

B1-6.22.2 Versichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der Tageskinder während der Obhut bei den Tageseltern. Erlangt das Tageskind Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Zeigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.

B1-6.22.3 Eingeschlossen sind auch Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden

(1) der Tageskinder untereinander (sofern es sich nicht um Geschwister handelt);
(2) der Tageskinder gegenüber den Tageseltern und deren eigenen Kindern.

B1-6.22.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Abhandenkommen von Sachen und dem Verlust von Geld der zu betreuenden Kinder.

B1-6.23 Betriebspraktika/Ferienjobs/Fachpraktischer Unterricht/Haftpflichtansprüche von Arbeitskollegen und Arbeitgebern

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

(1) aus der Teilnahme an Betriebspraktika, Ferienjobs (auch sogenanntes „Work & Travel“) oder an fachpraktischem Unterricht, z. B. Laborarbeiten an einer Fach-, Gesamt- bzw. Hochschule oder Universität,
(2) wegen Schäden an (Ausbildungs-) Gegenständen, Einrichtungen, Lehrgeräten (auch Maschinen), die von der Fach-, Gesamt- bzw. Hochschule bzw. Universität oder dem Betrieb zur Verfügung bzw. bereitgestellt werden, soweit anderweitig kein Versicherungsschutz besteht.
Nicht versichert sind Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß und Abhandenkommen sowie wegen Schäden an Lehrbüchern, die für einen längeren Zeitraum als drei Monate übernommen worden sind.
(3) aus beruflichen, dienstlichen bzw. amtlichen Tätigkeiten für unmittelbar den Arbeitskollegen zugefügte Sachschäden.
(4) aus beruflichen, dienstlichen bzw. amtlichen Tätigkeiten für unmittelbar dem Arbeitgeber/Dienstherrn zugefügte Sachschäden.
Auf Wunsch des Versicherungsnehmers werden Schäden auch dann ersetzt, wenn keine Haftung besteht, weil der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nach den Grundsätzen der Arbeitnehmerhaftung nicht ersatzpflichtig sind.

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 10.000 EUR. Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden 150 EUR selbst zu tragen.

B1-6.24 Nebenberufliche Tätigkeiten

B1-6.24.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus selbstständigen, nebenberuflichen Tätigkeiten bis zu einem Jahres-Gesamtumsatz von maximal 12.000 EUR, sofern hierfür kein Versicherungsschutz durch eine andere Haftpflichtversicherung besteht.

Bei dieser selbstständigen, nebenberuflichen Tätigkeit muss es sich handeln um

(1) Flohmarkt- und Basarverkauf,
(2) Änderungsschneiderei, Handarbeiten,
(3) Zeitungs-, Zeitschriften- und Prospektzustellung und Botendienste,
(4) Annahme von Sammelbestellungen,
(5) Markt- und Meinungsforschung, Daten- und Texterfassung, Übersetzungen,
(6) die Erteilung von Nachhilfe- und Musikunterricht sowie Fitnesskursen,
(7) den Vertrieb von Kosmetik, Haushaltsartikeln, Bekleidung, Schmuck, Kunsthandwerk,
(8) die Betätigung als Alleinunterhalter.

Hierbei dürfen keine Angestellten beschäftigt werden.

Sofern der Jahres-Gesamtumsatz den oben genannten Betrag übersteigt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

B1-6.24.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn

(1) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
(2) die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
(3) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

B1-6.25 Abhandenkommen von Schlüsseln

B1-6.25.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von

(1) privaten Türschlüsseln, z. B. bei Verlust des Schlüssels einer gemieteten Wohnung oder eines Hotelzimmers (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage),
(2) Türschlüsseln, die dem Versicherungsnehmer im Rahmen einer Vereinsmitgliedschaft oder eines Ehrenamtes gemäß B1-6.2 zur Verfügung gestellt wurden,
(3) fremden privaten Schlüsseln für Kraftfahrzeuge (z. B. von Mietfahrzeugen),
(4) Türschlüsseln sowie Schlüsseln für Dienst-Kraftfahrzeuge, die einer versicherten Person im Rahmen einer beruflichen / dienstlichen / amtlichen Tätigkeit vom Arbeitgeber / Dienstherrn überlassen wurden.

Auf Wunsch des Versicherungsnehmers werden Schäden auch dann ersetzt, wenn keine Haftung besteht, weil der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nach den Grundsätzen der Arbeitnehmerhaftung nicht ersatzpflichtig sind.

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall für diese Schlüsselarten beträgt 30.000 EUR. Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden 150 EUR selbst zu tragen.

Sämtliche Schlüssel müssen sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherungsnehmers befunden haben.

B1-6.25.2 Ersetzt werden die Kosten

(1) für den Ersatz der Schlüssel,
(2) für die notwendige Auswechselung von Schlössern und Schließanlagen,
(3) für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss),
(4) für den Objektschutz des Gebäudes bis zur Auswechselung der Schlösser bzw. Schließanlagen.

Bei Wohnungseigentümern werden die Kosten für die Auswechselung der im Sondereigentum stehenden Schlüssel, Schlösser und Schließanlagen nicht ersetzt (Eigenschaden).

B1-6.25.3 Codekarten für elektronische Schlösser sowie Fernbedienungen (Transponder) für Schlösser werden Schlüsseln gleichgesetzt.

B1-6.25.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

(1) Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. Einbruch, Diebstahl oder Vandalismus),
(2) der Verlust von Tresor-, Schließfach- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen (außer Kfz-Schlüssel gemäß B1-6.25.1 (3)),
(3) der Verlust von Schlüsseln zu Gebäuden, Wohnungen, Räumen oder Garagen, deren Betreuung (z. B. Verwaltung, Bewachung, Objektschutz) Aufgabe der gewerblichen, betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder einer versicherten Person ist oder war,
(4) der Verlust von Schlüsseln, die dem Arbeitgeber des Versicherungsnehmers von Kunden oder sonstigen Dritten überlassen wurden.

B1-6.25.5 Die Versicherungssumme für Schäden aus Schlüsselverlust beträgt je Versicherungsfall 30.000 EUR.

B1-6.26 Leistung bei fehlender Haftung

B1-6.26.1 Deliktsunfähigkeit

(1) Auf Wunsch des Versicherungsnehmers werden Schäden auch dann ersetzt, wenn keine Haftung besteht, weil der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person nach §§ 827 bis 829 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) nicht verantwortlich war (z. B. wegen Minderjährigkeit) und soweit ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist.
(2) Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche (Regresse) wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind, vor.

B1-6.26.2 Schäden anlässlich einer Gefälligkeitsleistung

Verursacht eine versicherte Person einen Schaden bei privater, unentgeltlicher Hilfeleistung für Dritte, wird sich der Versicherer nicht auf einen eventuellen stillschweigenden Haftungsverzicht (Gefälligkeitshaftung) berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht.

B1-6.27 Versehentliche Obliegenheitsverletzung

Unterlässt der Versicherungsnehmer eine ihm obliegende Anzeige oder gibt er fahrlässig die Anzeige unrichtig ab oder unterlässt er fahrlässig die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, besteht ergänzend zu D3-2.3 weiterhin Versicherungsschutz, wenn er nachweist, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach dem Erkennen unverzüglich nachgeholt wurde.

B1-6.28 Neuwertentschädigung

B1-6.28.1 Abweichend von B1-1 und B1-3.1 leistet der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers für Sachschäden Schadenersatz zum Neuwert.

Darüber hinaus ersetzt der Versicherer auch die Differenz zwischen Neu- und Zeitwert, wenn der Versicherungsnehmer während der Wirksamkeit dieses Vertrages durch einen Dritten einen Schaden erleidet und der Privathaftpflichtversicherer des Schädigers diesen zum Zeitwert reguliert hat.

B1-6.28.2 Die Höchstentschädigung ist auf 10.000 EUR je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt.

B1-6.28.3 Der beschädigte / zerstörte Gegenstand darf zum Zeitpunkt der Beschädigung / Zerstörung nicht älter als 12 Monate ab Kaufdatum sein. Der Nachweis des Kaufdatums obliegt dem Versicherungsnehmer.

Kann das Kaufdatum nicht nachgewiesen werden, besteht lediglich Anspruch auf Zeitwertentschädigung.

B1-6.28.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Schäden an

(1) mobilen Kommunikationsmitteln jeder Art (z. B. mobile Telefone, Pager);
(2) Computern jeder Art, auch tragbare Computersysteme (z. B. Laptop, Tablet-PC);
(3) Film- und Fotoapparaten;
(4) tragbaren Musik- oder Videowiedergabegeräten (z. B. MP3-Player, CD-Wiedergabegeräte);
(5) Brillen jeder Art.

B1-6.29 Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten.

B1-7 Allgemeine Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

B1-7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

B1-2.3 findet keine Anwendung.

B1-7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

– Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
– Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

B1-2.3 findet keine Anwendung.

B1-7.3 Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

B1-7.4 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

B1-7.5 Asbest

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

B1-7.6 Gentechnik

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

(1) gentechnische Arbeiten,
(2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
(3) Erzeugnisse, die
– Bestandteile aus GVO enthalten,
– aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

B1-7.7 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

B1-7.8 Übertragung von Krankheiten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

(1) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren,
(2) Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.

In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

B1-7.9 Umweltrisiko

Ausgeschlossen sind

(1) Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.
(2) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Siehe hierzu aber Abschnitt B2 (Umweltrisiko).

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

B1-7.10 Strahlen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

B1-7.11 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht.

B1-7.12 Ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch eine ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung herbeigeführt haben.

B1-2.3 findet keine Anwendung.

B1-7.13 Verantwortliche Betätigung in Vereinigungen aller Art

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art.

B1-8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

B1-8.1 aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos.

Dies gilt nicht

(1) für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
(2) für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

B1-8.2 aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften.

In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

B1-9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

B1-9.1 Im Umfang des bestehenden Vertrages ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sofort versichert.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

B1-9.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von B1-9.1 Absatz 4 auf die Höhe der dem Vertrag zugrundeliegende Versicherungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Versicherungssummen festgesetzt sind.

B1-9.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für

(1) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
(2) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
(3) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
(4) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
(5) Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit.

B1-10 Nachversicherungsschutz / Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Entfällt die Mitversicherung der in den B1-2.1.1 bis B1-2.1.5 genannten Personen, weil z. B.

(1) der Versicherungsnehmer verstorben ist,
(2) die Ehe rechtskräftig geschieden bzw. eine eingetragene Lebenspartnerschaft rechtskräftig aufgehoben wurde (B1-2.1.1),
(3) Kinder nach der Ausbildung berufstätig werden oder geheiratet haben (B1-2.1.4),
(4) die häusliche Gemeinschaft mit dem Lebenspartner oder einer sonstigen versicherten Person beendet wurde (B1-2.1.2 und B1-2.1.5),

besteht der Versicherungsschutz weiter bis zur nächsten Beitragshauptfälligkeit, mindestens aber für 6 Monate.

Abschnitt B2 Umweltrisiken

Inhaltsverzeichnis

B2-1 Umwelt-Haftpflichtversicherung/ Gewässerschäden
B2-1.1 Umfang des Versicherungsschutzes
B2-1.2 Rettungskosten
B2-1.3 Ausschlüsse
B2-1.4 Eigenschäden
B2-2 Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)
B2-2.1 Umfang des Versicherungsschutzes
B2-2.2 Ausland
B2-2.3 Ausschlüsse
B2-2.4 Versicherungssumme

Der Versicherungsschutz für Schäden durch Umwelteinwirkung, Gewässerschäden und für Schäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) besteht – abweichend von B1-7.9 – im Umfang des Abschnittes B1 und den folgenden Bedingungen.

B2-1 Umwelt-Haftpflichtversicherung, Gewässerschäden

Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

Gewässerschäden liegen bei einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers vor.

B2-1.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser sowie für Gewässerschäden.

B2-1.2 Rettungskosten

Der Versicherer übernimmt

(1) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie
(2) außergerichtliche Gutachterkosten.

Dies gilt nur insoweit, als diese Rettungs- und Gutachterkosten zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme nicht übersteigen.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten werden auch insoweit von ihm übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

B2-1.3 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind

(1) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
B1-2.3 findet keine Anwendung.
(2) Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich
– auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
– unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen.

Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

B2-1.4 Eigenschäden

Versichert sind – abweichend von B1-3.1 – ‚auch ohne dass ein Gewässerschaden im Sinne von B2-1 droht oder eintritt, Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass gewässerschädliche Stoffe bestimmungswidrig aus Anlagen des Versicherten, die bestimmt sind, Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten, ausgetreten sind. Dies gilt auch bei allmählichem Eindringen der Stoffe in die Sachen.

Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage selbst.

B2-2 Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)

Ein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadensgesetzes (USchadG) ist eine

(1) Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
(2) Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
(3) Schädigung des Bodens.

B2-2.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert sind – abweichend von B1-3.1 – den Versicherungsnehmer betreffende öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß USchadG, soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

(1) die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
(2) die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Versichert sind darüber hinaus – abweichend von B1-7.3 – den Versicherungsnehmer betreffende Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

B2-2.2 Ausland

Versichert sind im Umfang von B1-6.18 die im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretenden Versicherungsfälle.

Versichert sind insoweit auch die den Versicherungsnehmer betreffende Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

B2-2.3 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind

(1) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
B1-2.3 findet keine Anwendung.
(2) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden
– die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
– für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

B2-2.4 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 3.000.000 EUR und stellt gleichzeitig die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

Abschnitt B3 Tierhalter-Haftpflichtrisiko

Inhaltsverzeichnis

B3-1 Umfang des Versicherungsschutzes
B3-2 Regelungen zu mitversicherten Personen
B3-3 Besondere Regelungen für einzelne Risiken des privaten Tierhalters (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)
B3-3.1 Besondere Regelungen zur Tierhalter-Haftpflichtversicherung für Hunde
B3-3.2 Besondere Regelungen zur Tierhalter-Haftpflichtversicherung für Reit- und Zugtiere
B3-3.3 Sonstige besondere Regelungen zur Tierhalter-Haftpflichtversicherung
B3-3.4 Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)
B3-4 Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)
B3-5 Umwelt-Haftpflichtversicherung

Der Versicherungsschutz für das Tierhalterrisiko besteht im Umfang des Abschnitts B1 – abweichend von B1-6.10 – und den folgenden Bedingungen.

B3-1 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem privaten Halten von Hunden und Reit- und Zugtieren.

B3-2 Regelungen zu mitversicherten Personen

Versichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

(1) der Familienangehörigen des Versicherungsnehmers,
(2) aller sonstigen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen,
(3) des nicht gewerbsmäßig tätigen Tierhüters und/oder Fremdreiters in dieser Eigenschaft,
(4) der nicht gewerbsmäßigen Reitbeteiligung (Reitbeteiligungen sind auf gewisse Dauer angelegte Rechtsverhältnisse über die regelmäßige Benutzung des versicherten Reitpferdes gegen Beteiligung an den Unterhaltskosten).

Dabei erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Ansprüche der Tierhüter, Fremdreiter und Reitbeteiligten gegen den Versicherungsnehmer sowie etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden.

B3-3 Besondere Regelungen für einzelne Risiken des privaten Tierhalters (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)

B3-3 regelt den Versicherungsschutz für einzelne Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit B3-3 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auf die in B3-3 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (insbesondere auch die Regelungen aus Abschnitt B1).

B3-3.1 Besondere Regelungen zur Tierhalter-Haftpflichtversicherung für Hunde

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

(1) aus der privaten Teilnahme an
– Hundesportveranstaltungen (z. B. Turniere, Hunde-/Hundeschlittenrennen, Agility-Sport, Dogdancing, Flyball),
– Schauvorführungen,
– Hundelehrgängen und -prüfungen,
sowie den Vorbereitungen hierzu (Training),
(2) aus der privaten Nutzung des Hundes zu therapeutischen Zwecken (z. B. auch Lesehunde und Mantrailing-Hunde),
(3) aus dem Führen ohne Leine und Maulkorb.

B3-3.2 Besondere Regelungen zur Tierhalter-Haftpflichtversicherung für Reit- und Zugtiere

B3-3.2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

(1) aus der privaten Teilnahme an
– Pferdesportveranstaltungen (z. B. Pferderennen und -turniere, Distanzritte),
– Schauvorführungen,
– Reitunterricht,
sowie den Vorbereitungen hierzu (Training),
(2) aus der privaten Nutzung des Pferdes zu therapeutischen Zwecken,
(3) aus der Erteilung von Reitunterricht, sofern dieser nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgt,
(4) aus dem Reiten mit und ohne Sattel, sowie aus dem Reiten und Führen von Reittieren mit gebissloser Zäumung,
(5) aus dem Führen von Handpferden,
(6) aus der unentgeltlichen Überlassung / Leihe von Pferden an Dritte (Fremdreiterrisiko),

(7) aus der Verwendung der Reittiere als Zugtiere bei privaten Kutsch-, Planwagen- oder Schlittenfahrten einschließlich der gelegentlichen unentgeltlichen Beförderung von Gästen.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Besitz von Kutschen, Planwagen oder Schlitten und wegen Schäden, deren Ursache in der Konstruktion und/oder Mangelhaftigkeit der Kutschen, Planwagen oder Schlitten liegt.

B3-3.2.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche

(1) wegen Schäden aus dem Zurverfügungstellen von Reittieren zu Vereinszwecken und/oder für Veranstaltungen,
(2) wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer in Obhut genommenen Reittieren (Pensionstieren),
(3) aus der Vermietung oder dem gewerbsmäßigen Verleih von Reittieren.

B3-3.3 Sonstige besondere Regelungen zur Tierhalter-Haftpflichtversicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden

(1) durch gewollten und ungewollten Deckakt,
(2) durch tierische Ausscheidungen,
(3) durch Flurschäden.

B3-3.4 Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)

Mietsachschäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer gemieteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

B3-3.4.1 Versichert ist – teilweise ergänzend zu B1-6.4 und B1-6.6 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ausschließlich an

(1) fremden Sachen und Mobiliar (z. B. in Hotelzimmern, Ferienwohnungen, Ferienhäusern, Pensionen und Schiffskabinen), soweit diese nicht bereits durch B1-6.6 versichert sind.
Die Höchstersatzleistung beträgt 10.000 EUR je Versicherungsfall.
Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden 150 EUR selbst zu tragen.
(2) Immobilien und Grundstücken zum Zwecke der Tierhaltung oder -Nutzung (z. B. Stallungen, Reithallen/-Plätze und Weiden), auch wenn diese gepachtet sind – insofern abweichend zu B1-7.3.
Die Höchstersatzleistung beträgt 10.000 EUR je Versicherungsfall.
Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden 150 EUR selbst zu tragen.
(3) Pferdetransportanhängern, auch wenn diese geliehen sind – insofern abweichend zu B1-7.3 und B1-7.11, sofern kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.
Die Höchstersatzleistung beträgt 5.000 EUR je Versicherungsfall.
Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden 250 EUR selbst zu tragen.

B3-3.4.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

(1) Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
(2) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
(3) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,
(4) Schäden infolge von Schimmelbildung,
(5) Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen,
(6) Schäden an Schmuck- und Wertsachen, auch Verlust von Geld, Urkunden und Wertpapieren,
(7) Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen.

B3-4 Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)

Es gelten die Regelungen gemäß B2-2 dieser Bedingungen.

B3-5 Umwelt-Haftpflichtversicherung

Es gelten die Regelungen gemäß B2-1 dieser Bedingungen.

Abschnitt B4 Forderungsausfallrisiko

Inhaltsverzeichnis

B4-1 Gegenstand der Forderungsausfalldeckung
B4-2 Leistungsvoraussetzungen
B4-3 Opferschutzdeckung
B4-4 Umfang der Forderungsausfalldeckung
B4-5 Räumlicher Geltungsbereich
B4-6 Besondere Ausschlüsse für das Forderungsausfallrisiko

B4-1 Gegenstand der Forderungsausfalldeckung

B4-1.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine gemäß B1-2 mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird (Versicherungsfall) unter folgenden Voraussetzungen:

(1) Der Versicherungsnehmer oder eine gemäß B1-2 mitversicherte Person stellt Ansprüche aufgrund einer Schädigung durch einen Dritten,
(2) der wegen dieses Schadensereignisses in Anspruch genommene Dritte kann seiner Schadensersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadensersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und
(3) die Durchsetzung der Forderung gegen den Dritten ist gescheitert.

Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).

Abweichend von D3-2.2.2 (1) beginnt die Anzeigepflicht für diese Forderungsausfalldeckung erst, wenn die Leistungsvoraussetzungen gemäß B4-2 (1) und (2) erfüllt sind.

B4-1.2 Der Versicherer ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der in diesem Vertrag in Abschnitten B1 und B2 geregelten Privat- und Umwelt-Haftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat.

B4-1.3 Mitversichert sind

(1) abweichend von B1-6.10 – gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Dritte aus der Eigenschaft des Schädigers als privater Halter eines Hundes oder Pferdes,
(2) abweichend von B1-7.1 – Schäden, die durch ein vorsätzliches Handeln des Schädigers entstanden sind,
(3) abweichend von B1-7.11 – Schäden, die aus der Eigenschaft des Schädigers als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeuges entstanden sind.

B4-2 Leistungsvoraussetzungen

Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer gemäß B1-2 versicherten Person leistungspflichtig, wenn

(1) die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Islands und Liechtensteins festgestellt worden ist oder ein notarielles Schuldanerkenntnis des Schädigers vor einem Notar eines dieser Staaten erwirkt wurde.
Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte,
(2) der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person nachweist, dass
– eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
– eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
– ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde und
(3) an den Versicherer die Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Der Versicherungsnehmer hat an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken.

B4-3 Opferschutzdeckung

B4-3.1 Versicherungsschutz besteht

(1) nach B4-1 und B4-2 bis zur Höhe der titulierten Forderung;
(2) nach B4-3 bis zur Höhe der berechtigten Schadenersatzansprüche.

B4-3.2 Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer gemäß B1-2 versicherten Person nur dann leistungspflichtig, wenn

(1) der Schädiger eine vorsätzliche Straftat begangen hat,
(2) aufgrund dessen eine Strafanzeige vom Versicherungsnehmer oder der versicherten Person gestellt wurde,
(3) das polizeiliche Ermittlungsverfahren eingestellt wurde und der schriftliche Einstellungsbescheid vorliegt,
(4) der Versicherer Einblick in die polizeiliche Ermittlungsakte erhalten hat und
(5) der Schädiger unbekannt bleibt.

B4-4 Umfang der Forderungsausfalldeckung

B4-4.1 Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.

B4-4.2 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall für Ansprüche

(1) nach B4-1 und B4-2 auf die nach B1-5.1 vereinbarte Versicherungssumme,
(2) nach B4-3 auf 50.000 EUR je Versicherungsfall und -jahr

begrenzt.

Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

B4-4.3 Dem schadenersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

B4-5 Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht – abweichend von B1-6.18 – ausschließlich für Schadenersatzansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts anlässlich von Schadenereignissen, die in Europa eintreten.

B4-6 Besondere Ausschlüsse für das Forderungsausfallrisiko

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

(1) Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung (siehe aber Abschnitt B5),
(2) Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs,
(3) Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechtigte Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden,
(4) Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
   – ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z. B. der Schadensversicherer des Versicherungsnehmers) oder
   – ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.

Hinsichtlich Ansprüchen nach B4-3 leistet der Versicherer zusätzlich keine Entschädigung für

– psychische Folgeschäden,
– Sachschäden.

Abschnitt B5 Schadenersatz-Rechtsschutz als Ergänzung zur Ausfalldeckung

Inhaltsverzeichnis

B5-1 Gegenstand des Versicherungsschutzes
B5-2 Leistungsvoraussetzungen
B5-3 Zeitlicher Geltungsbereich
B5-4 Umfang des Versicherungsschutzes
B5-5 Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers
B5-6 Rechte bei mangelnder Erfolgsaussicht

Versicherer für diese Rechtsschutzdeckung ist die Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG (NRV), Augustaanlage 25, 68165 Mannheim

---

B5-1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

(1) Versichert gilt der Rechtsschutz für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen. Versicherte Personen sind dieselben Personen, die auch versicherte Personen der Privat-Haftpflichtversicherung sind.
(2) Dieser Rechtsschutz kann nicht allein versichert werden, der Abschluss oder das Bestehen dieser Privat-Haftpflichtversicherung ist unabdingbare Voraussetzung.
(3) Der Rechtsschutz beginnt frühestens zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt für die Dauer von mindestens einem Jahr mit jährlicher Verlängerung. Er endet spätestens mit der Aufhebung der Privat-Haftpflichtversicherung.
(4) Das Recht auf Kündigung steht unter Einhaltung der Frist nach D2-1 sowohl dem Versicherungsnehmer als auch dem Versicherer zu.
(5) Vertragsgrundlage auch für diese Zusatzdeckung zur Privat-Haftpflichtversicherung sind die Teile B, C und D, soweit in Abschnitt B5 keine anders lautenden Inhalte aufgeführt sind, sowie die gesetzlichen Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

B5-2 Leistungsvoraussetzungen

(1) Versichert ist die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen Dritte, soweit es sich bei dem Dritten um eine Privatperson handelt und soweit die sich aus dem Vorwurf gegen den Dritten ergebenden Ansprüche nach den Teilen B, C und D versichert wären.
(2) Dritter im Sinne dieser Bedingungen ist der Schadenverursacher oder mutmaßliche Schadenverursacher, der nicht selbst eine versicherte Person dieser Privat-Haftpflichtversicherung (ARCHIPROTECT® Teil B) ist. Er muss zum Zeitpunkt des Rechtsschutzfalles seinen festen Wohnsitz in dem in B5-4 (5) genannten Geltungsbereich haben.
(3) Ausgeschlossen ist die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen.

B5-3 Zeitlicher Geltungsbereich

Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ab dem Zeitpunkt, in dem das dem Schadenersatzanspruch zugrunde liegende Schadenereignis eingetreten ist.

B5-4 Umfang des Versicherungsschutzes

(1) Der Versicherer trägt
- bei Eintritt des Versicherungsfalles im Inland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt der Versicherer weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt;
- bei Eintritt eines Versicherungsfalles im Ausland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen, am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwaltes. Im letzteren Fall trägt der Versicherer die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für den Versicherungsnehmer tätig, trägt der Versicherer weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt;
- die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
- die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen.

(2) Der Versicherungsnehmer kann die Übernahme der vom Versicherer zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.
(3) Der Versicherer trägt nicht Kosten für Versicherungsfälle aufgrund von Versicherungsfällen, die eine gemeine Schadenhöhe von weniger als 2.500 EUR zur Folge hatten.
(4) Die Deckungssumme ist unbegrenzt.

(5) Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.
(6) Soweit der Versicherungsnehmer bereits eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen hat und diese eintrittspflichtig ist, ist die Eintrittspflicht aus der Schadensersatz-Rechtsschutzversicherung subsidiär.

B5-5 Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers

B5-5.1 Auswahl des Rechtsanwaltes

Der Versicherungsnehmer hat freie Rechtsanwaltswahl.

Der Versicherer wählt den Rechtsanwalt aus,

(1) wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt;
(2) wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.

Hat der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt, beauftragt der Versicherer diesen im Namen des Versicherungsnehmers. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist der Versicherer nicht verantwortlich.

B5-5.2 Macht der Versicherungsnehmer den Rechtsschutzanspruch geltend, hat er sowohl den Versicherer als auch den beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalles zu unterrichten. Er hat die Beweismittel anzugeben und die notwendigen Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen oder zu beschaffen. Der Versicherungsnehmer hat Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben, wenn der Versicherer dies verlangt.

B5-5.3 Der Versicherungsnehmer hat alles zu vermeiden, was eine unnötige Kostenerhöhung oder eine Erschwerung der Kostenerstattung durch andere verursachen könnte.

Soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden, hat er

(1) die Zustimmung des Versicherers einzuholen, bevor Klage erhoben oder ein Rechtsmittel eingelegt wird;
(2) vor Klageerhebung den rechtskräftigen Abschluss eines anderen gerichtlichen Verfahrens abzuwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann;
(3) vorab nur einen angemessenen Teil seiner Ansprüche einzuklagen und die gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Teilanspruch zurückzustellen.

B5-5.4 Wird eine der in B5-5.2 oder B5-5.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung ein einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

B5-5.5 Der Versicherer bestätigt den Umfang des für den gemeldeten Versicherungsfall bestehenden Versicherungsschutzes. Wenn der Versicherungsnehmer schon vor Rechtsschutzbestätigung Maßnahmen ergreift, die Kosten auslösen, trägt der Versicherer solche Kosten nur im Rahmen des bestätigten Versicherungsumfanges.

B5-5.6 Ansprüche auf Versicherungsleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des Versicherers abgetreten werden.

B5-5.7 Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diese über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer auszuhändigen und bei deren Maßnahmen gegen den anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an den Versicherer zurückzuzahlen.

B5-6 Rechte bei mangelnder Erfolgsaussicht

(1) Soweit die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen bezüglich der Rechtslage keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, kann der Versicherer den Rechtsschutz ganz oder teilweise ablehnen. Ist der Versicherer der Auffassung, dass die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, mutwillig erscheint oder im groben Missverhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht, kann er seine Leistungspflicht verneinen.
(2) Hat der Versicherer seine Leistungspflicht nach B5-6 (1) verneint und stimmt der Versicherungsnehmer der Auffassung des Versicherers nicht zu, kann der Versicherungsnehmer den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten des Versicherers veranlassen, diesem gegenüber eine begründete Stellungnahme darüber abzugeben, dass die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, nicht mutwillig erscheint und nicht in grobem Missverhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht. Die Entscheidung des Rechtsanwaltes ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.

Teil C Gemeinsame Bestimmungen zu Teilen A und B

Inhaltsverzeichnis

C-1 Abtretungsverbot
C-2 Vorläufige Beitragsberechnung und Bemessungsgrundlage
C-3 Beitragsangleichung
C-4 Aufrechnung
C-5 Vertragliche Sonderfestsetzungen über den Umfang der Versicherung

---

C-1 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

C-2 Vorläufige Beitragsberechnung und Bemessungsgrundlage

Der Versicherungsnehmer hat an den Versicherer bei Beginn seiner Versicherung und später jährlich im Voraus einen Beitrag zu entrichten, der sich nach der Jahreslohn- und -gehaltssumme, dem Umsatz oder anderen Bemessungsfaktoren für das abgelaufene Rechnungsjahr, bei Neuabschlüssen für das laufende Rechnungsjahr, bemisst. Die dem zuständigen Unfallversicherungsträger nachzuweisende Jahreslohn- und -gehaltssumme hat der Versicherungsnehmer ebenso wie den Umsatz oder andere Bemessungsfaktoren dem Versicherer bis zum 15. März jeden Jahres einzureichen.

Wird der Nachweis nicht bis zu diesem Zeitpunkt eingereicht, so wird der Betrag von dem Versicherer schätzungsweise endgültig festgesetzt.

C-3 Beitragsangleichung

C-3.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Gehalts-, Entgelt-, Bau-, Honorar- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

C-3.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen, welche die zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer im vergangenen Kalenderjahr geleistet haben, gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Schadenermittlung, die aufgewendet worden sind, um die Versicherungsleistungen dem Grunde und der Höhe nach festzustellen. Als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres gilt die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

C-3.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus C-3.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung).

Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der Beitragsrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach C-3.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

C-3.4 Liegt die Veränderung nach C-3.2 oder C-3.3 unter 5 Prozent, so entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

C-3.5 Erhöht sich der Beitrag auf Grund der Beitragsangleichung gemäß C3-3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.
Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

C-4 Aufrechnung

Der Versicherer kann gegen Entschädigungsforderungen eine Forderung, die ihm gegen den Versicherungsnehmer zusteht, insoweit aufrechnen, als sie auf der für den Versicherten genommenen Versicherung beruht.

C-5 Vertragliche Sonderfestsetzungen über den Umfang der Versicherung

Durch besondere Vereinbarung können gegenüber den in diesen Bedingungen getroffenen Festsetzungen gewisse Risiken von der Versicherung ausgeschlossen oder zu besonderen Bedingungen in sie eingeschlossen werden.

Teil D Allgemeine Vertragsregelungen

Abschnitt D1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

Inhaltsverzeichnis

D1-1 Beginn des Versicherungsschutzes
D1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode
D1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
D1-4 Folgebeitrag
D1-5 Lastschriftverfahren
D1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

D1-1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

D1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

D1-2.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.

D1-2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

D1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

D1-3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

D1-3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach D1-3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

D1-3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach D1-3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

D1-4 Folgebeitrag

D1-4.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

D1-4.2 Verzug und Schadensersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

D1-4.3 Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

D1-4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

D1-4.5 Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

D1-4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach D1-4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

D1-5 Lastschriftverfahren

D1-5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

D1-5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

D1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

D1-6.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

D1-6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

D1-6.2.1 Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

D1-6.2.2 Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

D1-6.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicheres wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

D1-6.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

D1-6.2.5 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

Abschnitt D2 Dauer und Ende des Vertrags

Inhaltsverzeichnis

D2-1 Dauer und Ende des Vertrags
D2-2 Kündigung nach Versicherungsfall
D2-3 Veräußerung und deren Rechtsfolgen

D2-1 Dauer und Ende des Vertrags

D2-1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

D2-1.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

D2-1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

D2-1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

D2-1.5 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt. Der Versicherungsnehmer hat den Wegfall des versicherten Interesses durch geeignete Nachweise (z. B. Gewerbeabmeldung, Beleg über Löschung aus dem Handelsregister oder der Handwerksrolle) zu belegen.

D2-1.6 Ausscheiden aus der Berufsgenossenschaft

D2-1.6.1 Von der Beendigung der Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich Mitteilung zu machen.

Das Versicherungsverhältnis endet auf Antrag des Versicherungsnehmers zum Termin der Löschung seiner Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft.

D2-1.6.2 Wird das Versicherungsverhältnis nach dem Ausscheiden des Versicherungsnehmers aus der Berufsgenossenschaft fortgesetzt, ist er verpflichtet, die Beitragsberechnungsgrundlagen weiterhin unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen gemäß C-2 aufzugeben.

D2-2 Kündigung nach Versicherungsfall

D2-2.1 Kündigungsrecht

Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn

– vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung oder eine Zahlung von Sanierungskosten von Umweltschäden geleistet wurde oder
– dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nach der Zahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

D2-2.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

D2-2.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

D2-3 Veräußerung und deren Rechtsfolgen

D2-3.1 Übergang der Versicherung

Wird ein Unternehmen veräußert, tritt der Erwerber an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

D2-3.2 Kündigung

Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

D2-3.3 Beitrag

Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode erfolgt.

Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

D2-3.4 Anzeigepflichten

Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer muss hierzu nachweisen, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für seine Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

Abschnitt D3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

Inhaltsverzeichnis

D3-1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
D3-2 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

D3-1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

D3-1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und D3-1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

D3-1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

D3-1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach D3-1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

D3-1.2.2 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach D3-1.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

D3-1.2.3 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach D3-1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

D3-1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

D3-1.4 Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

D3-1.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

D3-1.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

D3-1.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

D3-2 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

D3-2.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

D3-2.1.1 Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

D3-2.1.2 Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

D3-2.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

D3-2.2.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

D3-2.2.2 Zusätzlich zu D3-2.2.1 gilt:

(1) Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
(2) Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
(3) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.
(4) Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
(5) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

D3-2.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

D3-2.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach D3-2.1 oder D3-2.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

D3-2.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

D3-2.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Abschnitt D4 Weitere Regelungen

Inhaltsverzeichnis

D4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung
D4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung
D4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreters
D4-4 Verjährung
D4-5 Örtlich zuständiges Gericht
D4-6 Anzuwendendes Recht
D4-7 Embargobestimmung

D4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

D4-1.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

D4-1.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

D4-1.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

D4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

D4-2.1 Form, zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

D4-2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

D4-2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach D4-2.2 entsprechend Anwendung.

D4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreters

D4-3.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

(1) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
(2) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
(3) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

D4-3.2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

D4-3.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

D4-4 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

D4-5 Örtlich zuständiges Gericht

D4-5.1 Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz einer Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

D4-5.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

D4-6 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

D4-7 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Datenschutzhinweise

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die VHV Allgemeine Versicherung AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung
VHV Allgemeine Versicherung AG
VHV-Platz 1
30177 Hannover
Telefon: +49 (0)511.907-0
E-Mail-Adresse: service@vhv.de
Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter den vorgenannten Kontaktdaten oder unter datenschutzbeauftragter@vhv.de.

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung
Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.vhv.de unter der Rubrik Datenschutz abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrags und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Wir verarbeiten diese personenbezogenen Daten, um das von uns zu übernehmende Risiko bestimmen und einschätzen zu können. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten ist. **Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrags ist ohne die Verarbeitung Ihrer Daten nicht möglich.** Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit der VHV Allgemeine Versicherung AG bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrags) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Die genannten Zwecke und Rechtsgrundlagen erstrecken sich auch auf Testverfahren zur Entwicklung, Implementierung und Kontrolle der hierzu eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsverfahren.
Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es nach Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO erforderlich ist, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren. Dies kann insbesondere der Fall sein:
– zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
– zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der VHV Gruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
– zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere von Datenanalysen zur Erkennung von Unstimmigkeiten, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können,
– zur Bearbeitung und Regulierung von Schäden, soweit Sie an dem jeweiligen Schaden nicht bereits als Versicherungsnehmer beteiligt sind,
– zur Erhöhung und Sicherstellung der Datenqualität,
– zur Risikosteuerung innerhalb des Unternehmens sowie der VHV Gruppe insgesamt,
– zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Prozessen, Dienstleistungen und Produkten.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.
Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für andere, oben nicht genannte Zwecke verarbeiten wollen, werden wir Sie darüber zuvor informieren.

3. Nutzung Ihrer E-Mail-Adresse
Wenn Sie uns im Rahmen der Bearbeitung eines Vorgangs Ihre E-Mail-Adresse zur Kenntnis bringen, speichern wir diese und nutzen sie ggf. für die weitere Kommunikation zu dem betreffenden Vertrag oder Schaden, sofern Sie dieser Nutzung nicht widersprechen.

Wir weisen Sie ferner darauf hin, dass wir Ihre E-Mail-Adresse, soweit Sie uns diese mitgeteilt haben, zur Werbung für eigene oder ähnliche Versicherungsprodukte verwenden. Sie können auch dieser Nutzung jederzeit formlos widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen anfallen.

4. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer
Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Vermittler
Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrags benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe
Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister
Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.
Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister nebst, sofern erforderlich, der Fundstelle ihrer Datenschutzhinweise im Internet, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, sowie der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen, können Sie unserer Internetseite unter www.vhv.de unter der Rubrik Datenschutz entnehmen. Sofern von Ihnen gewünscht, können wir Ihnen diese Liste auch in Schriftform zukommen lassen.

Weitere Empfänger
Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, z. B. an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten. Hierzu zählen u. a. die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen im Rahmen der Geldwäscheprävention und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder an Beteiligte von Schadenfällen (bspw. Anspruchsteller), soweit dies zur Wahrung der berechtigten Interessen des jeweiligen Beteiligten erforderlich ist. Im Falle von Sanktionslistentreffern erfolgen Meldungen an die Bundesbank.

5. Dauer der Datenspeicherung
Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, solange wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Dies ergibt sich regelmäßig durch rechtliche Nachweis- und Aufbewahrungspflichten, die unter anderem im Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung, dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und dem Geldwäschegesetz geregelt sind. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

6. Betroffenenrechte
Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrechte
Sie haben ferner das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen. Ihren Werbewiderspruch richten Sie bitte an service@vhv.de.
Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen. Dieses Recht können Sie ebenfalls unter der o. g. Adresse geltend machen.

Beschwerderecht
Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist: Der Landesbeauftragte für den Datenschutz in Niedersachsen, Prinzenstr. 5, 30159 Hannover.

7. Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft
Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der Besurance HIS GmbH, Daimlerring 4, 65205 Wiesbaden, zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Der Betrieb des HIS beruht auf den berechtigten Interessen der Versicherungswirtschaft gem. Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO, die wir gerne erläutern:

Einmeldung
An das HIS melden wir – ebenso wie andere Versicherungsunternehmen – erhöhte Risiken sowie Auffälligkeiten, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten könnten und daher einer näheren Prüfung bedürfen. Die Meldung ist bei Antragstellung oder im Schadenfall möglich und kann eine Person oder eine Sache, z. B. ein Kfz, betreffen. Eine Meldung zur Person ist möglich, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z. B. das Schadenbild mit der Schadenschilderung nicht in Einklang zu bringen ist. Die Versicherer müssen im Schadenfall wissen, ob ein Fahrzeug schwerwiegende oder unreparierte Vorschäden hatte oder sogar schon einmal als gestohlen gemeldet wurde. Aus diesem Grunde melden wir Fahrzeuge an das HIS, wenn diese einen Totalschaden haben, gestohlen worden sind sowie im Falle von Abrechnungen ohne Reparaturnachweis. Immobilien melden wir an das HIS, wenn wir eine ungewöhnlich hohe Schadenhäufigkeit feststellen. Sollten wir Sie, Ihre Immobilie oder Ihr Fahrzeug an das HIS melden, werden Sie in jedem Fall über die Einmeldung benachrichtigt.

Anfragen
Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrags oder Regulierung eines Schadens richten wir Anfragen zur Person oder Sache (z. B. Kfz) an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Im Schadenfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern, die Daten an das HIS gemeldet haben, zu erfragen. Auch diese Ergebnisse speichern wir, soweit sie für die Prüfung des Versicherungsfalls relevant sind.

Es kann auch dazu kommen, dass wir Anfragen anderer Versicherer (als Folge einer HIS-Auskunft) in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schadenfall geben müssen. Diese Formen der HIS-Nutzung basieren sowohl auf dem berechtigten Interesse des Versicherers als auch auf dem Erlaubnistatbestand der Vertragsdurchführung gem. Art. 6 Abs. 1 b) und f) DSGVO.
Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.besurance-his.de.
In begründeten Fällen können Sie der HIS-Einmeldung und -Abfrage widersprechen. Einen Widerspruch richten Sie bitte an die oben unter 1. genannte Adresse.

8. Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer
Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrags (z. B. zur Mitnahme eines Schadenfreiheitsrabatts in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.
Diese Übermittlung basiert sowohl auf dem berechtigten Interesse des Versicherers als auch auf dem Erlaubnistatbestand der Vertragsdurchführung gem. Art. 6 Abs. 1 b) und f) DSGVO.

9. Bonitätsauskünfte
Soweit es zum Vertragsschluss oder zur Vertragsdurchführung aufgrund unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei Auskunfteien Informationen zur Beurteilung Ihrer Zahlungsfähigkeit oder Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab. Die von uns angefragten Auskunfteien entnehmen Sie bitte unserer Dienstleisterliste.

10. Datenübermittlung in ein Drittland
Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Informationen dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern in Drittländern finden Sie ggf. in unserer Dienstleisterliste. Sie können die Informationen auch unter den unter 1. genannten Kontaktinformationen anfordern.

11. Automatisierte Einzelfallentscheidungen
Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir vollautomatisiert etwa über das Zustandekommen oder die Kündigung des Vertrags, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie. Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall und der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten entscheiden wir vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht.
Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen: Bei Nichtzahlung des Versicherungsbeitrags erfolgt nach den jeweiligen Versicherungsbedingungen eine automatisierte Vertragskündigung. In der Kfz-Versicherung gewähren wir im Zuge automatisierter Antragsprüfung bei negativen Auskünften (Zahlungsunfähigkeit, eidesstattliche Versicherung oder Insolvenzverfahren = sog. „harte Treffer“) keinen Kaskoversicherungsschutz und in der Haftpflichtversicherung nur Versicherungsschutz in Höhe der gesetzlichen Mindestdeckung.

SATZUNG

VHV Vereinigte Hannoversche Versicherung a.G.

I. Name, Sitz, Unternehmensgegenstand

§ 1

1. Das Unternehmen führt die Firma
   VHV Vereinigte Hannoversche Versicherung a.G.
2. Der Sitz ist Hannover.
3. Bekanntmachungen erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 2

1. Gegenstand des Unternehmens ist im In- und Ausland

   - der Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung in der Erstversicherung;
   - die Vermittlung von Versicherungen;
   - die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an anderen Unternehmen, einschließlich Versicherungsunternehmen in anderen Zweigen des Versicherungsgeschäfts.

2. Die VHV ist im Rahmen des § 7 Abs. 2 VAG zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet erscheinen, den Unternehmenszweck zu fördern.

II. Mitgliedschaft

§ 3

1. Die Mitgliedschaft wird durch Abschluß eines Versicherungsvertrags oder durch Eintritt in einen bestehenden Versicherungsvertrag erworben.

   Sie endet mit dem Versicherungsverhältnis.

   Bei einer Bestandsübertragung gem. § 14 VAG endet die Mitgliedschaft mit dem Erlöschen des übertragenen Versicherungsverhältnisses bei der übernehmenden Gesellschaft, es sei denn, daß derselbe Versicherungsnehmer im unmittelbaren zeitlichen Anschluß mit der übernehmenden Gesellschaft einen neuen Versicherungsvertrag zur Deckung eines gleichartigen Risikos (Ersatzgeschäft) abschließt.

   Die Mitglieder der Hannoversche Lebensversicherung a.G., deren Vermögen durch Verschmelzung auf die VHV übertragen wurde, sind auch ohne Begründung eines Versicherungsverhältnisses mit der VHV Mitglieder der VHV, wenn sie zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung Mitglieder der Hannoversche Lebensversicherung a.G. gewesen sind. Die Mitgliedschaft in der VHV endet mit der Beendigung des mit der Hannoversche Lebensversicherung AG zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverhältnisses, sofern nicht zuvor eine Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 2 Abs. 3 des Verschmelzungsvertrags eintritt. Der Verschmelzungsvertrag ist insoweit Bestandteil der Satzung.

2. Ausscheidende Mitglieder und ihre Rechtsnachfolger verlieren alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Rechte am Vereinsvermögen.
3. Die VHV kann im aufsichtsrechtlich zulässigen Umfang Versicherungsgeschäfte betreiben, ohne daß die Versicherungsnehmer Mitglieder werden.

§ 4

1. Die Mitglieder entrichten wiederkehrende Beiträge, soweit sie nicht unter § 3 Ziff. 1 Abs. 3 oder 4 fallen.
2. Eine Nachschußpflicht ist ausgeschlossen.

III. Vorstand

§ 5

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Im übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstands.
2. Die VHV wird gesetzlich vertreten durch

   - zwei Mitglieder des Vorstands oder
   - ein Mitglied des Vorstands gemeinsam mit einem Prokuristen.

3. Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats

   - zur Zuweisung in andere Gewinnrücklagen gem. § 13 Ziff. 2;
   - zur Regelung der Beitragsrückerstattung gem. § 14;
   - zur Einführung und Änderung allgemeiner Bedingungen gem. § 16;
   - zur Festsetzung von Tarifen gem. § 17;
   - zu allen weiteren Rechtsgeschäften, für die der Aufsichtsrat sich die Zustimmung vorbehält.

IV. Aufsichtsrat

§ 6

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern.
2. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für einen Zeitraum, der mit der Annahme der Wahl und dem Ende der Mitgliederversammlung, in der die Wahl erfolgte, beginnt und mit dem Schluss der ordentlichen Mitgliederversammlung endet, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Mitgliederversammlung kann für die von ihr gewählten Aufsichtsratsmitglieder bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Gleichzeitig kann für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder jeweils ein Ersatzmitglied gewählt werden.

   Das Ersatzmitglied tritt für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds, für dessen Ersatz es gewählt ist, an dessen Stelle.

4. Jedes Aufsichtsratsmitglied und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand niederlegen. Die Niederlegung wird zum Ende des dem Zugang der Erklärung folgenden Monats wirksam.

5. Die Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds oder Ersatzmitglieds ist unabhängig von dem Bestellungszeitraum gemäß § 6 Ziff. 2 auf den Schluss derjenigen ordentlichen Mitgliederversammlung, die der Vollendung des 75. Lebensjahres des betreffenden Mitglieds nachfolgt, beschränkt.

6. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus und ist kein Ersatzmitglied vorhanden, ist durch die nächste Mitgliederversammlung ein neues Mitglied zu wählen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds. Im Fall des Ausscheidens gemäß § 6 Ziff. 5 erfolgt die Wahl durch die Mitgliederversammlung, zu deren Ende das betreffende Mitglied ausscheidet.

§ 7

1. Der Aufsichtsrat tritt unmittelbar nach seiner Wahl zusammen und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die in § 6 Ziff. 2 bestimmte Amtszeit.

   Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Aufsichtsrat aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

2. Wenn der Vorsitzende verhindert ist, hat der Stellvertreter seine Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

3. Erklärungen des Aufsichtsrats gibt der Vorsitzende des Aufsichtsrats ab.

4. Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.

   Die Einberufung kann schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder datentechnisch erfolgen.

5. Der Aufsichtsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.

6. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter anwesend sind.

   Die Übergabe einer schriftlichen Stimmabgabe gilt als Teilnahme.

7. Die Beschlußfassung des Aufsichtsrats erfolgt grundsätzlich in Sitzungen. Der Vorsitzende ist berechtigt, Beschlußfassungen auch ohne Sitzung durch schriftliche, fernmündliche, telegrafische oder datentechnische Stimmabgabe herbeizuführen, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

8. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse in einer Geschäftsordnung niederlegen. Soweit gesetzlich zulässig, können den Ausschüssen Entscheidungsbefugnisse übertragen werden.

9. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

10. Der Aufsichtsrat erläßt eine Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 8

Über eine Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder bzw. den Ersatz von Auslagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält das Doppelte, der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende das Eineinhalbfache des festgesetzten Betrags. Die auf die Vergütung entfallende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet.

Die Mitgliederversammlung kann bei außergewöhnlichen Belastungen Sondervergütungen festsetzen.

V. Mitgliederversammlung

§ 9

1. Die Mitgliederversammlung ist die oberste Vertretung der VHV. Sie besteht aus den Mitgliedern.

2. Die Mitgliederversammlung findet am Sitz der VHV statt.

3. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist berechtigt, wer zu dieser Zeit Mitglied ist, das Stimmrecht hat und sich spätestens am siebten Kalendertag vor dem Tag der Mitgliederversammlung – diesen nicht mitgerechnet – bei der VHV an ihrem Sitz (Hauptverwaltung) schriftlich angemeldet hat. Zur Prüfung der Teilnahmeberechtigung kann vor Beginn der Mitgliederversammlung die Legitimation des Mitglieds durch Vorlage eines Mitgliederausweises, des Original-Versicherungsscheines oder in sonstiger Weise verlangt werden.

4. Das Stimmrecht soll regelmäßig persönlich ausgeübt werden, bei juristischen Personen durch ein Organmitglied oder einen leitenden Mitarbeiter.

   Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden, wenn dieser Mitglied der VHV ist.

   Die schriftliche Vollmacht muß spätestens am siebten Kalendertag vor dem Tag der Mitgliederversammlung – diesen nicht mitgerechnet – der VHV an ihrem Sitz (Hauptverwaltung) zugegangen sein.

   Ein Bevollmächtigter kann höchstens vier Mitglieder vertreten und einschließlich der eigenen nicht mehr als fünfzehn Stimmen.

5. Voraussetzung für das Stimmrecht ist, daß alle fälligen Beiträge gezahlt sind.

   Das Stimmrecht richtet sich nach den für das letzte abgelaufene Geschäftsjahr gezahlten Beiträgen. Dabei entfällt auf je volle EUR 5.000,00 dieser Beiträge eine Stimme. Bei den Mitgliedern gemäß § 3 Ziff. 1 Abs. 3 und 4 werden die auf dasjenige Versicherungsverhältnis, das den Fortbestand der Mitgliedschaft begründet, gezahlten Beiträge berücksichtigt.

   Mitglieder, deren Mitgliedschaft auf einem Versicherungsverhältnis beruht, das die VHV als Mitversicherer neben der VHV Allgemeine Versicherung AG abgeschlossen hat, werden für Zwecke des Stimmrechts mit dem gesamten an VHV und VHV Allgemeine Versicherung AG entrichteten Beitrag berücksichtigt.

   Unabhängig von der Höhe des Beitrags hat jedes Mitglied mindestens eine Stimme, höchstens jedoch fünfzehn Stimmen.

6. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntgabe im elektronischen Bundesanzeiger einen Monat, mindestens jedoch 30 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung. Dabei sind der Tag der Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitzurechnen.

7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist vorbehaltlich § 19 Ziff. 1 beschlußfähig, gleichgültig wieviele Mitglieder anwesend oder vertreten sind oder sich an der Abstimmung beteiligen.

8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder seinem Stellvertreter geleitet. Sind diese verhindert, übernimmt das an Lebenszeit älteste anwesende, von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz.

   Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden. Er kann das Frage- und Rederecht der Mitglieder zeitlich angemessen beschränken, er kann insbesondere den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Frage- und Redebeitrags angemessen festsetzen.

9. Beschlüsse werden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

10. Die Form der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

11. Rechte, die gesetzlich einer Minderheit eingeräumt sind, stehen dem zwanzigsten Teil aller Mitglieder zu.

§ 10

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich spätestens im August statt.

2. Der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung bedürfen insbesondere:

   - die Feststellung des Jahresabschlusses, sofern Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen haben, die Feststellung des Jahresabschlusses der Mitgliederversammlung zu überlassen;
   - die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats;
   - Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern;
   - die Änderung der Satzung;
   - die Gewährung von Genußrechten (§ 36 VAG).

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es fordert.

4. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat innerhalb eines Monats, mindestens jedoch 30 Tagen, zu erfolgen, wenn sie von mindestens dem zwanzigsten Teil aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung verlangt wird.

5. Verlangt mindestens der zwanzigste Teil aller Mitglieder nach der Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich, daß Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt werden, so genügt es, wenn diese Gegenstände binnen zehn Tagen nach der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung bekanntgemacht werden.

VI. Beirat (gestrichen)

§ 11 (gestrichen)

VII. Geschäftsjahr, Rechnungslegung und Überschußverteilung

§ 12

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

1. Zur Deckung eines außergewöhnlichen Verlustes wird gemäß § 37 VAG eine Rücklage gebildet, der jährlich zehn vom Hundert des Jahresüberschusses zuzuführen ist, bis sie EUR 60.000.000,00 erreicht hat.

   Die Mitgliederversammlung kann dieser Rücklage durch Beschluß weitere Beträge aus dem Jahresüberschuß oder den anderen Gewinnrücklagen zuführen.

2. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Jahresüberschuß, der nach Abzug der in die Verlustrücklage nach § 37 VAG einzustellenden Beträge verbleibt, ganz oder teilweise in andere Gewinnrücklagen einzustellen.

§ 14

1. Der nach Zuführung zu den Rücklagen verbleibende Jahresüberschuß ist gemäß § 14a an die Mitglieder zu verteilen, sofern er nicht bereits bei der Aufstellung des Jahresabschlusses vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugeführt wird.

2. Mit Zustimmung des Aufsichtsrats können für einzelne Versicherungszweige gesonderte Rückstellungen für die Beitragsrückerstattung und innerhalb dieser Rückstellungen für einzelne Wagnisgruppen gesonderte Gewinnverbände gebildet werden.

   In diesem Fall sind die Überschußanteile jeweils den Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen derjenigen Versicherungszweige zuzuweisen, in denen die Überschüsse erzielt wurden.

3. Aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats denjenigen Mitgliedern, welche an dem entsprechenden Versicherungszweig bzw. Gewinnverband beteiligt sind, im Verhältnis ihrer Beiträge des letzten Jahres eine Beitragsrückerstattung gewährt werden.

   Die Beitragsrückerstattung kann von einem ununterbrochenen Bestehen des Versicherungsvertrags während einer bestimmten Zeitdauer und/oder vom Schadensverlauf abhängig gemacht werden.

   Die Verteilung kann für alle anspruchsberechtigten Mitglieder gleichmäßig oder nach der Dauer des bestehenden Versicherungsvertrags und/oder nach dem Schadensverlauf gestaffelt vorgenommen werden. Ferner kann bestimmt werden, daß die Beitragsrückerstattung auf bestimmte Gewinnverbände gemäß Ziff. 2 beschränkt wird und unter einem bestimmten Betrage nicht zur Ausschüttung gelangt. Die Beitragsrückerstattung kann durch Zahlung oder Verrechnung mit Beitragsforderungen erfolgen.

4. An der Überschußverteilung nehmen die am Schluß des Geschäftsjahres vorhandenen Mitglieder teil.

§ 14a

1. Ein gemäß § 14 Ziff. 1 zu verteilender Jahresüberschuß ist nach Maßgabe von Ziff. 2 und 3 zu verteilen.

2. Zunächst ist durch den Abschlußprüfer festzustellen, in welchem Ausmaß die einzelnen Versicherungszweige zur Erwirtschaftung des Jahresüberschusses beigetragen haben. Sofern Versicherungsverhältnisse bei anderen Versicherungsgesellschaften bestehen, die den Fortbestand von Mitgliedschaften gemäß § 3 Ziff. 1 Abs. 3 oder 4 begründen, gelten als Versicherungszweige auch diejenigen Versicherungszweige, die bei den anderen Versicherungsgesellschaften betrieben werden. Im Fall des Satzes 2 ist der durch diese anderen Versicherungsgesellschaften an die VHV ausgeschüttete oder abgeführte Gewinn zugrundezulegen. Dieser Gewinn ist, soweit er auf Kapitalzuführungen der VHV beruht, den Versicherungszweigen zuzurechnen, die unmittelbar bei der VHV betrieben werden, und im übrigen den Versicherungszweigen der anderen Versicherungsgesellschaften, durch die der Gewinn an die VHV ausgeschüttet oder abgeführt wurde.

3. Der Anteil des einzelnen Mitglieds an den so festgestellten Beträgen des jeweiligen Versicherungszweiges berechnet sich nach den im letzten Geschäftsjahr geleisteten Beiträgen. Bei den Mitgliedern gemäß § 3 Ziff. 1 Abs. 3 und 4 werden die an die anderen Versicherungsgesellschaften geleisteten Beiträge berücksichtigt.

VIII. Änderungen der Satzung, der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und der Beiträge und Tarifbestimmungen

§ 15

1. Nur die Mitgliederversammlung kann die Satzung ändern.

2. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen oder die von der zuständigen Aufsichtsbehörde verlangt werden, bevor diese einen Änderungsbeschluß der Mitgliederversammlung genehmigt.

§ 16

1. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Allgemeine Versicherungsbedingungen einzuführen und zu ändern.

2. Einzelne Bedingungen können mit Wirkung für bestehende Versicherungsverträge geändert, ergänzt oder ersetzt werden,

   - wenn eine Rechtsvorschrift eingeführt oder geändert wird, die diese Bedingungen betrifft oder auf der diese beruhen,
   - bei einer diese Bedingungen unmittelbar betreffenden neuen oder geänderten höchstrichterlichen Rechtsprechung,
   - wenn die zuständige Aufsichtsbehörde diese Bedingungen durch Verwaltungsakt als mit geltendem Recht nicht vereinbar beanstandet und die VHV zur Abänderung auffordert

   und dadurch eine durch gesetzliche Bestimmungen nicht zu schließende Vertragslücke entstanden ist und das Verhältnis Beitragsleistung und Versicherungsschutz in nicht unbedeutendem Maße gestört wird.

   Dies gilt nur, um die Gleichbehandlung der Mitglieder in einer Versicherungssparte zu gewährleisten und nur für Bedingungen, die folgende Bereiche betreffen:

   - Umfang des Versicherungsschutzes;
   - Deckungsausschlüsse und
   - Pflichten des Versicherungsnehmers und der Versicherten.

3. Die geänderten Bedingungen dürfen das Mitglied als einzelne Regelung und im Zusammenwirken mit anderen Bedingungen nicht schlechter stellen als die ursprüngliche Regelung.

4. Die geänderten oder ersetzten Bedingungen sind den Mitgliedern, deren Versicherungsvertrag betroffen ist, schriftlich mitzuteilen und Inhalt und Grund der Änderung zu erläutern.

   Sie werden zwei Monate nach der Mitteilung oder zu einem späteren, von der VHV zu benennenden Termin wirksam. Zur Wirksamkeit geänderter oder ersetzter Bedingungen für bestehende Versicherungsverträge ist außerdem die schriftliche Belehrung der Mitglieder über ihr Kündigungs- und Widerspruchsrecht gemäß § 18 erforderlich.

§ 17

1. Der Vorstand setzt mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Tarife (Beiträge und Tarifbestimmungen) fest.

2. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats Beiträge und Tarifbestimmungen auch für bestehende Versicherungsverträge ändern, wenn und soweit das Gesetz oder

vereinbarte Versicherungsbedingungen oder Tarifbestimmungen dies zulassen. In anderen Fällen ist eine Änderung von Beiträgen und Tarifbestimmungen für bestehende Verträge nur zur Gewährleistung der Gleichbehandlung aller Mitglieder mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.

3. Die geänderten Tarife gelten für bestehende Versicherungsverträge ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode.

4. Die VHV ist verpflichtet, den Mitgliedern, deren bestehende Versicherungsverträge betroffen sind, die Tarifänderung sowie die Erläuterung der Unterschiede zwischen dem alten und neuen Tarif spätestens einen Monat vor Inkrafttreten schriftlich mitzuteilen und sie auf ihr Kündigungsrecht gemäß § 18 schriftlich hinzuweisen.

§ 18

1. Bei Bedingungsänderungen gemäß § 16 Ziff. 2, bei Beitragsänderungen gemäß § 17 Ziff. 2 und 3 und bei Tarifänderungen gemäß § 17 Ziff. 1 können die Mitglieder innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Änderung durch die VHV den von der Bedingungs- oder Beitragsänderung betroffenen Versicherungsvertrag zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Änderung wirksam wird.

2. Bedingungsänderungen nach § 16 Ziff. 2 werden für bestehende Versicherungsverträge nicht wirksam, wenn die betroffenen Mitglieder innerhalb von zwei Monaten der Änderung schriftlich widersprechen. Der Versicherungsvertrag läuft dann mit den alten Bedingungen weiter. Die wegen der neuen oder geänderten Rechtsvorschrift oder der höchstrichterlichen Rechtsprechung unwirksamen oder die von der zuständigen Aufsichtsbehörde beanstandeten Bedingungen gelten nicht.

IX. Auflösung

§ 19

1. In der Mitgliederversammlung, die über eine Auflösung der VHV zu beschließen hat, muß mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten sein.

   Ist dies nicht der Fall, so ist die Mitgliederversammlung unverzüglich erneut einzuberufen und entscheidet dann ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmen; darauf ist in der Einberufung besonders hinzuweisen.

2. Die Mitgliederversammlung kann als Abwickler einen Ausschuß bestellen, der aus drei Mitgliedern der VHV besteht.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt die Verwendung des nach der Auflösung verbleibenden Vermögens der VHV.

4. Sofern eine Vermögensausschüttung an die Mitglieder beschlossen wird, ist zunächst durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer der von den einzelnen Versicherungszweigen erwirtschaftete Vermögensüberschuß festzustellen. Sofern Versicherungsverhältnisse bei anderen Versicherungsgesellschaften bestehen, die den Fortbestand von Mitgliedschaften gemäß § 3 Ziff. 1 Abs. 3 oder 4 begründen, gelten als Versicherungszweige auch diejenigen Versicherungszweige, die bei den anderen Versicherungsgesellschaften betrieben werden. Im Fall des Satzes 2 ist der durch diese anderen Versicherungsgesellschaften für die VHV erwirtschaftete Vermögensüberschuß festzustellen; dieser Vermögensüberschuß ist, soweit er auf Kapitalzuführungen der VHV beruht, den Versicherungzweigen zuzurechnen, die unmittelbar bei der VHV betrieben werden, und im übrigen den Versicherungszweigen der anderen Versicherungsgesellschaften, durch die der Vermögensüberschuß für die VHV erwirtschaftet wurde.

5. Der Anteil des einzelnen Mitglieds an den so festgestellten Beträgen des jeweiligen Versicherungszweiges berechnet sich nach der Dauer der ununterbrochenen Mitgliedschaft in Jahren multipliziert mit dem durchschnittlichen in den letzten fünf Geschäftsjahren geleisteten Jahresbeitrag. Bei der Dauer der Mitgliedschaft wird der über zehn Jahre hinausgehende Zeitraum nicht mitgerechnet.

6. Bei den Mitgliedern gemäß § 3 Ziff. 1 Abs. 3 und 4 werden die ununterbrochene Dauer desjenigen Versicherungsverhältnisses, das den Fortbestand der Mitgliedschaft begründet, sowie die darauf gezahlten Beiträge berücksichtigt. Ziff. 5 gilt entsprechend.

Anlage zu § 3 Ziff. 1, 3. Abs. der Satzung

(Auszug aus dem Verschmelzungsvertrag zwischen Hannoversche Lebensversicherung a.G., Hannover, und VHV Vereinigte Haftpflichtversicherung Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, Hannover)

§ 2 Abs. 3 des Verschmelzungsvertrages

Für den Fall, daß die Leben-AG während eines Zeitraums von sieben Jahren nach Wirksamwerden dieses Vertrags verkauft oder liquidiert wird oder ihr Vermögen nach § 178 UmwG überträgt (zusammen im folgenden „Veräußerung") verpflichtet sich die VHV, die bisherigen Mitglieder der Hannoversche Leben, soweit ihr den Fortbestand der Mitgliedschaft bei der VHV begründetes Versicherungsverhältnis bei der Leben-AG im Zeitpunkt der Veräußerung noch nicht beendet ist (im folgenden „Leben-Mitglieder"), nach Maßgabe der folgenden Sätze an dem Erlös aus der Veräußerung nach Steuern (im folgenden „Veräußerungserlös") zu beteiligen. Als Veräußerung im Sinne von Satz 1 gilt nicht eine Übertragung der Leben-AG oder des Vermögens der Leben-AG an ein mit der VHV verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG, sofern die VHV sicherstellt, daß das erwerbende Unternehmen den Verpflichtungen der VHV aus diesem Abs. 3 beitritt; in diesem Fall gilt es als Veräußerung, wenn das erwerbende Unternehmen zu einem späteren Zeitpunkt kein mit der VHV verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG mehr ist. Nach einer Veräußerung ist zunächst durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer festzustellen, in welchem Umfang der erzielte Veräußerungserlös auf Kapitalzuführungen (einschließlich ergebniswirksamer Zuschüsse) der VHV beruht; dieser Anteil ist vom Veräußerungserlös abzuziehen. Von dem danach verbleibenden Veräußerungserlös erhält jedes Leben-Mitglied einen Anteil, der dem Verhältnis der für das einzelne Leben-Mitglied bei der Hannoversche Leben zum 31. Dezember 2002 gebildeten Deckungsrückstellung zur gesamten am 31. Dezember 2002 bei der Hannoversche Leben vorhandenen Deckungsrückstellung entspricht. Mit der Auszahlung seines Anteils am Veräußerungserlös endet die Mitgliedschaft des jeweiligen Leben-Mitglieds bei der VHV. Soweit bei Kollektivverträgen die versicherte Person nicht Mitglied der Hannoversche Leben ist, werden die für die versicherte Person gebildeten Deckungsrückstellungen dem Versicherungsnehmer zugerechnet, der die Mitgliedschaft innehat.

VHV Versicherungen
30138 Hannover
T 0180.2.23 21 00 / FESTNETZPREIS 6 CENT PRO ANRUF,
AUS MOBILFUNKNETZEN HÖCHSTENS 42 CENT PRO MINUTE.
vhv.de